Vertraulich!

## Kabinettsprotokoll Nr. 147 vom 18. Februar 1920.

#### Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Mayr und Dr. Reisch; ferner alle Unterstaatssekretäre.

## Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm, vom Staatsamt für Volksernährung: Sektionschef Dr. Zedtwitz; ferner zu Punkt 18: vom Staatsamt für Volksernährung Sektionsrat Dr. Halban und vom Staatsamt für Finanzen Sektionsrat Dr. Kaltenbrun ner.

#### Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 20.45

Reinschrift (27 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO 20. Personalsitzung, Protokoll (Seiten, Konzept), Beilagen der Staatsämter (fol. 430)

Nicht behandelte Beilage betr. Wieder- und Neuberufung fachtechnischer Mitglieder des Patentgerichtshofs (3 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Schreiben der ung. Gesandtschaft mit dem Vorschlag, in Teilen Westungarns eine Volksabstimmung durchzuführen (4 Seiten)

Nicht behandelte Beilage Betr. Gesetzesentwurf zur Ergänzung der Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung (4 Seiten)

#### Inhalt:

- 1. Gehaltsforderungen der öffentlichen Angestellten.
- Gewährung eines staatlichen Vorschusses für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes im Bereiche des Neubaues des Wiener allgemeinen Krankenhauses.

3. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

- 4. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.
- 5. Abänderung der bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich.
- 6. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften.
- 7. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe.
- 8. Pensionistengesetz, Hinterbliebenenversorgungsnovelle.
- 9. Veröffentlichung von Communiqués durch die einzelnen Staatsämter.
- 10. Gesetzentwurf über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.
- 11. Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels; Erklärung als begünstigter Bau.
- 12. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung von Lustbarkeitsabgaben für Landes- und Gemeindezwecke.
- 13. Gesetzentwurf, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.
- 14. Gesetzentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.
- Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
- 16. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde für die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.
- 17. Ziviltechnikergesetz.
- 18. Erhöhung der Zuckerpreise.

### Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag über die Fertigstellung des Kochküchengebäudes des Allgemeinen Krankenhauses (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über den Schutz der

Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 3073/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages Zl. 7100 über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 25.203/1919 auf Abänderung der Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über einen Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zur Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. den 2. Gesetzesentwurf über das Pensionistengesetz samt Begründung und Vollzugsanweisung (22 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. die Hinterbliebenenversorgungsnovelle mit Begründung (17 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Schriftwechsel des StA. f. Äußeres und dem StA. f. Heereswesen wegen der Veröffentlichung eines Heerescommuniques ohne vorheriges Einvernehmen mit dem StA. f. Äußeres (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Entwurf des Invalidenschutzgesetzes samt Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels mit Erklärung zum begünstigten Bau (1 Seite, dreifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 4926 über den Beschluss des oö. Landtages zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben für Land- und Gemeindezwecke (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Ergänzung des Gesetzes vom 14.3.1919 StGBl. Nr. 180 über die Staatsregierung mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen staatl. Angestellter (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen über die

Abänderung der Konzessionsurkunde für die Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch – bayerischen Reichsgrenze Richtung Berchtesgaden (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesentwurf für die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetz über die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer mit Erläuterungen (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 18 betr. Antrag des StA. f. Volksernährung Zl. 8073 auf Erhöhung des Zuckerpreises ab 1. März 1920 (4 Seiten, dreifach)

1.

### Gehaltsforderungen der öffentlichen Angestellten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der letzten Zeit eine Bewegung unter den Angestellten des Staates, des Landes und der Gemeinde Wien wegen Erhöhung ihrer Bezüge entstanden sei. Die erhobenen Forderungen weichen vielfach von einander ab. In den abgehaltenen Versammlungen sei die Sicherstellung eines Existenzminimums von monatlich 2.000 K gefordert worden. Die Angestellten der Gemeinde Wien hätten eine Verdopplung ihrer Bezüge verlangt. Einmütig sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass die Angestellten, namentlich der unteren Kategorien in der letzten Woche dieses Monates nicht mehr imstande seien, die rayonierten Artikel einzukaufen, weshalb die Gewährung einer sofortigen Aushilfe unbedingt notwendig sei. Diese Aushilfe hätte sich für Ledige auf 1.000 K, für Verheiratete auf 1.500 K zu belaufen. Der momentane Notstand sei neben der allgemeinen Teuerung insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Monate Februar die Zinszahlung habe erfolgen müssen und überdies die Bezüge vielfach durch Abzug der Kohlenrate eine Schmälerung erfahren hätten.

Der Vorsitzende habe diese Angelegenheit im Hauptausschusse und im Koalitionskomitee zur Sprache gebracht. Ein über Wunsch des Koalitionskomitees noch im Verlaufe der heutigen Kabinettssitzung zur Beratung gelangender Gesetzentwurf sehe vor, dass die Regelung der Bezüge der öffentlichen Angestellten künftighin nicht mehr vom Kabinette allein sondern nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung zu erfolgen habe. Solle daher den Angestellten im gegenwärtigen Zeitpunkte geholfen werden, so werde die Staatsregierung einer Ermächtigung der Nationalversammlung bedürfen, deren Erwirkung umso dringender sei, als die Nationalversammlung in diesem Monate nach dem vereinbarten Programm nur mehr am morgigen Tage zusammentreten werde. Der sprechende Staatskanzler erbitte sich

daher die Zustimmung des Kabinettsrates, dem heute tagenden Finanzausschusse eine Gesetzesvorlage zur Einbringung in der Nationalversammlung empfehlen zu dürfen, wonach die Staatsregierung ermächtigt würde, den ledigen Staatsangestellten je nach dem Dienstorte eine außerordentliche einmalige Zuwendung von 500 bezw. 400 bezw. 300 K zu gewähren, welche für jedes Familienmitglied um 100 bezw. 80 bezw. 60 K erhöht würde. Das finanzielle Erfordernis würde sich auf 100 - 120 Millionen Kronen belaufen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder sowie Sektionschef Dr. Grimm beteiligten und welche streng vertraulichen Charakter trägt, beschließt der Kabinettsrat, von der Erwirkung einer derartigen Ermächtigung abzusehen.

Gleichzeitig ersucht der Kabinettsrat den Vorsitzenden, dem Wunsche der Staatsregierung Ausdruck zu geben, dass in der Tagung der Nationalversammlung keine Unterbrechung eintrete.

2.

Gewährung eines staatlichen Vorschusses für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes im Bereiche des Neubaues des Wiener allgemeinen Krankenhauses.

Unterstaatssekretär Glöckel verweist auf die dringende Notwendigkeit der Kriegsausbruch begonnenen Fertigstellung der schon vor Herstellung eines Kochküchengebäudes im Bereiche des Neubaues des Wiener allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken. Die betriebsfertige Vollendung dieses Neubaues, zu der noch ein Teil der immobilen Einrichtung und die innere Betriebseinrichtung fehle, lasse schon aus dem Grunde keinen Aufschub zu, weil die neue Spitalsanlage mit ihren über 1000 Pfleglingen nebst dem dazu gehörigen Pflege- und Ärztepersonal bisher auf die entfernt gelegene Küche des alten allgemeinen Krankenhauses angewiesen sei und diese räumlich beschränkte und in ihren Einrichtungen durchaus mangelhafte Küche auch noch das gesamte Personal des alten Krankenhauses zu verköstigen habe. Eine allfällige Störung im Betriebe dieser alten Krankenhausküche würde für beide Spitalsanlagen die schwersten Komplikationen nach sich ziehen. Die gesamten Kosten für die betriebsfertige Herstellung des Baues werden sich auf über 10 Millionen K stellen.

Die ganze Neubauaktion für das allgemeine Krankenhaus und seine Kliniken sollte auf einer finanziellen Kooperation des Wiener Krankenanstaltenfonds und des Staates beruhen, für welche auch bereits der Entwurf eines Kostenaufteilungsschlüssels vorliege. Tatsächlich sei aber der Wiener Krankenanstaltenfonds infolge seiner schon vor Kriegsausbruch sehr prekären und während des Krieges geradezu kritisch gewordenen Finanzlage nicht imstande

gewesen, nennenswerte Beitrage zu leisten, weshalb von der gesamten in der Bauaktion bisher investierten Summe von über 29 Mill. Kronen bereits über 22 Mill. K vorschussweise aus Staatsmitteln bestritten werden mussten. Angesichts der völligen Unmöglichkeit von den ganz verschuldeten Krankenanstaltenfonds irgendeine Beitragszahlung zu erlangen, werde daher nichts anderes erübrigen, als behufs Vollendung des Küchengebäudes auch die nunmehr erforderliche Zahlung vorschussweise aus Staatsmitteln zu leisten und die definitive Festsetzung der Kostenaufteilung einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle sonach den Antrag, dass der Staat für Zwecke der Fertigstellung des Kochküchengebäudes ebenso wie bei den früheren Bauten vorschussweise noch einen Betrag bis zu 10 Millionen Kronen nach Bedarf zur Verfügung stelle, und zwar vorbehaltlich der in der zwischenstaatsamtlichen Kommission sofort durchzuführenden Überprüfung der neuen Kostenvoranschläge der Bauleitung und vorbehaltlich einer endgiltigen Kostenaufteilung, bezüglich welcher vorläufig festzulegen wäre, dass der Staat zu den Gesamtkosten dieses Baues ein Viertel als seine Beitragsquote definitiv zu übernehmen haben werde.

Sektionschef Dr. Grimm stimmt namens des Staatsamtes für Finanzen der beantragten Vorschussgewährung zu, bittet jedoch davon abzusehen, dass das Ausmaß der staatlichen Beitragsquote bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte definitiv festgelegt werde.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag mit der vom Staatsamte für Finanzen gewünschten Einschränkung zum Beschluss.

3.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Salzburger Landtage gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, abgegeben werde.

4.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 27. Jänner d.J. einen Gesetzesbeschluss über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch

das Land gefasst habe.

Die Landesregierung habe bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfes im Landtage den Entwurf den beteiligten Staatsämtern zur vorbereitenden Stellungnahme mitgeteilt. Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestünden nicht, doch hätten immerhin einige Bestimmungen den beteiligten Staatsämtern Anlass zu Abänderungsvorschlägen gegeben, denen nur zum Teile Rechnung getragen worden sei. Die nicht berücksichtigten Bedenken seien einerseits derart, dass sie vom Landesrate im Rahmen der ihm von dem Landtage erteilten Ermächtigung zur selbständigen Vornahme unwesentlicher, von der Staatsregierung noch gewünschter Änderungen einer Berücksichtigung zugeführt werden können, und andererseits solche, deren Durchführung eine neuerliche Beschlussfassung des Landtages erforderlich machen würde; es seien dies die Bedenken wegen der allzu weiten und unbestimmten Abgrenzung des Enteignungsrechtes und wegen des Fehlens einer Bestimmung, wonach das Land, falls es das von einem anderen überreichte Wasserkraftprojekt ganz oder in wesentlichen Teilen übernimmt, diesem die erweislichen Kosten für die Projektsverfassung zu vergüten habe. Da für eine Änderung des Gesetzesbeschlusses im Sinne dieser letztangeführten, trotz Bekanntgabe unbeachtet gebliebenen Bedenken durch einen neuerlichen Landtagsbeschluss keine Aussicht bestehe, wäre von einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen; es wäre jedoch die Landesregierung auf jene oben angeführten Bedenken mehr weniger unwesentlicher Natur, deren Berücksichtigung durch den vom Landtage hiezu im Allgemeinen ermächtigten Landesrat wünschenswert wäre, nochmals hinzuweisen, wobei auch auf einige stilistische Unebenheiten aufmerksam zu machen wäre.

Der sprechende Staatssekretär beantrage daher, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und ihn zur Gegenzeichnung zu ermächtigen. Zugleich wäre die Landesregierung zu ersuchen, für den Fall, als der Gesetzesentwurf entsprechend den Anregungen der Staatsregierung geändert werden sollte, eine Ausfertigung des abgeänderten Gesetzesentschlusses zur neuerlichen Gegenzeichnung vorzulegen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

5.

Abänderung der bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Österreich.

Staatssekretär S t ö c k l e r verweist darauf, dass die staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten auf Grund der seinerzeitigen mit kaiserlichen

Entschließungen genehmigten Satzungen folgende Titel führten:

1.) K.k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien beziehungsweise Linz.

- 2.) K.k. landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutzstation in Wien.
- 3.) K.k. Samenkontrollstation (landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt) in Wien.
- 4.) K.k. forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.

Für die zur Errichtung gelangende Versuchsstation für Arznei- und Nutzpflanzenbau sei schließlich der Titel: K.k. Versuchsstation für Arznei- und Nutzpflanzenbau in Aussicht genossen gewesen.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Bezeichnung "k.k." seien die genannten Anstalten nicht mehr als staatliche Institute gekennzeichnet; auch trügen die bisherigen Bezeichnungen ihrem inzwischen erweiterten Wirkungskreise nicht mehr genügend Rechnung. Aus diesen Gründen erscheine es angezeigt, die Titel, um eine Verwechslung mit nichtstaatlichen (Landes- und Privat-) Anstalten zu vermeiden, ehestens zu ändern. Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass die Titel der genannten Anstalten in Zukunft zu lauten haben:

- 1.) Staatliche landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise Linz.
- 2.) Staatsanstalt für Pflanzenschutz (Landwirtschaftlich-bakteriologische Versuchsanstalt) in Wien.
- 3.) Staatsanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung (landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt) in Wien.
- 4.) Staatliche forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.
- 5.) Staatsanstalt für Arznei- und Nutzpflanzenbau in Wien).

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

6.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften.

Nach dem Antrag des Sektionschefs Dr. Grimm beschließt der Kabinettsrat, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der Vorarlberger Landesversammlung am 22. Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgebe vom Wertzuwachs von Liegenschaften, abgesehen werde.

Der Landesrat ist einzuladen, einige ihm bekanntzugebende, bei der Fassung des Gesetzes unterlaufene, rein formelle Mängel auf Grund der ihm von der Landesversammlung erteilten

Ermächtigung nachträglich zu beseitigen. Die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Justiz werden nach Durchführung dieser Verbesserungen zur Gegenzeichnung des Gesetzes ermächtigt.

7.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe.

Sektionschef Dr. Grimm führt aus, dass in Tirol die Wertzuwachsabgabe im Jahre 1919 auf Grund des vom Staatsrat am 29. Jänner 1919 genehmigten Landesratsbeschlusses vom 11. Dezember 1918 eingehoben worden sei. Am 19. Dezember 1919 habe der Tiroler Landtag ein neues Gesetz über die Weitereinhebung der Abgabe beschlossen, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten solle. Um zu vermeiden, dass in der Einhebung der Abgabe eine Unterbrechung eintrete, habe er gleichzeitig den Beschluss gefasst, die Wirksamkeit des erstangeführten Landesratsbeschlusses bis zur Kundmachung des neuen Gesetzes zu verlängern. Für diesen Beschluss, der der Genehmigung durch die Staatsregierung bedürfe, sei eine solche Genehmigung nicht angesucht worden, weshalb der Landesregierung werde nahe gelegt werden, nachträglich ein solches Ansuchen vorzulegen.

Was den Gesetzesbeschluss betreffe, so sei er im allgemeinen den im Jahre 1919 in Geltung gestandenen Bestimmungen nachgebildet, enthalte aber auch einige sachlich bedeutungsvolle Abweichungen hievon, von denen nur ein Teil zweckmäßig erscheine, während andere unter ihnen Bedenken erregen. Diese Bedenken würden jedoch nicht hinreichen, um gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung zu erheben, für welche übrigens die 14 tägige Frist bereits versäumt sei.

Es werde daher beantragt, der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den mitbeteiligten Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Justiz zunächst zur Bekanntgabe der gegen den Gesetzesbeschluss bestehenden Bedenken an den Landesrat – ohne Erhebung einer formellen Vorstellung – und sodann zur Vornahme der erforderlichen Gegenzeichnung für den Gesetzesbeschluss ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Pensionistengesetz, Hinterbliebenenversorgungsnovelle.

Sektionschef Dr. Grimm unterbreitet dem Kabinettsrate die im Sinne der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 6. Februar d.J. umgearbeiteten Entwürfe des Pensionistengesetzes und

der Hinterbliebenenversorgungsnovelle. Redner erläutert die vorgenommenen Abänderungen der beiden Gesetzesvorlagen, welche nunmehr folgende Titel führen:

- 1.) Gesetz über die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionistengesetz).
- 2.) Gesetz zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes, auf welche die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, 571 und 572, und vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 603, Anwendung finden (Hinterbliebenenversorgungsnovelle).

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Einbringung dieser beiden Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung.

Einige noch von den Staatssekretären Dr. R a m e k und P a u l zum Pensionistengesetz gestellte Abänderungsanträge werden der Behandlung dieser Vorlage im Ausschusse vorbehalten.

9.

Veröffentlichung von Communiqués durch die einzelnen Staatsämter.

Der Vorsitzende erinnert anlässlich eines vorgekommenen Falles die Kabinettsmitglieder an die vom Kabinettsrate am 8. März 1919 beschlossenen Richtlinien für die Veröffentlichung von Communiqués durch die einzelnen Staatsämter und ersucht insbesondere darauf zu achten, dass vor der Veröffentlichung von Communiqués politischen Inhaltes stets das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres gepflogen werde.

10.

Gesetzentwurf über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten einbringen zu dürfen.

Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels; Erklärung als begünstigter Bau.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Ing. Zerdik beabsichtigt die A.G. Elektrizitätswerk Wels, ihre Zentrale in Wels durch Erhöhung des Welser Traunwehrs auszugestalten und ihr Leitungsnetz durch Errichtung einer Starkstromleitung von Buchkirchen nach Oftering und einiger Zweigleitungen zu erweitern. Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat die Ausgestaltung der bezeichneten Zentrale und die Errichtung der Starkstromleitung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, als begünstigter Bau zu erklären.

12.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung von Lustbarkeitsabgaben für Landes- und Gemeindezwecke.

Staatssekretär Eldersch erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom oberösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 12. Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Einführung von Lustbarkeitsabgaben für Landes- und Gemeindezwecke, abgesehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt werde.

13.

Gesetzentwurf, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Artikel 2, 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes über die Staatsregierung die staatsoberhauptlichen Befugnisse aufzählen, welche dem Präsidenten der Nationalversammlung in seiner Eigenschaft als Organ der obersten Exekutive im Staate zustehen. Artikel 7 enthalte insbesondere jene Befugnisse, welche sich auf das Beamtenrecht beziehen, indem dem Präsidenten der Nationalversammlung die dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehalten gewesenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen, sowie die Verleihung von Amtstiteln über Vorschlag der Staatsregierung und unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmäßig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung übertragen werde.

Nun habe es sich gezeigt, dass die Auszahlung der in dieses Gebiet einschlagenden Befugnisse eine Lücke aufweise, indem über die Befugnisse zur Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte und zur Zuerkennung von Gnadenzulagen, Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben für

Staatsangestellte und deren Hinterbliebene keine Bestimmung enthalten sei. Diese im alten Staat Österreich vom Monarchen ausgeübten Befugnisse, welche unsere Verfassungsgesetzgebung bisher mit Stillschweigen übergangen habe, hängen ihrer Natur nach zweifellos mit den übrigen im Artikel 7 des Gesetzes über die Staatsregierung dem Präsidenten übertragenen Befugnissen zusammen. Diese Lücke wäre durch ein Gesetz auszufüllen, wonach im 1. Absatz des Artikels 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung nach den Worten "sowie die Verleihung von Amtstiteln" folgender Passus eingeschaltet würde:

", dann die Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte, endlich die Bewilligung von Gnadenzulagen, das ist höherer als der normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene sowie die Zuerkennung von Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben".

Der sprechende Staatskanzler erbittet sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines derartigen Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung, wodurch auch einem vom Koalitionskomitee ausgesprochenen Wunsche (vergleiche Kabinettsprotokoll Nr. 143, Punkt 1) Rechnung getragen, würde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung. Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat, dass persönliche, für den Ruhegenuss nicht anrechenbare Zulagen an aktive Staatsangestellte bis zum Höchstausmaße von 2.400 K vom zuständigen Staatssekretär im Einvernehmen mit dem Staatsrate für Finanzen gewährt werden können, während die Bewilligung derartiger Zulagen über 2.400 K bis zum Höchstausmaß von 6.000 K dem Kabinettsrate vorbehalten bleibt.

#### 14.

Gesetzentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.

Der Vorsitzende unterbreitet – gleichfalls im Sinne einer Anregung des Koalitionskomitees – dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten und bittet um die Ermächtigung zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage in die Nationalversammlung.

Sektionschef Dr. Grimm weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf

grundlegende Änderungen in der ganzen Finanzverwaltung beinhalte, weil dadurch dem jeweiligen Staatssekretär für Finanzen die Handhabe entzöge würde, im Einvernehmen mit den zuständigen Staatssekretären für Anforderungen der Verwaltung in sachlicher und persönlicher Beziehung die Bedeckung sicherzustellen. Er müsse daher die Bitte stellen, mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes bis zur Rückkehr des Staatssekretärs Dr. R e i s c h aus Paris zuzuwarten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Staatssekretär P a u 1 regt an, im § 2 vor den Worten "Bezüge der Angestellten" das Wort "regelmäßige" zu streichen.

Nachdem der Vorsitzende auf die besondere Dringlichkeit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes hingewiesen hatte, erteilt der Kabinettsrat die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass der vom Staatssekretär Paul gegebenen Anregung Rechnung zu tragen 1st.

15.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze,

- a) betreffend die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg,
  - b) über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen und
- c) zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

16.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde für die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.

Staatssekretär P a u 1 teilt mit, dass die Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft die Ausgestaltung ihrer Linien im größeren Umfange plane. Die hiefür erforderlichen Kapitalien beabsichtige die Gesellschaft durch Aufnahme einer Prioritätsobligationen-Anleihe aufzubringen. Da der Gesellschaft jedoch nach der Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl. Nr. 70, die Ausgabe von Prioritätsobligationen untersagt sei, habe sie um die entsprechende Abänderung dieser Konzessionsurkunde ersucht.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des 3. und 4. Absatzes des § 6 der Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl. Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden, ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

#### 17.

#### Ziviltechnikergesetz.

Staatssekretär Ing. Zerdik erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die ausschließliche Berechtigung der Zivil-Ingenieure und Zivilgeometer (Ziviltechniker) zur Verrichtung bestimter technischer Arbeiten (Ziviltechnikergesetz) einbringen zu dürfen.

#### 18.

## Erhöhung der Zuckerpreise.

Sektionschef Dr. Zedtwitz teilt mit, dass der durchschnittliche Einkaufspreis von 13 tschechoslowakischen Kronen für die auf Grund der Prager Verhandlungen von der tschechoslowakischen Zuckerausfuhrgesellschaft zu liefernden Zuckermengen eine namhafte Erhöhung der zuletzt mit Vollzugsanweisung vom 25. November 1919, St.G.Bl. Nr. 531, festgesetzten Zuckerpreise unabweisbar mache. Unter der Voraussetzung, dass eine Belastung das Staatsschatzes vermieden werden solle, hänge das Ausmaß der vorzunehmenden Zuckerpreiserhöhung im wesentlichen von der Höhe des Agios der tschechoslovakischen Krone ab, das der Preiserstellung zugrunde zu legen sei. Das Staatsamt für Volksernährung habe seine Berechnungen vergleichsweise auf die Kurse von ö.K 350.-, 400.- und 450.- für 100 tschechoslowakische Kronen abgestellt. Je nach diesen Kurssätzen ergeben sich bei Berücksichtigung der (seit 1. Jänner neuerdings um 150 % erhöhten) Frachtkosten der Sortenzuschläge, Versicherungsprämien, Zinsenverluste, Ausfuhrgebühren, Steuern u.s.w. folgende Einstandspreise für den Handel:

- a) bei einem Kurse von 350 ö.K 37.02 für 1 kg;
- b) " " 400 ö.K 42.62 " " "
- c) " ' " 450 ö.K 48.23 " " ".

Bei Hinzurechnung der Handelszuschläge, die infolge des großen Mankos und Kapitalaufwand sowie auch der gesteigerten Regien dem erhöhten Einstandspreise angepasst

werden müssen, verrechnen sich die Kleinhandelspreise für Haushaltungszucker wie folgt:

```
a) bei einem Kurse von 350 ö.K 42.64 für 1 kg;
```

- b) " " 400 ö.K 49.08 " " ";
- c) " " 450 ö.K 55.53 " " ".

Diese Preise gelten für Weißzucker. Die Preise für Rohzucker würden sich üb je 5 K niedriger stellen.

Demgegenüber betrugen die bisherigen Kleinhandelspreise für Haushaltungszucker: K 15.28 (für Weißzucker) und K 14.32 (für Rohzucker) für 1 kg.

Mit Rücksicht auf die sich hienach ergebende unvermittelt hohe Preissteigerung eines der wichtigsten Lebensmittels, die von der Bevölkerung namentlich von mehrköpfigen Familien kaum mehr werde ertragen werden können, erscheine es dem Staatsamt für Volksernährung für angezeigt, anlässlich der nunmehr vorzunehmenden Preisfestsetzung auf die Einstellung einer namhaften Kursreserve zu verzichten und die Zuckerpreise unter Zugrundelegung des beiläufigen derzeitigen Kursstandes der tschechoslovakischen Krone zu bestimmen.

Der Verzicht auf die Einstellung einer entsprechenden Kursreserve – dies wäre der Fall bei Annahme eines Kurses unter 450 - setze aber voraus, dass die Verluste, die sich für die Zuckerstelle bei Ankauf von tschechoslowakischen Kronen über dem angenommenen Kursstande ergeben, auf den Staatsschatz übernommen werden. Da die Zuckerstelle über das zur Vorausbezahlung der in der Tschechoslovakei angekauften Zuckermengen erforderliche Betriebskapital nicht verfüge, sondern auf die keineswegs Vorausbezahlungen der Händlerschaft angewiesen sei, so setze die Nichteinkalkulierung einer ausreichenden Kursreserve in den Zuckerpreis weiters voraus, dass der Zuckerstelle die erforderlichen Geldmittel – ca. 200 Millionen österr. Kronen – beigestellt werden, damit sie nicht wegen Mangels an Bargeld um die Möglichkeit komme, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der tschechoslovakischen Zuckerausfuhrgesellschaft zu erfüllen sowie günstige Kursgestaltungen durch Ankauf von tschechoslovakischen Kronen ausnützen zu können.

Unter diesen beiden Voraussetzungen stelle das Staatsamt für Volksernährung daher den Antrag auf Neubestimmung der Zuckerpreise auf Basis eines Umrechnungskurses von ungefähr 350 und daher Festsetzung des Kleinhandelspreises für weißen Haushaltungszucker mit K 42.64 für 1 kg.

Der neue Preis hätte mit 1. März dieses Jahres in Kraft zu treten, um den Märzzucker bereits zu erhöhtem Preise ausgeben zu können.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte verweist Sektionschef Dr. Grimm darauf, dass die geforderte Bereitstellung von 200 Millionen Kronen bei der gegenwärtigen

staatsfinanziellen Lage kaum zu prästieren sei. Er bitte daher den Kabinettsrat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht doch ein Umrechnungskurs von 450 für die Neubestimmung des Zuckerpreises zugrundegelegt werden könne.

Der Kabinettsrat einigt sich schließlich auf die Annahme eines Umrechnungskurses von 360, wonach sich der Kleinhandelspreis für Weißzucker auf ca. 45 K pro kg stellen werde. Das Staatsamt für Volksernährung wird beauftragt, die Vollzugsanweisung vor ihrer Erlassung dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Vorlage an den Hauptausschuss zu unterbreiten.

### [KRP 147, 18. Februar 1920, Stenogramm Fenz]

147.

[Renner]: Im Rahmen des Koalitionskomitees wie im Rahmen des Hauptausschusses ist die Lage der öffentlichen Angestellten beraten worden. Die Versammlungen, die stattgefunden haben, haben sich auf ein Ex[istenz]minimum von 2.000 Kronen monatlich geeinigt. Die Angestellten der Gemeinde Wien verlangen das Doppelte.

[Es ist] von allen Seiten darauf hingewiesen worden, daß infolge besonderer Umstände die Beamten [der] unteren Kategorien in diesem Monat nicht mehr imstande sind, einzukaufen, weil sie kein Geld mehr besitzen. Es sei [daher] unbedingt notwendig, für die letzte Woche vorzusorgen, [für] Ledige 1.000 Kronen, [für] Verheiratete 1.500 Kronen. Februar [ist ein] Zinsmonat, die Kohlenrate wurde abgezogen.

Ich habe diese Sache im Hauptauschuß und im Koalitionskomitee zum Vortrag gebracht.

[§] 2 c [des Gesetzentwurfes] sieht vor, daß in Hinkunft die öffentlichen Bezüge nicht mehr durch das Kabinett allein geregelt werden können, sondern daß dazu jeweils der Beschluß der Nationalversammlung notwendig ist. Wenn wir jetzt helfen wollen, brauchen wir eine Ermächtigung der Nationalversammlung.

Wilfling hat einen Entwurf gemacht. Die Ermächtigung würde sich [dar]auf [beziehen], den Ledigen 500 Kronen [...], [in der] II. B.[ezugs]klasse - [Ortsklasse] 400, [in der] III. 300 [Kronen zu geben], [dazu] für jedes Familienmitglied 100, 80, [bzw.] 60 Kronen. [Es] wäre gedacht einmalig - als außerordentliche, einmalige Aushilfe. Das Erfordernis [beträgt] 100-120 Millionen Kronen.

Die Rückwirkung auf die anderen Kategorien [wäre] sehr empfindlich. Es ist fraglich, ob man [dabei bleiben kann], das als einmalige Aushilfe zu betrachten. In jedem Zinsmonat werden die Beamten in dieselbe Lage kommen. Ich glaube, wir bedürfen sehr rasch einer solchen Ermächtigung, weil [es] doch für die letzte Woche gedacht ist. [Eine] Diff.[erenzierung] nach Gehaltsstufen ist nicht vorgesehen, weil die ?Vorschreibung sonst gar nicht möglich wäre.

[Die Vorgangsweise wäre, daß man die Vorlage] heute im Finanzausschuß [einbringt], dann [sich] alle drei Parteien diesen Antrag zu eigen machen; der Finanzausschuß faßt - berichtet morgen an das Haus und das Haus beschließt [es].

[Ich] bitte um die Ermächtigung, diesen Antrag im Finanzausschuß vorzubringen. Fink: Ich habe große Bedenken, daß wir das machen auch aus den Gründen Renners. Es wird keine einmalige Ausgabe sein, sondern eine monatliche. [Zu erwarten sind] auch Weiterungen für die Lehrer und andere Kategorien. Das Wichtigste ist mir aber, daß ich sagen muß, die Sache geht zu rasch. Wir beschließen nacheinander so rasch Verbesserungen der fix Angestellten, daß das Staatsamt für Finanzen es nicht bewilligen kann. Ein großer Teil der Unzufriedenheit rührt daher, daß am 1. I. und 1. II. nicht das gegeben wurde, was gebührt. Wenn man es [ein]richten könnte, daß man nur den Hauszins zahlt, so daß das keine Weiterungen hätte, so wäre es noch zu überlegen. Aber wenn man helfen - Wenn wir es aber so machen, wie [es] beantragt ist, so treiben wir dem Staatsbankrott entgegen. Wir haben [noch] gar keine neuen Steuern gemacht.

[Ich stelle den] Antrag: Das Kabinett soll dem.[issionieren] und sagen, es kann nicht die Verantwortung übernehmen für eine solche Steigerung.

Eisler: Es gibt nur Vorschüsse oder Zuwendungen. Vorschüsse [sind] unzweckmäßig, weil sie nicht abgezogen werden können. Es haben in den letzten zwei Jahren die meisten

Länder und die meisten größeren Städte konzediert die Gleichstellung mit den Staatsbeamten, so daß das, was der Staat für die Beamten tut, automatisch auch in den Städten geschieht. Die Länder haben jetzt auf diese Sache gar keinen Einfluß, was sie doch sehr belastet. Daher werden sie größere Überweisungen verlagen. Indirekt wird der Staat dann auch die Erhöhung für die Landes- und Gemeindebeamten tragen müssen. Die Berechnungen [der Kosten für den Staat] sind daher falsch, weil er ja auch dann für die Landes- und Gemeindeangestellten zahlen muß.

Miklas: Ich würdige vollkommen die Lage der Staatsbeamten. Es ist auch selbstverständlich, daß der Dienstgeber vorsorgen muß. Wenn wir aber den Kreis der staatlichen Beamten [mit] 100 Millionen bedenken, so ist eines gewiß: Daß ein solches Zugeständnis finanzielle Konsequenzen für alle Angestellten in öffentlichen Diensten hat, die ähnliche Forderungen werden stellen müssen. Wenn man die staatlichen Beamten aufbessert, werden auch für die Seelsorger in den großen Städten [Verbesserungen] eingeleitet werden müssen. [Es ist klar], daß man ferner auch die Pensionisten nicht wird vergessen können. Auch die öffentlichen Fondsangestellten, die Lehrer, werden eine ähnliche Zubuße erhalten müssen. Es wird auch auf den Februar nicht beschränkt bleiben, mindestens die nächsten Zinsmonate werden dasselbe bewirken.

Man soll diesen Liebesdienst noch gewähren, aber gleichzeitig dem Parlament sagen, wir sind bei unserer Val.[utenlage] nicht imstande, unsere Angestellten zu bezahlen; die Nationalversammlung solle neue Vorschläge machen.

Deutsch: Was man den Zivilisten gibt, muß man auch den Militärs geben. Wir leiden unter einer ganz falschen Beamtenpolitik des Staates. Die Forderungen sind gewiß berechtigt, der Staat kann sie aber nicht erfüllen. Warum? Weil wir zehnmal soviele Beamte haben als wir brauchen. Der große Beamtenapparat macht es unmöglich, ordentlich zu verwalten. Die praktische Arbeit ist höchstens drei Stunden. Wenn diese Frage nicht gelöst wird, so wird die Frage des Staates nicht gelöst.

Wenn Fink die Demission beantragt, so können wir das doch nur unter Parteizustimmung [machen]. Ein viel richtigeres Mittel wäre, dem Finanzausschuß die Sache vorzulegen [und] ihn aufzufordern, die Steuervorlagen zu machen.

Ich glaube, die Demission wäre nicht der richtige Weg. Der Finanzausschuß müßte das beschließen, daß in ganz kurzer Zeit die Steuervorlagen verabschiedet werden und es müßte in feierlicher Form der Abbau der Beamten angekündigt werden. - Comitee der Nationalversammlung.

Paul: Wir können nur abbauen im Zentraldienst; im Exekutivdienst - und der macht die Hauptsache im Geld aus - kann man es nicht.

Renner: Unter 2 b) ist angeführt - vorgesehen die Bedeckung.

[In] 2 c) ist vorgesehen, daß die Erhöhungen etc. nur durchgeführt werden unter der bestimmt geregelten Mitwirkung der Nationalversammlung. Weiters der Wunsch nach [einer] Ersparungs- und Kontrollkommission wurde dem Budgetausschuß überwiesen.

Wir haben ein ganzes ?Paket von Steuervorlagen, die zusammenfassende Übersicht fehlt noch und Reisch ist nicht da.

Die allgemeinen Fragen stehen nicht zur Verhandlung und Entscheidung. Zu entscheiden ist: Gibt es eine Möglichkeit für den Rest des Monats für die Beamten, die nichts mehr haben, eine Aushilfe zu geben, die ihnen über diese Woche hinaushilft? Wenn die Nationalversammlung beisammen bleibt, so könnte alles geregelt werden. Was wird geschehen, wenn Aufläufe von Beamten entstehen? Die Staatsregierung muß eine Ermächtigung haben. Ob wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen oder nicht, ist ganz eine andere Frage.

Was die Frage der Demission anbelangt: Wenn der Finanzausschuß es ablehnt, so

ist die Frage, ob sich die Regierung mit der Vorlage identifiziert. Ich glaube nicht. Im vorigen Jahr ist jedesmal [etwas] gegeben worden ohne das Haus zu fragen. Das Haus ist vorsichtig geworden. Die Ermächtigung kann nur im Wege des Gesetzes geschehen. Ich weiß keinen anderen Ausweg, als an den Finanzausschuß heranzutreten. Versagt es der Finanzausschuß, so müßte man abwarten, was geschieht.

Will das Kabinett vorsorgen, daß wir für die Not der Beamtenschaft in der letzten Woche gerüstet ist - [sind] und will das Kabinett vorsorgen, daß wir eine Ermächtigung [be]kommen?

- Hanusch: Mit der Einbringung hat man eigentlich schon Ja gesagt, denn man wird doch unbedingt zahlen müssen, wenn die Ermächtigung erteilt ist. [Zur] Bedeckungsfrage: Es sind gar nicht genug Steuervorlagen da, um [das] zu bedecken. Weder der manuelle noch der geistige Arbeiter wird, so wie er es verlangt, so leben wie im Jahr 1914. Man muß die Beamtenorganisationen einmal vor die Tatsache stellen: Wir haben ein Heer von Beamten. Entweder ein Drittel muß abgebaut und entlassen werden, damit die anderen besser bezahlt werden; oder sie müssen sich mit einem geringeren Gehalt begnügen.
- Eldersch: Wir müssen uns fragen, ob ein solcher Notstand da ist. Ist er da, so werden wir gezwungen sein, Vorschüsse zu geben und dann würden wir in eine sehr schiefe Situation gegenüber der Nationalversammlung kommen. Ein Abbau geht vielleicht noch in den Zentralämtern, im Exekutivdienst geht es aber nicht.

Was die Demission anbelangt, so frage ich, auf wen wollen wir dadurch einen Druck ausüben? Auf die Beamten oder auf die Nationalversammlung? Wir sollen über die aktuelle Frage -.

- Deutsch: Antrag: 1.) Herantreten an das Präsidium der Nationalversammlung, daß die Nationalversammlung beisammen bleibt; 2.) die ganzen Beträge sollen auf die Hälfte reduziert werden.
- Zerdik: Auf der einen Seite mache [muß] ich feststellen, daß es notwendig ist. Auf der anderen Seite handelt es sich doch nur um den Zinsmonat. Hauptsächlich wird befürchtet, daß es nicht bei der einmaligen Zulage bleibt. Man soll monatlich den Ortszuschlag in [eine] Akt.[iven]-Zulage umwandeln und dann die Zulage nur vierteljährlich geben.
- Grimm: Kassenbestand: 600 Millionen [sind] verfügbar. Davon [sind] 300 Millionen gebunden, der Rest [ist] für die laufenden Angelegenheiten. Die 100 Millionen, die hier errechnet wurden, werden sich um 50-60 Millionen erhöhen müssen.

[Es besteht ein] schwerwiegendes Bedenken gegen die Vorlage. Es wurde erwähnt, daß die Aktion von den intell.[ektuellen] Beamten - Arbeitern ausgeht. Nach der Vorlage bekommt ein Sektionschef dasselbe wie ein Waschweib. Es steht zu befürchten, daß - Man muß einen Unterschied machen zwischen Beamten und Unterbeamten und Dienern und Arbeitern.

Ich glaube, [man sollte] für Wien 400 Kronen [für] Beamte [geben], 350 Kronen [für] Unterbeamte und Diener, 300 Kronen [für] Arbeiter. Für alle anderen Ortsklassen 300 und 200 Kronen.

Der Vorschlag Zerdiks würde zu viel kosten.

Renner: Vielleicht könnte man sagen: [Man gibt] den halben Ortszuschlag als Mietzinsbeitrag für diesen Monat.

Paul: Eine Forderung der Bediensteten geht dahin, daß die fakultative Möglichkeit, den - [daß der] Ortszuschlag vierteljährlich im vorhinein gegeben werden kann, im Gesetz geschaffen wird.

Unter der Bedienstetenschaft [besteht eine] starke kommunistische Strömung, die Vertrauensmänner werden durchgeprügelt. Sie fürchten -.

Grimm: Anstelle der Aushilfe sollen Gehalts- bzw. Besoldungsvorschüsse gegeben werden, die in zwölf Monatsraten hereingebracht werden können. Es ist das nicht präjudizierlich gegenüber den Beamten und nicht gegenüber den Landes- und Gemeindeangestellten.

Paul: [Ich] bin gegen die Vorschüsse.

Eisler: Vielleicht [wäre es] am besten, [wenn wir] für einige Monate die Ortszuschläge vorausbezahlen. Das ginge aber nur bei den Beamten, nicht bei den Arbeitern.

Deutsch: Wir belügen uns mit allen diesen Vorschlägen, weil wir doch die Vorschüsse nie mehr hereinbekommen. Da noch keine Ansätze mit den Organisationen gemacht sind, so bin ich absolut dagegen, irgend etwas zu machen. <del>Wenn wir es so machen, wie der Herr Staatskanzler vorschlägt</del>, -.

Stöckler: Ich kann nur Deutsch zustimmen. Lassen wir die Sache an uns herankommen und sagen wir ihnen ein energisches Wort.

Renner: Paul soll sagen, wie die Sache eigentlich steht unter seinen Bediensteten. Vertraulich.

Paul: Es ist bis Anfang des Monats vollkommen ruhig gewesen. Tomschik hat mich gefragt, was die Leute noch in diesem Monat bekommen werden. Ich habe ihnen gesagt: 100 Kronen (gleitend) und 200 Kronen als Vorschuß auf das Besoldungsübergangsgesetz, welches ja noch nicht für die Eisenbahner gilt. Der Zentralausschuß war davon vollkommen befriedigt. Bei den Eisenbahnern zeigt sich nicht die geringste Bewegung.

Mittlerweile wurde - Bei der Beratung des Besoldungsübergangsgesetzes wurde den Postbediensteten zugesagt, daß über gewisse einzelne Begünstigungen, die die Postbediensteten hatten, beraten werden wird. Die Beratungen haben stattgefunden. Während dieser Beratungen hat sich unter den Postbediensteten die Bewegung geltend gemacht, daß in diesem Monat noch etwas gegeben werden muß.

Es ist nicht klar, warum gerade im Februar diese Bewegung ausgebrochen ist. Zelenka sagt, es sei ein komm.[unistischer] Einschlag. [Es wurde eine] Resolution in den Versammlungen [gefaßt]: 1.500 Kronen, 1.000 Kronen. Alle Forderungen, wie sie hier geltend gemacht wurden, betreffen hauptsächlich das mittlere und niedere Personal. Sie wollen ihre Forderungen auf die gleitende Zulage werfen.

Wenn wir gar nichts machen, so stelle ich mir vor, daß die Leute, die kolossal verhetzt zu sein scheinen, von den Führern nicht mehr zurückgehalten werden. Ein ein- bis zweitägiger Dem[onstrations]-Streik ist zu erwarten im Februar.

Ich möchte den Vorschlag machen, daß wir in irgendeiner Form beschließen, in diesem Monat etwas zu geben. Die Zeit der Ruhe soll dann dazu benützt werden, zu einer Lösung der ganzen Frage zu gelangen. Ich glaube aber nicht, daß der Vorschlag Grimms etwas nützt. Die Leute werden halt beim Abzug streiken. Man sollte nur sagen, daß -.

Fink: Unbeschadet dessen, was ich zu Beginn der Sitzung gesagt habe: Wenn jetzt etwas geschehen muß, so glaube ich, daß man noch am billigsten herauskommt, wenn man sagt, [daß man] den Beamten bis incl.[usive] VI. Rangsklasse einen Teil des vierteljährigen Zinses zahlt - abgestuft nach Verheirateten und Ledigen und abgestuft nach den Ortsklassen.

Aber ich kann nicht mitmachen, wenn man nicht die Steuern erledigt und nicht auch das Haus an die Arbeit geht und den Pensionisten auch etwas gibt.

Renner: 300 [Kronen] für den Ledigen, 500 für den Verheirateten in Wien.

Eisler: Wenn schon etwas gegeben wird, so muß [ein] Unterschied gemacht werden zwischen Verheirateten mit und ohne Kinder. Ich bin auch nicht dafür, [es] auf den Zins abzustellen, weil das nicht mehr rückgängig zu machen ist.

[Ich] beantrage: In Wien [für] Ledige 300, [für] Verheiratete 400 und für jedes Kind 50 [Kronen]; für die Provinz [für] Ledige 300, [für] Verheiratete 200 und für

jedes Kind 40 [Kronen].

Man soll das nicht für den Zins geben, sondern als einmalige außerordentliche Zuwendung. Ob man es als Debitpost buchen kann, wäre zu erwägen. Aber man muß dabei reagieren auf die Form, wie es gefordert wird.

Im Zusammenhang mit dieser Konzession muß eine Zurückweisung der Form, wie solche Sachen verlangt werden, erfolgen. Bei der Vertretung im Parlament hätte dies zu geschehen.

#### Renner: -.

Paul: Zu den Ansätzen: Es bekommt der Ledige, wo immer er ist, 150 Kronen, [dazu] für jedes Familienmitglied 50 Kronen, auszuzahlen nach den Normen des ?bestandenen Ausgangsbetrages.

Deutsch: Es ist nach Paul keine allgemeine Beamtenbewegung, sondern nur von den Postbeamten. Deshalb soll jeder andere Kategorie auch etwas bekommen? Man soll mit diesen Leuten - Man soll mit den Postbediensteten selbständig verhandeln.

Resch: Ich glaube, daß die Sache künstlich hineingetragen ist. Zelenka hat ihnen versprochen 1.000 Kronen und [eine] Reform des Besoldungsübergangsgesetzes. Jetzt warten sie darauf.

Ich bin dagegen, daß man zwischen Tür und Angel so etwas Wichtiges beschließt. Die Nationalversammlung muß beisammen bleiben.

Renner: Wir teilen dem Finanzausschuß mit, daß die schwierige Lage [entsteht] durch das Zusammentreten des Parlaments - [wenn dieses] erst am 2. III wieder zusammentritt. [Es besteht] die Gefahr einer entscheidenden Bewegung, die uns zu Entscheidungen zwingt, wenn das Parlament nicht beisammen ist. Daher die Vorlage. Das Kabinett kann sich [damit aber] nicht identifizieren. Der Finanzausschuß soll [daher] geltend machen, daß die Nationalversammlung nächste Woche tagt oder bereit ist.

Glöckel: Die Regierung müßte dem Finanzausschuß sagen, wir haben alle Mittel versucht, einen Ausweg zu finden, aber wir finden ihn nicht.

Eldersch: Wenn ein Streik kommt und wir können ihn nicht durchhalten, so müssen wir abdizieren. Wenn wir ruhig etwas geben jetzt, so kommen wir billiger daraus. Wenn man einer Kategorie etwas gibt, so muβ man es allen anderen auch geben.

Renner: Das Kabinett wird es also verantworten, nichts zu geben?

Deutsch: Wir sollen dem Finanzausschuß sagen, daß mit den Post- und Telegraphenbediensteten wird verhandelt werden.

Glöckel: -.

Renner: Es ist keine Einigung auf die Ermächtigung. Übernimmt das Kabinett die Verantwortung dafür, daß wir - in den letzten Teil der Woche zu gehen ohne eine solche Ermächtigung, so daß wir Nein sagen?

[Beschluß]: Das Kabinett wünscht nicht eine Ermächtigung, sondern spricht den Wunsch aus, daß das Parlament dableibt.

Ramek: Wir haben das Geschworenenlisten-Gesetz beschlossen und stärker demokratisiert. [Es wurde ein Taggeld von] 10 Kronen festgesetzt für alle, die im Tages- oder Wochenlohn leben. [Ein] Arbeiter kann davon nicht leben, wenn er den Arbeitslohn einbüßt. Es ist eine sehr starke Bewegung nicht nur unter der Arbeiterschaft von Wien, sondern auch in den Ländern.

Wir haben [einen] Gesetzentwurf ausgearbeitet, den ich [am] Dienstag vortragen werde, wo wir gleichzeitig mit der Erhöhung des Taggeldes auch [eine] Reform des ganzen Gerichtsverfahrens beabsichtigen. Die Erhöhung des Taggeldes würde namentlich in Wien sehr viel kosten, weil das Schwurgericht hier fast das ganze Jahr tagt. Würde man [aber] z. B. die Vermögensdelikte ausscheiden, so wäre das eine

antidemokratische Maßregel. Um nun diesem Gedanken entgegen zu kommen, glaube ich, wäre es am besten, wenn man gleichzeitig mit dem Abbau der Geschworenengerichte die Schöffengerichte einführt, so daß im Erkenntnissenat neben

dem Richter zwei Schöffen sitzen.

Im Zusammenhang damit würde ich den Vorschlag machen, daß alle - [jeder], der das Amt des Geschworenen oder Schöffen oder Vertrauensmannes bei Gericht ausübt und im Tages- oder Wochenlohn steht, ein Taggeld von 50 Kronen bekommt. Mit dem Staatsamt für Finanzen [wurde] noch nicht Einvernehmen gepflogen.

Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes vergehen zwei Monate. Daher soll unter Bedachtnahme auf dieses Gesetz schon heute das Staatsamt für Justiz rückwirkend auf 1. II. ermächtigt werden, die Gebühr der Geschworenen auf 50 Kronen zu erhöhen, nur denjenigen, die von Tages- und Wochenlohn leben, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß diese Gesetzesvorlage auch wirklich Gesetz wird. Wird das Gesetz nicht Gesetz, so würde in der Folgezeit Abhilfe geschaffen werden bzw. [die Zahlung der] 50 Kronen wieder eingestellt werden.

Grimm: Ich möchte mich dagegen aussprechen, daß wir diese Frage heute schon entscheiden.
Es sind nicht allein die Geschworenen allein, sondern es existieren so viele
ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Kommissionen. Wenn heute [ein solcher]
Beschluß gefaßt wird, so wird die ganze Frage bei allen anderen derartigen
ehrenamtlichen Entschädigungen aufgerollt.

Der Kabinettsrat möge das Staatsamt für Justiz beauftragen, sich zuerst mit dem Staatsamt für Finanzen ins Einvernehmen zu setzen.

- Ramek: Wenn ich diese Ermächtigung nicht bekomme, so kann ich nur mit einem Gesetz kommen, wo nur den Geschworenen 50 Kronen gegeben werden.
- Eisler: [Zu] Beginn 1919 wurde das Taggeld beschlossen und bis heute wurde es noch nicht den Verhältnissen angepaßt. Wir haben die Entschädigungsfrage zusammengespannt mit dem Gesetz wegen Abbau der Geschworenengerichte. Wenn das nicht geht, so müssen wir selbständig die 50 Kronen gesetzlich einführen. Dann wird im Ausschuß verlangt werden, die volle Entschädigung des Arbeitsverdienstes.
- Ramek: Im Finanz- und Budgetausschuß wurde einhellig von allen Mitgliedern darauf hingewiesen, daß das Staatsamt für Justiz dafür sorgen soll, daß diesem Zustand ein Ende bereitet wird und zwar wurde dort von der Vergütung des vollen Verdienstentganges gesprochen.
- Hanusch: 50 Kronen ist das Bescheidenste, was man geben kann. Die Arbeiter haben durch das Gesetz zwar das Recht zum Geschworenen bekommen, haben aber nicht die Möglichkeit, es auszuüben. Es wundert mich nur, da das Gesetz doch schon so lange in Kraft tritt [ist], daß das Staatsamt für Justiz noch nicht mit dem Staatsamt für Finanzen zusammen getreten ist.

[Ich] beantrage, daß das Staatsamt für Justiz bis Dienstag das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen pflegt und dann [einen] konkreten Antrag stellt.

Antrag Hanusch angenommen.

3. Glöckel: Kochküchengebäude.

Tandler: Es ist ganz unmöglich, die Verantwortung für die Zustände weiter auf sich zu nehmen. Ich habe schon vor sieben Monaten den Ausbau der Küche im allgemeinen Krankenhaus verlangt und es ist bisher nicht geschehen. Die Küche ist für 1.500 Personen eingerichtet und [es] wird jetzt für 5.400-5.800 gekocht. Wenn ein Kessel Schaden leidet -.

Grimm: [Wir sind] bereit zu 10 Millionen, aber gegen [ein] Präjudiz. Mit der Einschränkung,

daß der Satz <bezüglich ...> wegfällt. Angenommen.

*4. a*)

Stöckler: -.

Keine Vorstellung.

*4. b)* 

Stöckler: -.

Angenommen.

*4. c)* 

Stöckler: Titeländerungen.

Angenommen.

5. a)

Grimm: -.

Angenommen.

5. b)

Grimm: -.

Angenommen.

5. c)

Grimm: Pensionistengesetz.

Ad I. Hauptstück: Der Personenkreis [wird in] § 1 al. 2 erhöht: "Wenn die Dauer der ununterbrochenen Verwendung des Angestellten bei den Zentralbehörden mindestens 10 Jahre und wenigstens - mindestens zwei Drittel seiner Gesamtdienstzeit beträgt oder - ["].

Ramek: Ad § 14 und 15 PG [Pensionistengesetz]: Eine ähnliche Bestimmung haben wir in das Besoldungsübergangsgesetz nicht aufgenommen, sondern eine Ermächtigung mittels Vollzugsanweisung vom 5. I. 20 erhalten. Vielleicht könnte man hier auch mit [einer] Vollzugsanweisung vorgehen, zumal in nächster Zeit ein allgemeines Gesetz über Lohn- und Gehaltsbeschlagnahme geschaffen werden soll. Auch [wäre es eine] Diskrepanz, daß [es] beim Besoldungsübergangsgesetz [durch] Vollzugsanweisung [und] hier durch Gesetz geregelt [wird].

Vielleicht könnte man die Paragraphen 14 und 15 ganz auslassen. Wenn sie darin bleiben, so wären Ergänzungen notwendig: § 15a < >; § 15b; § 16 noch ein Absatz. [Ich] bitte, ohne Zusatz oder die Materie durch Vollzugsanweisung [zu regeln].

Paul: § 1 wird nicht im Ausschuß aufrecht erhalten werden können ohne Zusatz.

Ad § 4, 2: § 4, 3 steht mit § 4, 2 im Widerspruch - stilistische Änderung.

Eldersch: Nach § 5 PBG können Beamte mit Wartegebühr beurlaubt werden. Wie sind die jetzt zu behandeln?

*Grimm: Detail nicht notwendig.* 

Ramek: [Ich] bin einverstanden, daß [das] im Ausschuß gemacht wird.

Angenommen.

[Renner]: Note der ungarischen Gesandtschaft. Wir stehen auf dem Standpunkt des Friedens von St. Germain.

[Renner]: Communiqués politischen Inhaltes. [Es] möchte beachtet werden, daß [solche] nur im Einvernehmen mit dem Staatskanzler [veröffentlicht werden].

7.

Hanusch: -.

Angenommen.

11. c)

Zerdik: Wels, begünstigter Bau.

Angenommen.

10.

Eldersch: Lustbarkeit[sabgabe].

Angenommen.

2. b)

Renner: Wird vom Geschäftsordnungsausschuß eingebracht werden.

2. a)

Grimm: Nach dieser Fassung: Der Staatsregierung bleibt es anheim gestellt, nicht anrechenbare Personalzulagen in welcher Höhe nicht - immer zu bewilligen. Eventuell nur bis 10.000 Kronen.

Eldersch: Ich glaube, über 2.000 Kronen dem Präsidenten.

[Beschluß]: Die Gewährung von persönlichen, nicht anrechenbaren Zulagen bis 2.000 -

2.400 Kronen Staatssekretär, über 2.000 Kronen Kabinett und mehr als 6.000 Kronen

- im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen - bis zum Betrag von 6.000 Kronen nach Zustimmung des Kabinettsrates.

Gesetzentwurf im übrigen angenommen.

2. c)

Grimm: -.

Paul: Ad § 2 Antrag: Streichung von "regelmäßigen".

Angenommen. - Die Staatskanzlei.

[Beschluß]: [Es wird] aus dem Gesichtspunkt des Budgetressorts, des Hauses und aus der Pflicht des Hauses für die Bedeckung zu sorgen, morgen eingebracht.

[Renner]: Beitritt.

Angenommen.

Paul: Tramway. Angenommen.

[Zerdik]: Ziviltechniker.

Genehmigt.

[Zugezogen]: Halban, Sektionsrat Kaltenbrunner (Finanzen).

Zedtwitz: Zuckerpreis.

Eldersch: Jede Familie wird über 100 Kronen mehr im Monat zahlen müssen. Regt an [eine] sukzessive Erhöhung, zunächst etwa 30 Kronen.

Grimm: Rabatt 200 Millionen Kronen an die Zuckerstelle. Da das Volksernährungsamt sich schon Zucker aus anderen Ländern wird beschaffen müssen, so brauchen wir das Geld für diese Zwecke. Bei [einer] vollen Erhöhung würde man dem Staat eine Leistung ersparen, die er überhaupt nicht prästieren kann. Vielleicht wäre es erträglicher, den Zucker auch im März nicht auszugeben.

Zedtwitz: Ausgeschlossen.

Renner: Wir sollen jetzt den Antrag des Staatsamtes für Volksernährung annehmen. Mit einem höheren Kurs als 3 Kronen 60 Heller können wir nicht rechnen.

Halban: -.

Kaltenbrunner: -.

Renner: Ich glaube 45 Kronen.

[Beschluß]: Vollzugsanweisung, die dem Präsidenten für den Hauptausschuß gegeben wird. Der Finanzausschuß wird eingeladen, sich zu bemühen, die 200 Millionen zu beschaffen.

3/4 9 Uhr.

KRP 147 vom 18. Februar 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag über die Fertigstellung des Kochküchengebäudes des Allgemeinen Krankenhauses (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 3073/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages Zl. 7100 über die Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 25.203/1919 auf Abänderung der Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über einen Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zur Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. den 2. Gesetzesentwurf über das Pensionistengesetz samt Begründung und Vollzugsanweisung (22 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. die Hinterbliebenenversorgungsnovelle mit Begründung (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Schriftwechsel des StA. f. Äußeres und dem StA. f. Heereswesen wegen der Veröffentlichung eines Heerescommuniques ohne vorheriges Einvernehmen mit dem StA. f. Äußeres (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Entwurf des Invalidenschutzgesetzes samt Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Ausbau des Elektrizitätswerkes Wels mit Erklärung zum begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 4926 über den Beschluss des oö. Landtages zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben für Land- und Gemeindezwecke (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Ergänzung des Gesetzes vom 14.3.1919 StGBl. Nr. 180 über die Staatsregierung mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen staatl. Angestellter (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen über die Abänderung der Konzessionsurkunde für die Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch – bayerischen Reichsgrenze Richtung Berchtesgaden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesentwurf für die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetz über die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und –geometer mit Erläuterungen (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 18 betr. Antrag des StA. f. Volksernährung auf Erhöhung des Zuckerpreises ab 1. März 1920 (4 Seiten)

By

ad 2.)



# Fur den VORTRAG im Kabinettsrat:

Neubau des Allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken in Wien: Fertigstellung des Kochküchengebäudes.

Wien in dem dem Kabinettsratsbeschlusse vom 27. Jänner 1320, zugrunde liegenden Vortrag betreffend die Wiederaufnahme der Neubauaktion für das Allgemeine Krankenhaus und seine Kliniken in Wien und betreffs der zu diesem Zwecke beschlossenen Wiedereinsetzung der zwischenstaatsamtlichen Kommission dargelegt wurde, befindet sich zur Zeit die schon vor Kriegsausbruch begonnene Herstellung eines Kochküchengebäudes im Bereiche der neuen Spitalsanlage (auf der Irrenhausrealität im IX. Bezirk) in Arbeit und zwar ist der Rohbau und ein grosser Teil der immobilen Einrichtung bereits fertiggest-11t. Die betriebsfertige Vollendung dieses Neubaues, zu der noch ein Teil der immobilen Einrichtung und die innere Betriebseinrichtung fehlt, ist nicht bloss zur Erhaltung des bereits fertiggestellten Baues, sondern namentlich deshalb dringend notwendig, weil die neue Spitalsanlage, die in den beiden Frauenkliniken, der I. medizinischen Klinik, der laryngologischen Klinik, der Winderklinik und der im alten Irrenhausgebäude provisorisch untergebrachten psychiatrisch-neurologischen Klinik über 1000 Pfleglinge nebst dem dazu gehörigen Pflege-und Aerztepersonal zu verköstigen hat, bisher auf die entfernt gelegene Küche des alten Allgemeinen Krankenhauses angewiesen ist und diese räumlich beschränkte und in ihren Einrichtungen durchaus mangelhafte Riche auch noch das gesamte Personal des alten Krankenhauses zu verköstigen hat. Eine allfällige Störung im Betriebe dieser alten Krankenhausküche würde für beide Spitalsanlagen die ärgsten Komplikationen nach sich ziehen.
Auch erfordern es die humanitären und hygienischen Rücksichten
dringend, dass in diesen Spitalsanlagen für einen allen Anforderungen entsprechenden Küchenbetrieb Vorsorge getroffen werde.

Die in der Fertigstellung des Kochküchengegäudes eingetretene Verzögerung ist zum Teil auf technische Schwierigkeiten, teils auf finanzielle Gründe zurückzuführen.

Das Projekt und der Kostenvoranschlag für das Küchengebäude wurde nach wiederholten ,von Seite der Finanzverwaltung gewünschten Aenderungen und Herabminderungen im Jahre 1913 von der damaligen Ministerialkommission genehmigt und zwar mit einem zulässigen Kostenbetrage von 1,300.000 Kronen. Die Arbeiten wurden nach Durchführung der Offertausschreibung und der notwenigen Grund-und Nivellierungsarbeiten alsbald in Angriff genommen und der Rohbau fertiggestellt, als durch den Kriegsausbruch infolge des immer stärker hervortretenden Mangels an Materialien und Arbeitskräften immer mehr eine Verlangsamung der Herstellungsarbeiten eintreten musste. Dazu kam noch, dass die für diesen Bau erforderlichen staatlichen Vorschüsse während des Krieges beträchtlich reduziert verden mussten. Auch ergaben sich bei der Durchführung des Baues auf Grund der genehmigten Voranschlagsziffern die grösste Schwierigkeiten, weil die Lieferanten sich weigerten , zu den bisherigen Offertpreisen zu liefern und infolge dessen nachträgliche Zugeständnisse und zum Teil neue Offertvergebungen stattfinden mussten. Nachdem von der Bauleitung nunmehr vorgelegten Ausweis stellen sich die Kosten der bisher fertiggestellten, noch zu den alten Preisen durchgeführten Arbeitan schon auf 1,055.089 K 43 h, so dass bei Zugrundelegung der alten Preise für die betriebsfertige Herstellung des Küchengebäudes voran-

anschlagsgemäss noch Arbeiten im Kostenbetrage von rund 250.000 K ausstehen sollten; tatsächlich werden aber die noch ausstehenden Arbeiten, selbst nach den alten Preisen gerechnet, schon 745.803 K 59 h kostem, weil schon in dem verausgabten Betrage Preissteigerungen enthalten sind, Nach den nunmehr vorauszusehenden Offertpreisen wird sich nachnden Angaben der Bauleitung ausser dem für die alten Preise bereits verausgabten Betrag von 1,055.089 K noch ein Erfordernis von rund 9,360.000 K ergeben, so dass sich die gesamten Kosten für die betriebsfertige Herstellung des Baues auf über 10,000.000 K stellen werden, vor ausgesetzt, dass nicht etwa noch weitere Preissteigerungen eintreten. Diese Preisverhältnisse erklären und rechtfertigen es auch, dass trotz der allgemein bekannten und anerkannten Dringlichkeit dieses Baues aus ökonomischen und finanziellen Gründen von einer Beschleunigung bisher abgesehen werden musste. Eine solche Zurückhaltung ergab sich auch daraus, dass bisher in keiner Weise klargestellt worden ist, wie die erforderlichen Geldmittel für die auf mehr als das Zehnfache gestiegenen Kosten aufgebracht werden sollen.

legt worden ist, sollte die ganze Neubauaktion für des Allgemeine Krenkenhaus und seine Kliniken auf einen finanziellen
Kooperation des Wiener Krankenanstaltenfonds und des Steates
beruhen. Tatsächlich war aber der Wiener Krankenanstaltenfonds
infolge seiner schon vor Kriegsausbruch sehr prekären und während des Krieges geradezu kritisch gewordenen Finanzlage nicht
imstande, ausser einem Anteil an den gleich anfangs der Aktion
aufgenommenen Hypothekaranlagen nennenswerte Beiträge zu leisten obwohl die ganze Aktion im wesentlichen einen modernen
Neubau des alten josefinischen Krankenhauses darstellt, bei wel-



chem unter staatlicher Mitwirkung auch die Bedürfnisse der Kliniken berücksichtigt werden sollen . Von der gesamten in der Bauaktion bisher investierten Summe von über 29,000.000 K hat der Wiener Krankenanstaltenfonds einen Anteil an den Hypothekardarlehen von 16,000.000 K im Betrage von 6,400.000 K und einige kleinere Beiträge geleistet; es standen ferner der Kinderspitalsbeitrag von über 500.000 K und sinigs kleinere Einnahmen zur Verfügung. Der gesamte Restbetrag des schon investierten Erfordernisses mit über 22,000.000 Kronen musste daher vorschussweise aus Staatsmitteln bestritten werden. Wenngleich bezüglich der Kostenaufteilung der ganzen Aktion auf den Krankenanstaltenfonds und den Staat noch keine feste Vereinbarung besteht und eine solche von Seite der Fondsverwaltung unter Hinweis auf die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit des Fonds auch abgelehnt wurde, so bildete doch der Entwurf eines genau ausgearbeiteten Kostenaufteilungsschlüssels Gegenstand der Verhandlung. Eine probeweise Durchrechnung dieses Kostenaufteilungsschlüssels hat ergeben, dass die Quote des Staates an den seinerzeit mit etwa 60,000.000 K veranschlagten Gesamtkosten etwa 45% ausmachen würde. Mit Rucksicht hierauf hat die Finanzverwaltung wiederholt erklärt, die Fortsetzung der ganzen Aktion von einer wirksemen finan .ziellen Mithilfe des Fonds abhängig machen zu müssen, da der Staat durch die von ihm bereits beigestellten 22,000.000 K seine Quote im Vergleiche zu den hergestellten Bauten bereits geleistet habe. Tatsächlich war auch die Unterrichtsverwaltung nicht in der Lage, für die Aktion in den latzten Jahren grössers Vorschüsse zu gewähren, weil die im Präliminare vorgesehenen Kredite pro Jahr unter 1,000.000 K herabgemindert wurden. Erst für das gegenwärtige Verwaltungsjahr ist wieder ein solcher Vorschusskredit von 1,000.000 K präliminiert, von dem für den Küchs hau bereits 550.000 K angewiesen worden sind, so dass präliminarmässig nur mehr 450.000 K für weitere Zahlungen aus dem Unterrichtsetat zur Verfügung stehen.

Angesichts der völligen Unmöglichkeit von dem ganz verschuldeten Krankenanstaltenfonds irgendeine Beitragszahlung zu erlangen, werdenichts anderes erübrigen als behufs Vollendung des Küchengebäudes auch die Tahlung vorschussweise aus Staatsmitteln zu leisen und die definitive Festsetzung der Kostenaufteilung einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Nach dem schon erwähnten Entwurfe eines Kostenaufteilungsschlüssels hätte der Staat, weil es sich hier bei der Kuchenhahage um eine für jede Spitalsanlage unbedingt notwendige Herstellung handelt und der Staat nur wegen der durch klinische Bedürfnisse bedingten Mehraufwendungen in Betracht kommt, nur ein Viertel der Gesamtkosten zu übernehmen, doch wurde von der Finanzverwaltung sogar die Herabminderung dieses Beitrages auf ein Sechstel gefordert. Wenn demnach bei der gegebenen Finanzlage des Fonds, der Staat weitere Vorschüsse für den Küchenbau in dem von der Bauleitung als erforderlich bezeichneten Betrage von rund 10,000.000 K leistet, so wird sich dadurch die von ihm schon gezahlte Quote noch weiter erhöhen, ohne dass die Sicherheit bestünde, wann der Krankenanstaltenfonds in der Lage sein wird, seinerseits angemassene Bebtragsquoten zu leisten. Biezu wird er voraussichtlich erst in die Lage gesetzt sein, wenn das in Aussicht genommene Gesetz über die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Heilanstalten in



Ktaft getreten sein wird und auf Grundlage desselben mit dem Krankenanstaltenfonds wegen der Kostenbetreitung für die Beuanlage des Allgemeinen Krankenhauses eine endgiltige Abmachung getreffen sein wird.

Da es sowohl zur Erhaltung der schon ausgeführten Bauten als auch namentlich wegen des unabweislichen Bedarfes nach einer modernen Kuchenanlage im Allgemeinen Krankenhause dringend geboten ist, das Kochküchengebäude, sobald als dies aus technischen Gründen möglich ist fertigzustellen und dem Betriebe zu übergaben, wird der Antrag gestellt dass der Staat für Zwecke dieses Baueg ebenso wie bei den "rüheren Bauten vorschussweise noch einen Betrag bis zu 10,000.000 K nach Bedarf zur Verfügung stellt und zwar vorbehaltlich der in der zwischenstaatsamtlichen Kommission sofort durchzuführenden Ueberprüfung der neuen Kostenvoranschläge der Bauleitung und vorbehaltlich der endgiltigen Kostenaufteilung, bezüglich der ren vorläufig festzulegen ist, dass der Staat zu den Gesamtkosten dieses Baues ein Viertel als seine Beitragsquote definitiv zu übernehmen haben wird.

GESETZ

vom .........

betreffend

den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Der Landtag hat beschlossen:

\$ 1.

/1./ Alle im Lande vorhandenen Alpen und sonstigen nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit und Lage zur alpwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Grundstücke missen samt ihren not-. wendigen Einrichtungen als solche erhalten und bewirtschaftet werden. Diese Bestimmung trifft die bei Beginn der Wirksamkeit dieses oder des Gesetzes Gesetzes/ vom 12. April 1907, Nr. 65, L.G.Bl. bewirtschafteten, sowie die in einem späteren Zeitpunkte vom Eigentümer unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften neu geschaffenen oder in Betrieb gesetzten Alpen ohne weiters, alle anderen Alpgrundstücke aber unter der Voraussetzung, daß sie von der Behörde / § 11/ als zur alpwirtschaftlichen Nutzung geeignet erklärt werden. Die näheren Bestimmungen über diese Erklärung sowie über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen sind in der Durchführungsverordnung / § 17 / festzulegen.



/ 2./ Für die Anwendung der im vorstehenden Absatze enthaltenen Vorschriften macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Grundstücke im Kataster als Alpen eingetragen sind

000007

74

oder nicht.

/ 3. / Im öffentlichen Interesse sowie in besonders berücksichtigungswerten Fällen, in denen eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn Alpenflächen tatsächlich zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht geeignet sind, können die im § 11 zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Behörden etwaige Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten. Desgleichen bleiben die auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1907, Nr. 65 L.G. Bl., bereits rechtskräftig erteilten Bewilligungen zur Umwandlung von Alpboden in eine andere Kulturgattung in Kraft. Wer ohne behördliche Cestattung die ihm nach dem ersten Absatze obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, ist nach \$ 14 dieses Gesetzes zu bestrafen.

## \$ 2.

/ 1./ Für alle Alpen ist ein Wirtschaftsplan.
/ Alpordnung/ und für Alpen, die von mehreren
Berechtigten benützt werden, auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

vand Verwaltungsstatuten für Gemeinschaftsalpen erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde von Amts wegen nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. Oktober 1892, L.G. Bl. Nr. 32 und 20. November 1910, L.G. Bl. Nr. 79, betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften, wobei, wenn es sich als zweckmäßig erweist, die Teilgenossen zu einer Betriebsgenossenschaft vereinigt werden können.

/ 3./ Die Wirtschaftspläne für die übrigen Alpen sind von den Eigentümern zu verfassen und unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde.

/ 4./ Wenn der Eigentümer innerhalb einer von der Agrarbezirksbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist der Verpflichtung zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes nicht nachkommt, hat die Agrarbezirksbehörde die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Anhörung des Alpausschusses von Amts wegen vorzunehmen.

## \$ 3.

/ 1./ Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschriften über deren Ausübung nach Ausmaß und Umfang, Ort und Zeit, Art und Weise zu enthalten.

/ 2./ Bei Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisanteilen anzugeben.

Service System

/ 3./ In den Wirtschaftsplan sind insbesondere
Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die Scheidung der Weide vom
Walde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über
die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodans,
sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe
auf zunehmen.

64.

/ 1./ Das Verwaltungsstatut hat die näheren Bestimungen über die Einsetzung und Befugnisse der Verwaltung/ Vertretung/, über die mechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten,/insbesondere die Fassung von Beschlüssen/, über die Zulässigkeit der Verpachtung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und mechte, sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufs- und Einstands rechten, endlich die Bestimmungen zu enthalten, daß das Statut für alle mechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statutes nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

/ 2./ Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Alpordnungen und Statuten tunlichst Rücksicht zu nehmen.
/ 3./ Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden durch Verordnung erlassen.

## \$ 5.

/ 1./ Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf
von längstens/10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

/ 2./ Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschafts pläne und Verwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde / \$2/.
/ 3./ Diese hat die Anderungen und Ergänzungen nach nechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen.

## \$ 6.

/ 1./ Alpen, welche trotz rechtskräftigen Auftrages der Agrarbezirksbehörde gar nicht oder nicht voll ausgemützt werden, können von diesen nach Anherung des Alpausschusses / \$ 11 / an

Einzelpersonen, Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften verpachtet werden, welche die volle Wirtschaftsausnutzung der Alpen gewährleisten; auch kann die Bestellung eines Verwalters auf Gefahr und Kosten und für nechnung des Eigentümers der Alpe verfügt werden.

/ 2./ Desgleichen kann die Agrarbezirksbehörder nach Anhörung des Alpausschusses die Wiederherstellung verfallener Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers verfügen, falls dieser die Ausführung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Angriff nimmt und bewerkstelligt; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers entsprechende Rücksicht zu nehmen.

/ 3./ Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Anlagen sowie die
unter Leitung der Agrarbezirksbehörde auf Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen oder auf im Eigentume von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
stehenden Alpen ausgeführten oder dem Betrieb
einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen missen von den jeweiligen Eigentümern desser Alpe erhalten werden.
/ 4./ Die Agrarbezirksbehörde hat im Falle der
Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung
erforderlichen Aufträge zu erteilen und nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des
Säumigen ausführen zu lassen.

/ 5./ Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die Agrarbezirksbehörde, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbetrage im



Wege der politischen Exekution eingehoben.

/ 6./ Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothe-karforderungen unmittelbar nach den im § 216,

Zahl 2, der Exekutionsordnung angeführten staat-lichen Steuern und Abgaben, wem auf der Alpe jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes bom 30. Mai 1869, R.

G.Bl. Nr. 93 haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung,

\$ 7.

Zur Erhaltung wirtschaftlicher Amlagen, die dem Betriebe einer Mehrzahl von Alpen dienen, kann die Agrarbezirksbehörde, sofern in dieser Hinsicht nicht schon aus Anlaß der Herstellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustandegekommen sind oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen.

\$ 8.

Wenn die im § 6 bezeichneten Arbeiten von der Agrarbezirksbehörde auf Kosten des Säumigen ausgeführt werden, so hat sie die erforderlichen Mittel aus dem Alpenfonde / § 14, Absatz 3/ anzusprechen.

\$ 9.

/ 1./ Die in den §§ 2 bis 5, 7 und 8 enthaltenen Anordnungen gelten sinngemäß auch für Berechtigungsalpen, desgleichen die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 5, mit der Maßgabe, daß die Erhaltungspflicht nicht den Eigentümer, sondern die

/ den / Berechtigten trifft.

Wirtschaftsplanes die Bestimmungen des § 27, auf die Aufstellung des Verwaltungsstatutes jene des § 20 des Gesetzes vom 11. April 1919, L.G.Bl.

Nr. 47, über die Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kaiserl.

Patentes vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierten Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechte entsprechende Anwendung.

\$ 10.

den Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen und Alpgrundstücke / § 1/ ist bei jeder Agrarbezirksbehörde für die Alpen des betreffenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches, sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzbaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuche anzumerken.



## \$ 11.

/ 1./ Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen.

/ 2./ Als fachlicher Beirat der Agrarbezirksbehörde ist in jedem Gerichtsbezirke - mit Ausnahme
der Stadt Salzburg und der Gerichtsbezirke
Mattsee, Neumarkt und Oberndorf - mindestens
ein Alpausschuß zu bestellen; dieser wird gebildet aus den durch die im betreffenden Gerichtsbezirke befindlichen Filialen der landwirtschaft-

lichen Hauptkörperschaft gewählten fachkundigen Personen als Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter wählen. Die näheren Bestimmungen über die Anzahl der von den einzelnen Filialen zu entsendenden Mitglieder, sowie über die Amtsdauer, die Einrichtung und Geschäftsführung der Alpausschüsse werden durch Verordnung getroffen. An den Beratungen des Alpausschusses kann die Gemeinde, in deren Gebiet der Eigentümer der jeweils in Verbandlung stehenden Alpe - bei Berechtigungsalpen der Berechtigte - seinen ordentlichen Wohnsitz hat, durch einen Vertreter mit Sitz und Stimme teilnehmen, vorausgesetzt, daß die betreffende Gemeinde im Lande Salzburg gelegen ist. Kommen hiernach mehrere Gemeinden in Betracht, so haben dieselben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, worüber die näheren Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen sind. Sollte sich in den Gerichtsbezirken, in welchen Alpausschusse nicht eingesetzt werden, eine Amtshandlung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, so hat die Agrarbezirksbehörde das Gutachten des Alpausschusses des nächstgelegenen Bezirkes einzuholen.

/3./ Der fachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ist der Alpenrat. Derselbe besteht aus drei vom Landesrat zu bestellenden Vertretern, von denen einer den Vorsitz führt und einer mit der Stell-vertretung des Vorsitzenden betraut ist, dem Landesforstinspektor, dem Veterinärreferenten der Landesregierung, dem im § 12 genannten Landesalpeninspektor, ferner aus dem Landestier-

zuchtinspektor und zwei weiteren Vertretern der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft. Den Beratungen des Alpenrates sind auch der administrative und der technische Referent der Agrarlandesbehörde beizuziehen. Für jedes Mitglied ist von der Behörde oder Körperschaft, welcher dasselbe angehört, ein Ersatzmann zu bestellen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

/ 4./ Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und einschlägige Auskünfte zu erteilen; sie können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

/ 5./ Die Agrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung oder Verfügung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den zuständigen fachlichen Beirat anzuhören.





/ 1./ Den Agrarbehörden obliegt die Aufsicht über alle Alpen hinsichtlich ihrer Erhaltung und Bewirtschaftung, namentlich über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Anlagen sowie der unter Leitung der Agrarbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen.

/ 2./ Zur Durchführung dieser Aufsicht werden bei den Agrarbezirksbehörden Bezirksalpenanspektoren

bestellt; als solche können hiezu geeignete Organe der technischen Abteilung der Agrarbezirksbehörde verwendet werden. Zur Durchführung der Oberaufsicht ist der Agrarlandesbehörde der Landesalpeninspektor beigegeben. In allen fachlichen Fragen hat die Agrarbezirksbehörde den Bezirksalpeninspektor zu hören, in forstlichen Fragen hat sie den Bezirksforsttechniker als Fachmann beizuziehen.

## \$ 13.

/ 1./ Über Antrag dieser Fachorgane oder des Alpausschusses kann die Agrarbezirksbehörde nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung not - wendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung von Alpen und Alpgrundstücken / § 1/ anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen be - zwecken.

/ 2./ Hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der 🕉 6 bis 8 Anwendung.

## \$ 14.

/ 1./ Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben getroffenen behördlichen Anordnungen werden von dern Agrarbezirksbehörde mit Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 5.000 K geahndet. / 2./ In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 Kronen verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen,

welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Hiebei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen. Doch darf die Dauer der Arreststrafe 10 Wochen nicht überschreiten.

/ 3./ Die Geldstrafen fließen in den für Alpzwecke zu bildenden und vom Landesrate zu verwaltenden Alpenfond.

## \$ 15.

Agrarbezirksbehörde können die hiedurch Betroffenen die Berufung an die Agrarlandesbehörde einbringen, welche endgiltig entscheidet. Zur Erhebung der Berufung ist auch der Alpausschuß und gegen die Entscheidung über die Genehmigung des Verwaltungsstatutes oder Wirtschaftsplanes bei Berechtigungsalpen / § 9/ auch der Eigentümer der Alpe berechtigt.

/ 2./ Die Berufung ist innerhalb einer Frist von
14 Tagen bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen.
/ 3./ Die Berufungsfristen beginnen mit dem auf
den Tag der Verkündigung oder Zustellung der Verfügung oder des Erkenntnisses nachfolgenden Tage.
Wenn der letzte Tag der so berechneten Frist
ein Sonn- oder reiertag wäre, so endet die Berufungsfrist mit dem darauf folgenden Werktage.
Bei Übersendung der Berufung durch die Post gilt
der Tag, an welchem das Schriftstück zur Post ge-

/ 4./ Der Agrareberbehörde im Staatsamt für Landund Forstwirtschaft obliegt die Aufsicht über die

geben wurde, als Tag der Einbringung.



Agrarbazirksbehörden und die Agrarlandesbehörde; sie ist berechtigt, die in dieser Richtung erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere eine neue Erhebung oder Verhandlung anzuordnen, mit welcher nötigenfalls auch eine andere Agrarbezirksbehörde betraut werden kann.

## § 16

/ 1./ Durch dieses Gesetz werden die Bestimmun-

gen des keichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, Nr. 250 R.G.Bl. und der Landesgesetze vom 7. August 1895, Nr. 28 L.G.Bl., vom 11. Dezember 1899, Nr. 3 L. G. Bl. ex 1900 vom 11. Uktober 1892, L. G. Bl. Nr. 32, vom 20. November 1910, L.G. Bl. Nr. 79 und vom 11. April 1919, L.G.Bl. Nr. 47 nicht berührt. Treffen öffentliche Interesses, welche keinen Gegenstand dieses Gesetzes bilden, mit den von diesem Gesetze geschützten alpwirtschaftlichen Interessen zusammen, so haben die in der Hauptsache zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbebörden vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit den zur Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Behörden als Vertretern des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Gesetzes zu pflegen. / 3./ Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Entscheidung des Staatsamtes für Land-

## \$ 17.

und Forstwirtschaft einzuholen.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate erlässen.

\$ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; am gleichen Tage tritt das Gesetz vom 12. April 1907, L.G.Nr.65 außer Kraft.

\$ 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.



Staatsant für Land-

und Forstwirtschaft.

Z1. 3 0 7 3 ex 1920.

## Für den Kabinettsrat,

Gegenstand:

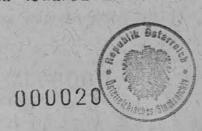
Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages in der Sitzung vom 27. Jänner 1920, über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.

Antrag im Rinvernehmen mit dem WRWA. Eine Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr.
179, gegen den oben bezeichne ten Gesetzesbeschluß wird nicht
erhoben. Der Gesetzesbeschluß ist vom Staatssekretär für
Land und Forstwirtschaft zu kontrasignieren.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, hievon die Landesregierung in Kenntnis zu setzen und ihr bei diesem Anlasse die nachfolgenden Bemerkungen zu eröffnen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat den Zweck, das Land Salzburg zum vorherrschenden Träger der Wasserkräfte des Landes zu machen. Er sieht zu die sem Zwecke die Schaffung eines Landesamtes für Elektrizitätswirtschaft und Wasser-kraftverwertung vor, das mit der Geltendmachung der Vorrechte des Landes betraut werden soll. Die Vorrechte des Landes betraut werden soll die Einräumung eines weitgehenden, nach dem Wasserrechtsgesetze geltend zu machenden Enteignungsrechtes, welche Mechte aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen an dritte Personen übertragen werden



können. Im Palle einer Konkurrenz ist dem Lande ein Ausschlußrecht gegenüber dritten Personen unter gewissen Kautelen gesichert, falls das Land die Wasserkraft einer volkswirtschaftlich wichtigeren Ausnützung zuzuführen beabsichtigt.

Das Anspruchsrecht des Landes findet auch in der Richtung Schranken, daß es gegenüber einer Reihe von Unternehmungen, darunter Unternehmungen des Staates und der Gemeinden zur Versorgung von Eigenbetrieben Behnunternehmungen auf die Dauer des Bahnbetriebes u.s.w. nicht platzgreift.

Die Landesregierung hat bereits vor Binbringung des Gesetzentwurfes im Landtage den Entwurf den beteiligten Staatsämtern zur vorbereitenden Stellungnahme mitgeteilt.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen nicht, doch haben immerhin einige Bestimmungen den beteiligten Staatsämtern Anlaß zu Abänderungsvorschlägen gegeben, denen nur zum Teile Rechnung getragen wurde. Die nicht berücksichtigten Bedenken sind einerseits derart, daß sie von dem Landesrate im Rahmen der ihm von dem Landtage erteilten Ermächtigung zur selbstständigen Vornahme unwesentlicher, von der Staatsregierung noch gewünschter Anderungen einer Berücksichtigung zugeführt werden können und andererseits solche, deren Durchführung eine neuerliche Beschlußfassung des Landtages erforderlich machen würde;es sind dies die Bedenken wegen der allzu weiten und unbestimmten Abgrenzung des Enteignungsrechtes /: \$ 4: / und wegen des Fehlens einer Bestimmung, wonach das Land, falls es das von einem anderen überreichte Wasserkraftprojekt ganz oder in wesentlichen Teilen übermimmt, diesem die erweislichen Kosten für die Projektsverfassung zu vergüten hat. Da für eine Anderung des Gesetzesbeschlußes im Sinne dieser letztange führten, trotz Bekanntgabe unbeachtet gebliebenen Bedenken durch einen neuerlichen Landtagsbeschluß keine Aussicht besteht, wäre von einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluß abzusehen; es wäre jedoch in einer Note an die Landesregierung auf jene oben angeführten Bedenken mehr weniger unwesentlicher Matur, deren Berücksichtigung durch den vom Landtage hiezu im Allgemeinen ermächtigten Landesrat wünschenswert wäre, nochmals hinzuweisen, wobei auch auf einige stilistische Unebenheiten aufmerksam zu machen wäre.

Da eine Vorstellung nicht erhoben wird und das Gesetz zu seiner Vollziehung der Mitwirkung der Staatsregierung bedarf, wäre der Gesetzesbeschluß vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft als zuständigem Staatssekretär gegenzuzeichnen. Is wäre aber zugleich die Landesregierung zu ersuchen, für den Fall, daß der Gesetzentwurf entsprechend den Anregungen der Staatsregierung geändert werden sollte, umgehend eine Ausfertigung des abgeänderten Gesetzesbeschlußes zur neuerlichen Kontrasignierung anher zu senden.



## GESETZ

## vom 27. Jänner 1920 über die

Ausnutzung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.
Der Land tag in Salzburg hat beschlossen:

## I. Abschnitt:

## \$ 1.

Das Land kann zur Wahrung der heimischen Interessen die günzliche oder teilweise Ausnützung einer Wasserkraft für sich in Anspruch nehmen.

## \$ 2.

Dieses Anspruchsrecht ist für das Land geltena zu machen, ist das Landesamt für Elektrizitätswirtschaft und Wasser-kraftverwertung im Gesetze als Landesamt bezeichnet, berufen

## II. Abschnitt:

## \$ 3.

Wasserkraftwerke des Landes bedürfen keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde zur Benützung der Gewässer. Zur Errichtung oder Inderung der hiefür erforderlichen Anlagen ist nur die Baubewilligung dieser Behörde nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes erforderlich.

### \$ 4.

Das Landesamt kann für die Wasserkraftwerke samt Zugehör und die Anlagen des Landes, die jenen unmittelbar dienen, gegenüber den im Privateigentum stehenden Gewässern, Grundstükken und Gebäuden und gegenüber Wasserbenutzungsrechten das



Recht der Enteignung in Anspruch nehmen. Die Wasserrechtsbehörde hat hiebei nach § 87 des Wasserrechtsgesetzes vorzugehen.

\$ 5.

Für die Ausnützung der privaten Gewässer des Staates ist vom Lande eine Entschädigung nicht zu leisten.

\$ 6.

Das Lande samt kann aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen über Ermächtigung des Lande srates die dem Lande nach \$\$ 3 bis 5 zustehenden Rechte zum Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken an dritte Personen übertragen. Die Übertragung kann von Bedingungen insbesondere der Teilnahme des Landes an der Finanzierung, Verwaltung, Überwachung und am Gewinne des Bauunternehmens abhängig gemacht werden.

## III. Abschnitt;

\$ 7.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Landesamt von jedem Ansuchen um Bewilligung der Errichtung, Erweiterung oder Weiter benützung einer Wasserkraftanlage zu verständigen. Binnen zweier Monate vom Tage des Binlangens der Verständigung entscheidet das Landesamt darüber, ob das Land die Wasserkraft in Anspruch nimmt, und teilt seine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde zur Verständigung des Gesuchstellers mit. Die Entscheidung des Landesamtes ist endgültig.

\$ 8.

Das Landesamt darf eine Wasserkraft nur dann für das Landin Anspruch nehmen, wenn sie nach dem Gutachten des Landesrates vom Landesamte oder den im \$ 6 bezeichneten dritten
Personen einer volkswirtschaftlich wichtigeren Ausnützung
zugeführt werden soll.

Das Landesamt hat in der Entscheidung zu erklären, ob die Wasserkraft ganz oder zum Teile für das Land in Anspruch genommen wird. Im letz ten Falle ist in der Entscheidung das Maß der Inanspruchnahme anzugeben.

## \$ 10.

Hat das Landesamt rechtzeitig /\$ 7 / erklärt, die Wasserkraft in Anspruch zu nehmen, so hat es binnen weiterer drei Monate der Wasserrechtsbehörde ein Projekt für die geplante Wasserkraften lage zur Genehmigung verzulegen.

Mit Ermächtigung des Landesamtes kann das Projekt durch die gemäß § 6 berechtigte Unternehmung vorgelegt werden,

## \$ 11.

Die rechtzeitige Inanspruchnahme der Wasserkraft durch das Land in Verbindung mit der fristgerechten Vorlage eines Projektes / \$ 10 / hat den Ausschuß dritter, physischer oder juridischer Personen von der Ausnützung derselben Wasserkraft zur Folge. Ein Entschädigungsanspruch erwächst hieraus nicht.

### \$ 12.

Verstreicht eine der in den §§ 7 und 10 bezeichneten Frist ungenutzt, so kann das Anspruchsrecht des Landes gegenüber dem dem Verfahren zugrunde liegenuen Ansuchen / § 7 / nicht geltend gemacht werden.

## \$ 13.

Verstreicht die im \$ 10 bezeichnete Frist, ohne daß ein Projekt vorgelegt worden ist, so ist dem jenigen, dessen Ansu: chen zum Verfahren Anlaß gegeben hat / \$ 7/, vom Lande für den hiedurch entstandenen Schaden nach billigem Ermessen eine. Entschädigung zu leisten. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe der Entschädigung das für die angesuchte Wasserkraftanlage örtlich zuständige Bezirksgericht im Verfahren ausser Streitsachen.



Ein Anspruchsrecht des Landes besteht nicht gegenüber:

- a/ Unternehmungen des Staates und der Gemeinden zur Versorgung von Eigenbetrieben;
- b/ Bahnunternehmungen auf die Dauer des Bahnbetriebes;
- c/ Bergbauunternehmunger auf die Dauer der Bergbauberechtigung;
- d/ gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen;
- e/ Unternehmungen zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse.

## IV. Abschnitt:

## \$ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvermehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut, die mit der Durchführung die Landesregierung beauftragen.

Rs tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Staatsamt für Land-und Forstwirtschaft.

Zl.2 5 2 0 3 ex 1919.

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Abänderung der bisherigen Titel der staatlichen land-und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Österreich.

## Sachverhalt.

Auf Grund der seinerzeitigen mit den A.H.Entschließungen vom 15.April 1891,/:Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21.Mai 1891,R.G.Bl.Nr. 65:/ vom 26.September 1895,/:Kundmachungen des Ackerbauministeriums vom 29.September 1895,R.G.Bl.Nr. 150:/ vom 18.Mai 1901,/:Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31.Oktober 1901,R.G.Bl.Nr. 181:/ vom 3.Dezember 1910,/:Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14.Dezember 1910,R.G.Bl.Nr. 220:/,genehmigten Satzungen führten die staatlichen land-und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten folgende Titel:

- 1./K.k.landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien beziehungsweise Linz.
- 2./K.k.landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutzstation in Wien.
- 3./K.k.Samenkontrollstation /:landwirtschaftlich-botanische Versuchsanstalt:/ in Wien.
- 4./K.k.forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.

Für die zur Errichtung gelangende Versuchsstation für Arznei-und Nutzpflanzenbau war schließlich der Titel: K.k.Versuchsstation für Arznei-und Nutzpflanzenbau in Aussicht genommen.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Bezeichnung "k.k." sind die genannten Anstalten nicht mehr als staatliche Institute gekennzeichnet; auch tragen die bisherigen Bezeichnungen ihrem inzwischen erweiterten Wirkungskreise nicht mehr genügend Rechnung.



Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, die Titel, um eine Verwechslung mit nichtstaatlichen /:Landes-und Privat-:/An stalten zu vermeiden, ehestens zu ändern.

## Antrag:

Es wird daher beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß die Titel der genannten Anstalten in Zukunft zu lauten haben:

- 1./ Staatliche landw.-chemische Versuchsanstalt in Wien, beziehungs weise Linz.
- 2./ Staatsanstalt für Pflanzenschutz /: Landw.-bakteriologische Versuchsanstalt:/ in Wien.
- 3./ Staatsanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung /:landw.botanische Versuchsanstalt:/ in Wien.
- 4./ Staatliche forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn.
- 5./ Staatsanstalt für Arznei-und Nutzpflanzenbau in Wien.

Staatsamt für Finanzen.

ad 6.)

## For den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der Vorarlberger Landesversammlung vom 22. Dezember 1919, betreffend Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß beruht auf dem vom Staatsamte für Finanzen seinerzeit den Landesvertretungen übermittelten Musterentwurf. Er stimmt mit dem Musterentwurf im allgemeinen überein.

Lediglich einige kleinere teilweise rein formelle Mängel sind bei Fassung des Gesetzes unterlaufen und werden nachträglich zu beseitigen sein.

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß der Vorarlberger Landesversammlung vom 22.Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften, wird von Seite der Staatsregierung keine Vorstellung erhoben.

Der Landesrat ist einzuladen, auf Grund der ihm von der Landesversammlung erteilten Ermächtigung die wünschenswerten Verbesserungen vorzunehmen. Die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für
Finanzen und für Justiz werden nach Durchführung dieser Verbesserungen zur Gegenzeichnung des Gesetzes ermächtigt.



z.Z.1638/20.

Staatsant für Finanzen.

ad 7.1

## Por den Kabinettsrat.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 19.Dezember 1919 über Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe.

In Tirol wurde die Wertzuwachsabgabe im Jahre 1919 auf Grund des vom Staatsrat am 29. Jänner 1919 genehmigten Landesratsbeschlusses vom 11. Dezember 1918 (kundgemacht im L.G.Bl. Mr.12 aus 1919) eingehoben. Am 19. Dezember 1919 hat der Tiroler Landtag ein neues Gesetz über die Weitereinhebung der Abgabe beschlossen, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten soll. Um zu vermeiden, daß in der Einhebung der Abgabe eine Unterbrechung eintrete, hat er gleichzeitig den Beschluß gefaßt, die Wirksamkeit des erstangeführten Landesratsbeschlusses bis zur Kundmachung des neuen Gesetzes zu verlängern. Für diesen Beschluß, der der Genehmigung durch die Staatsregierung bedarf, wurde eine solche Genehmigung nicht angesucht, weshalb der Landesregierung nahe gelegt werden wird, nachträglich ein solches Ansuchen vorzulegen.

Was den Gesetzesbeschluß betrifft, so ist er im aligemeinen den im Jahre 1919 in Geltung gestandenen Bestimmungen nachgebildet, enthält aber auch einige sachlich bedeutungsvolle Abweichungen hievon, von denen nur ein Teil zweckmäßig erscheint, während andere unter ihnen Bedenken erregen.

Die wichtigeren dieser gegen den Gesetzesbeschluß bestehenden Bedenken sind die folgenden:

1.) Bisher wurde die Abgabe je nach der relativen Größe des Wertzuwachses im Verhältnis zum Erwerbswert bemessen, was zur Folge hatte, daß gleich günstige Webertragungsgeschäfte immer der relativ gleichen Belastung unterlagen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um große oder kleine Realitäten handelte. Nach dem Gesetzesbeschluß



soll die Abgabe nun vor allem nach der absoluten Größe des Wertzuwachses bemessen und nur ein hinzutretender Zuschlag von der relativen Größe des Wertzuwachses abhängig sein. Das hat zur Folge, daß Webertragungen größerer Realitäten verhältnismäßig stärker belastet werden, als gleich günstige oder sogar noch günstigere Verkäufe kleinerer Realitäten. Wird z.B. eine Realität mit einem Erwerbswert von 2000 K mit einem Wertzuwachs von 200 %, also um 6000 K verkauft, erreicht die Abgabe nur 25 % dieses Wertzuwachses; wird aber eine Realität mit einem Erwerbswert von 800.000 K mit einem Wertzuwachs von nur 70 %, also um 510.000 K verkauft, so erreicht die Abgabe 54 % dieses Wertzuwachses. Es ist fraglich, ob der Landtag, den zur ein sehr dürftiger Motivenbericht vorgelegen hat, sich dieser Folgen seines Beschlusses klar geworden ist.

2.) Bisher war eine Ermäßigung der Abgabe bei längerer Sesitzdauer vorgesehen. Munmehr ist auch umgekehrt für eine besonders kurze Besitzdauer (bis zu 3 Jahren) eine Erhöhung der Abgabe festgesetzt, die bei einer Besitzdauer von weniger als 6 Monaten bis auf 30 % des Abgabenbetrages steigt. Daraus orgibt sich im Zusammenhang mit der unter 1.) angeführten Aemderung eine sehr wesentliche Steigerung der Abgabe, die, werm der Wertzuwachs größer ist als 200.000 K und 400 % des Erwerbewertes, sowie bei einer Besitzdauer von weniger als 8 Monates 65 % des Wertzuwschses erreicht. Bisher war das Höchstausmaß 25 %. Derartig günstige Realitätenverkäufe nach so kurzer Besitzdauer haben allerdings den Charakter gelungener Spekulationsgeschäfte, bei denen eine so hohe Belastung zu Gunsten der autonomen Körperschaften vielleicht am Platze zu sein scheint. Es darf aber micht übersehen werden, daß die Geldentwertung an sich schon eine große Verschärfung der Abgabe bedeutet und manchem Webertragungsgeschäft äußerlich den Anschein einer gelungenen Spekulation gibt, das durchaus zu den legitimen gerechnet werden muß.

- Une inbringlichkeit der Abgabe beim zahlungspflichtigen Veräußerer vorgesehen. Munmehr soll sie schon dann eintreten, wemm der Abgabe-pflichtige die Abgabe innerhalb der Zahlungsfrist micht entrichtet. Allerdings wird dem Erwerber seinerseits ein Rückgriffsrecht gegen den Abgabepflichtigen eingeräumt. Diese Bestimmung steht mit dem Grundsatz in Widerspruch, daß der Veräußerer in erster Linie zahlungspflichtig ist. Die Nichtzahlung der Abgabe während der angeführten Frist bedeutet ja noch keineswegs das Zahlungsunvermögen, ja micht einmal immer einen mangelnden Zahlungswillem und die Gelttendmachung der Haftung erscheint somit noch verfrüht.
- 4.) Während bisher die Regelung der Mitwirkung der staatlichen Behörden, darunter auch der Gerichte einer von den beteiligten Staatsämtern zu erlassenden Vollzugsamweisung vorbehalten war, wird nunmehr die Tätigkeit der Gerichte teilweise im Gesetze selbst geregelt und ihnen eine bestimmte Verpflichtung (Uebermittlung von Abschriften der Grundbuchsgesuche an das Bemessungsamt) bezw. Ermächtigung (Anfertigung solcher Abschriften auf Parteikosten) auferlegt. Eine solche Inanspruchnahme von staatlichen Behörden auf landesgesetzlicher Grundlage erscheint auch vom Standpunkte des Justizamtes grundsätzlich unerwünscht, überdies bestehen im vorliegenden Falle auch noch (von Seite des Justizamtes) sachliche Binwände.
- 5.) Die Nichteinbringung der Wertzuwachsabgabenerklärung war im früheren Gesetz mit einer Geldstrafe bedroht. Nunmehr soll aus diesem Anlaß, ebenso wie bei Abgabenhinterziehungen eine Abgabenerhöhung bis zum doppelten und zwar neben der Geldstrafe verhängt werden können. Das geht offenbar zu weit und zwar umso mehr, als auch das Höchstausmaß der Geldstrafen in unangemessener Weise hinaufgesetzt worden ist (bisher 1000 K bei erschwerenden Umständen, künftig 50.000 K).



So gewichtig diese Bedenken auch erscheinen, so würden sie doch nicht hinreichen, um gegen den Gesetzesbeschluß eine Vorstellung im Sinne des Art.14 des Gesetzes über die Volksvertretung zu erheben, für welche übrigens die 14-tägige Frist bereits versäumt ist.

Es wird daher beantragt, der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den mitbeteiligten Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Justiz zunächst zur
Bekanntgabe der gegen den Gesetzesbeschluß bestehenden Bedenken
an den Landesrat - ohne Erhebung einer formellen Vorstellung und sodann zur Vornahme der erforderlichen Gegenzeichnung für den
Gesetzesbeschluß ermächtigen.

## II. Entwurf.

( neue Fassung der §§ 3 und 4 )

# Geleh

mod

über

die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionistengesek).

Die Nationalversammlung hat beschloffen:

I. Hauptstück.

Personentreis.

\$ 1.

(1) Die normalmäßigen Ruhe (Berjorgungs)= genüsse der in den Hauptstücken II bis VI bezeich= neten Personen werden, insofern bei dem Bezugsberechtigten die in den Absägen 2 und 3 angeführten Boraussetzungen zutreffen, erhöht.

(2) Die Erhöhung der Rube (Berjorgungs) genuffe der Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der im Abfat 3 bezeichneten Angestellten, dann ihrer Sinterbliebenen sowie der Anhegenuffe ber fatholischen Seelforger erfolgt, wenn ber Angestellte, beziehungs= weise der fatholische Seelforger feinen letten ständigen Dienftort im Gebiete ber jegigen Republik Diterreich hatte und die bezugsberechtigte Berjon am 31. Oftober 1918 in einer nach bem Staatsvertrage von St. Germain jur Republif Dfterreich gehörenden Bemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ift. Die Ruhegenuffe der Ungestellten chemaliger öfterreichischer Zentralbehörben, sowie die Berforgungsgenuffe ihrer hinterbliebenen werden nur dann erhöht, wenn ber Angeftellte in ben Dienft der Bentralbehörde aus einem Dienftorte innerhalb der jetigen Republit Ofterreich übergetreten ift, bei unmittelbarem Gintritt in eine Bentralbehorde, wenn er vor dem Gintritte das



29. 1-21 000034

91

(3) Bei den Angehörigen der ehemaligen t. f. Gendarmerie, den Berufsmilitärperfonen, die der bewaffneten Macht der ehemaligen öfterreichisch= ungarischen Monarchie angehört haben, den Angeftellten der ehemaligen Rabinettskanglei, den Bivilangestellten ber ehemaligen f. und f. Behorben und Umter und des ehemaligen öfterreichischen Oberften Rechnungshofes, fowie bei ben hinterbliebenen ber erwähnten Berfonen hat die Erhöhung bann gu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigten am 31. Oftober 1918 in einer nach bem Staatsvertrage von St. Germain gur Republit Ofterreich gehörenben Bemeinde heimatsberechtigt waren und es geblieben find. Durch Bollzugsanweifung wird bestimmt, unter welchen Boraussehungen Die Erhöhung erfolgen tann, wenn die Bezugsberechtigten das Beimats= recht erft nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

(1) Die Erhöhung erfolgt bei jenen Ruhegenüssen, welche auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit den Regierungen der übrigen auf dem Boden der ehemaligen österreichischungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten zu treffenden Bereindarungen endgültig von einem anderen Nationalstaat zu bestreiten sein werden, unter dem Vorbehalt des Anspruches auf Rückersat der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Nationalstaat an die Republik Österreich.

(5) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhe (Verforgungs) genuffes an einen anderen Nationalstaat übergeht, ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

## II. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen (mit Ausnahme der Zivilangestellten der ehemaligen f. und f. Behörden und Ümter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshoses, dann der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen).

## I. Abschnitt.

Altöfferreichifche Ruhegenüffe.

§ 2.

(1) Die Neubemeffung der altösterreichischen Rubes genüsse der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrperjonen,

Unterbeamten und Diener hat unter Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt wurde, von den im Absay 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Bensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Ar. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2), oder St. G. Bl. Ar. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9) ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage

(3) Die Höhe bes in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

#### II. Abschnitt.

Altpenfionisten der Republik Diterreich.

#### \$ 3.

- (1) Die Auhegenüsse ber in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jäuner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Auhestand versetzen Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener sind von den nach § 2, Absatz 2, zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen neu zu bemessen.
- (2) Die gleiche Bestimmung gilt für die Anhegenüsse der im Absat 1 bezeichneten Personen, wesche auf Grund der §§ 1 ober 2 des Bensionsbegünstigungsgesetzes in den Anhestand versetzt wurden, wenn die Bestimmungen des berusenen Gesetzes nicht günstiger sind.

#### \$ 4.

nibilt Öfterreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand verseten Zivistaatsbeauten, Staatslehrpersonen, Unterbeauten und Diener werden, insosern die Bestimmungen des bezogenen Gesetes nicht günstiger sind und nicht die Beschränfung des Absates 3 Platz greift, auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Gesche vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absate 2), oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absate 1, 3, 4, 5 und 9) erzeben würde.

Den auf Grund des § 1 des Penfionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G.
Bl. Nr. 411, in den Ruhestand getretenen zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), Unterdeamten
und Dienern, deren Ruhegenuß weniger beträgt als
sie erhalten hätten, wenn auf sie die Geseze vom
18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 oder
572, Anwendung fänden, können, wenn nicht die Beschräntung des Absates 3 Platz greift, über ihr Ansuchen
von der betreffenden Zentralstelle mit Zustimmung
des Staatsamtes sür Finanzen, salls rücksichtswürdige Gründe vorliegen, Pensionszulagen die zu
jenem Betrage bewilligt werden, um den ihr Ruhes
genuß erhöht würde, wenn der Absat 1 auf sie
anwendbar wäre.

(3) Eine Erhöhung des Ruhegenusses (Bewilligung einer Bensionszulage) im Sinne der Absäte 1 und 2 kann nur dann stattfinden, wenn der Pensionist nicht im vorangegangenen Jahre neben dem Ruhegenusse über ein Jahreseinkommen versügte, welches die Ersöhung (das Höchstausmaß der Pensionszulage) um mehr als 50 Prozent übersteigt. Er hat seinen Anspruch auf Erhöhung des Ruhegenusses bei der Vinanzlandesbehörde geltend zu machen. Ist die Erhöhung des Ruhegenusses ersolgt, so hat der Pensionist der Finanzlandesbehörde am Ende eines jeden Jahres das in demselben erzielte Einkommen befannt zu geben.

## III. Abschnitt.

Berforgungsgenüffe der Sinterbliebenen.

#### 8 5

(1) Die Pensionen der Bitwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen, werden erhöht und zwar in der

bis IV.	Rangflaffe	auf	jährlich	10.000	K
V.	,,	"	"	8.000	11
VI.	4	"	"	6.000	#
VII.	"	"	"	4.800	11
VIII.	. "	"	"	3.600	"
IX.	"	"		3.000	"
X.	"	"	#	2.400	"
XI.	,	"	- "	2.000	"

(2) Unter den Boraussetzungen des Absacks 1 werden die normalmäßigen Pensionen der Witwen der Beamten ohne Raugklasse auf jährlich 1800 K, der Unterbeamten und Diener um jährlich 800 K erhöht.

#### \$ 6.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Rinder ber im § 5 genannten Bivilftaatsangestellten mit

Ausnahme der im § 8 bezeichneten Kinder sind von der erhöhten Witwenpension (§ 5) neu zu bemeffen. Hierbei hat die Beschränkung des § 8, Absah 2, des Gesehes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 600 K nicht übersteigen darf, keine Anwendung zu finden.

(2) Die Baisenpensionen find, entsprechend den erhöhten Bitwenpensionen und Erziehungsbeiträgen (§ 5 und Absah 1), neu zu bemessen.

#### \$ 7.

Die einschränkende Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, findet hinsichtlich der erhöhten Witwenspensionen und Erziehungsbeiträge (§§ 5 und 6, Absah 1) feine Anwendung.

#### \$ 8

### IV. Abschnitt.

Bemeinfame Beftimmungen.

#### \$ 9.

- (1) Vor dem Zeitpunkte der Aundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewissigte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegensise sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß § 3 und 4, Absah 1, sich ergebenden Pensionserhöhungen in der Regel einzurechnen, hingegen sindet eine solche Einrechnung in die in den §§ 2, 5 und 6 angeordneten Bezugserhöhungen nicht statt.
- (2) In welchen Fällen die im Absatz 1 angesordnete Einrechnung nicht stattzufinden hat, wird durch Bollzugsanweisung bestimmt.

#### - \$ 10.

(1) Alle Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten, Diener, Witwen und Waisen, auf die die §§ 2 bis 8 Anwendung sinden, ferner alle nach dem Infrasttreten der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsangestellten der genannten Kategorien, endlich die unter das Gesetzvom 1920, St. G. Bl. Nr. (Hinterbliedenenversorgungsnovelle) sallenden Witwen und Waisen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen.

(2) Die Jahresbeträge biefer Teuerungszulagen find:

1. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestande besindlichen sowie für die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhesstand tretenden Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener je nach ihrem orbentslichen Wohnsit am 1. Jänner 1920, beziehungseweise je nach ihrem letzten Dienstort:

a) in Wien . . . . . . . . . 1800 K

b) in einem in die I. oder II. Aftivitätszulagenklasse eingereihten Orte 1500 "

c) in einem anderen Orte . . . . 1200 ";

2. für die Witwen se nach ihrem ordentslichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und e) am 1. Jänner
1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in

einem späteren Zeitpunkt 1608 K, 1308 K ober 1008 K;

3. für jede elternlose Waise je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und e) am 1. Jänner 1920 ober am Tage des Ablebens des Baters (der Mutter) in einem späteren Zeitpunkt 1008 K, 804 K ober 600 K;

4. für jede vaterlose Baife je nach bem ordentlichen Bohnfit der Mutter (3. 2) 600 K,

504 K ober 408 K.

Die Teuerungszulagen für Baisen gebühren längstens bis zur Bollendung bes 21. Lebensjahres ber Baise.

#### \$ 11.

Alle Ruhes und Berforgungsgenusse find um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ift, damit der Jahresbezug durch zwölf teilbar ist.

#### § 12.

(1) Den im § 10 genannten Penfionisten (Witwen und Waisen) wird die im § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, sest-gesetze gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Bohe des Buichlages richtet fich nach bem ordentlichen Wohnsit ober den letten Dienft-

ort des Bezugeberechtigten (§ 10, Abfat 2).

#### § 13.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, burch Bollzugsanweisung

- a) die normalmäßigen Ruhe(Bersorgungs)genüsse der Altpensionisten (Provisionisten) anderer als der im I., II. und III. Abschnitte behandelten Kategorien und der Witwen und Waisen nach Zivistgatsangestellten solcher Kategorien nach gleichen Grundsähen zu regeln;
- b) allen jenen jum Bezuge von normalmäßigen Rube- ober Berforgungsgenüffen berechtigten-

Bivilftaatsbediensteten und Witwen und Waisen der Zivilstaatsbediensteten, auf die die §§ 10 und 12 feine Anwendung finden, entsprechende Teuerungszulagen und die gleitende Zulage stüffig zu machen.

#### \$ 14.

(1) Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzen Zivilstaatsangestellten, Bersorgungsgenüsse der Witwen und Waisen jener Zivilstaatsangestellten, die vor dem 1. Jänner 1920 gestorden sind, Ruhegenüsse der Zivilstaatsangesitellten, die nicht unter die Bollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, fallen und Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliedenen unterliegen der Exekution zu einem Drittel mit der Beschräusung, daß dem Verpslichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 3600 K und von Absertigungen ein Betrag von 3600 K frei bleiben muß.

(2) Wegen eines Anspruches auf Leistung des gesetzlich gebührenden Unterhaltes unterliegen der Exekution zwei Drittel der im ersten Absaße genannten Bezüge, mit der Beschränkung, daß dem Verpstlichteten von ihrer Gesantsumme ein Jahresbezug von 1800 K und von Absertigungen ein Betrag von 1800 K frei bleiben muß.

## \$ 15.

Die dem Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes für seine Berson und die der Witwe (Baise) für ihre Berson gebührenden Tenerungszulagen und gleitenden Zulagen sind der Exefution gänzlich entsogen und sind auch bei der Berechnung des der Exefution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen. Die für die Waisen gesbührenden Tenerungszulagen und die für die Familienangehörigen gebührenden gleitenden Zulagen unterliegen der Exefution nur behufs Leistung des gesetzlichen Unterhaltes derseinigen Angehörigen, sür die diese Zulagen bestimmt sind; sie sünd in diesem Falle den übrigen pfändbaren Bezügen gleichgestellt und zuzurechnen.

#### \$ 16.

Die Staatsregierung wird ernächtigt, die Versügung zu treffen, daß die Steuern und Onitatungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhcgenusses stehenden Zivilsstaatsbediensteten, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Vitwen und Baisen nach Zivilstaatsbediensteten sowie den mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) beteilten Personen im Abzugswege einzuheben sind, die auf weiteres vom Staate zur Zahlung übersuchnungen werden.

## III. Hauptstück.

Ruhe(Verforgungs)genüsse der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen.

#### \$ 17.

Die Bestimmungen der §§ 1, 4, 6 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 16 haben auf alle Gensdarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, dann auf die Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1, Jänner 1920 gestorben ober in den Ruhestand versetzt worden sind, sinngemäß Anwendung zu finden.

#### \$ 18.

- (1) Die Ruhegenüsse der ehemaligen k. k. Gendarmeriepersonen sind bei Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt worden war, von den im Absat 2 bestimmten Pensionsbemessungsgrundlagen neu zu bemessen.
- (2) Die nene Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesehe vom 30. Oftober 1919, St. G. Bl. Nr. 519 (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7) und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), ergeben würde.
- (3) Die Höhe bes in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsibe des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Geseyes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Rr. 570, genannten Orte am 1. Fänner 1920.

#### § 19.

Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Bensionsbegünstigungsgesehes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versehten Gendarmeriepersonen sind nach den Bestimmungen des § 18 neu zu bemessen.

#### § 20.

(1) Die Pensionen der Witwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Gendarmeriepersonen (§§ 2, 3 und 4 des Gesehes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen werben erhöht, und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse auf jährlich 10.000 K

V.	"	"	"	8.000	77.
VI.	"	"	,	6.000	"
VII.	"	"	"	4.800	"
VIII.	,	"	"	3.600	11-
IX.	"	"	"	3.000	11
X.	"	"	"	2.400	"
XI.	"	#	"	2.000	"

(2) Die normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Gendarmeriebeamten ohne Rangklasse (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Ar. 519) werden auf jährlich 1800 K, jene der Unterbeamten und Diener (§ 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Ar. 519) um jährlich 800 K erhöht.

#### \$ 21.

- (1) Hinsichtlich ber Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalsmäßigen Ruhe(Bersorgungs)genüffe sowie Zulagen zu solchen ist nach folgenden Bestimmungen vorsugeben:
- 1. Die auf Grund des § 43, Abjay 3 (zweiter Say), des Gesess vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, des § 34, Abjay 2, des Gesess vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, und des § 4 des Geses vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, bewilligten Pensionserhöhungen sind in keinem Falle, die auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung vom 12. Ausgust 1914 bewilligten Gnadenzulagen dagegen unter allen Umständen in die nach diesem Veset einstretenden Bezugserhöhungen einzurechnen.
- 2. Ein durch die gnadenweise Zurechnung der Landsturmdienstzeit allensalls erhöhtes Prozentausmaß ist bei Ermittlung des nach diesem Gesetz entsallenden Rubegenusses (§ 18, Absatz 1) zu berücksichtigen.
- 3. Die den Sitwen und Baijen nach Gendarmeriepersonen im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Versorgungsgenüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die in diesem Geset angeordneten Bezugserhöhungen derselben nicht einzurechnen.
- 4. Die nach § 49, Abjat 3, des Gesches vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Rr. 19, beziehungsweise nach § 32 des Gesches vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Rr. 1 von 1895, den Witwen und Baisen jener Gendarmerieperjonen, welche in Ausübung des Dienstes den Tod gesunden haben, zuerkannten Pensionserhöhungen sind dem Betrage nach ausrecht zu erhalten und dem nach

§ 20 beziehungsweise 6 biefes Gesetze entfallenden Berforgungsgenuffe zuzurechnen.

(2) Beitere Ginzelheiten find im Bege ber Bollzugsanweisung zu regeln.

## IV. Hauptstück.

Ruhe (Versorgungs) genüsse der Beruss= militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

#### \$ 22.

(1) Die Bestimmungen bieses Hauptstüdes sinden auf Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen Anwendung, wenn die Boraussegungen gegeben sind, unter welchen die Zivilstaatsangestellten und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf normalmäßige Ruhes (Versorgungs)genüsse haben.

(2) Die §§ 1, 6, 7, 11 und 13 bis 16 gelten sinngemäß auch für die Berufsmilitärpersonen und ihre hinterbliebenen.

#### \$ 23.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Bemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (§§ 1, 2, 3, 4 und 5), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsit des Bezugsberechtigten in einem der im § 5 des Gesehes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 603, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

#### § 24.

Hur die auf Grund des Gesetes vom ... , St. G. Bl. Nr. . . (Militärsabbangeset) in ben Ruhestand tretenden Berufsmillitärpersonen mit einer aurechenbaren Dienstzeit

von mehr als 24 Jahren, deren Ruhegenuß weniger beträgt, als sie erhalten hätten, wenn auf sie das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, Anwendung fände, gelten die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 und 3.

#### \$ 25.

(1) Den Witwen der in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Berufsmilitärpersonen, auf die das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, nicht Unwendung gefunden hat, werden, mit Ausnahme der Fälle des § 26 die Pensionen neubemessen, und zwar in der I. bis IV. Rangklasse mit jährlich. 10.000 K,

V.	"	"	- "			8.000	
VI.	,,	"	"			6.000	
VII.	,,	"	"			4.800	-11
VIII.	,,	"	"		1	3.600	"
IX.		- "	,,		-	3.000	**
X.	,,	"	"		30	2.400	"
XI	"- 1 - 1		"	4		2.000	

(2) Unter den Boraussetzungen des Absates 1 werden die auf Grund der Bollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Ar. 464, gebührenden Pensionen der Witwen der Gagisten ohne Rangskasse und der Berufsmannschaftspersonen um jährslich 800 K erhöht.

#### § 26.

#### \$ 27.

Vor dem Zeitpunkte der Aundmachung dieses Gesehes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüffe sowie Zulagen zu solchen sind, insoweit sie nicht aus besonderen Anlässen (Ableben des Gatten infolge eines im Dienske erlittenen Unfalles u. dgl.) bewilligt worden sind, in die nach den vorstehenden Paragraphen sich ergebenden Vensionserhöhungen einzurechnen.

#### \$ 28.

Die im Bezuge normalmäßiger Versorgungs= gebühren stehenden Berussmilitärpersonen und hinter= bliebenen nach solchen erhalten abbaufähige Teuerungs= zulagen nach den Bestimmungen des § 10, Absah 2.

(1) Den im vorstehenden Paragraphen genannten Pensionisten, Witwen und Waisen wird die im § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, sestgesetze gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem letzten Dienstort oder dem ordentlichen Wohnsitz des Bezugsberechtigten (§ 10, Absatz 2).

## V. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Amter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshoses sowie ihrer Hinterbliebenen.

#### \$ 30.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 gelten sinngemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihrer Hintersbliebenen.

(2) Im Gnabenwege bewilligte Erhöhungen ber normalmäßigen Ruhe(Verforgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Erhöhungen einzurechnen.

#### § 31.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Bollzugsanweisung die Rechtsstellung der Zivilsangestellten der ehemaligen t. u. f. Behörden und Amter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes und in sinngemäßer Anwendung der Grundsäte dieses Gesetes auch die Ruhe (Berstorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln.

## VI. Hauptstück.

Normalmäßige Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger und Teuerungszuwendungen an bieselben.

#### § 32.

Katholische Seelforger, ferner jene Briefter, welche auf einen Ruhegenuß aus ben Religionsfonds, beziehungsweise aus ber staatlichen Dotation berselben auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Ar. 48, Anspruch haben, erhalten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhesstand versetzt wurden, ohne Unterschied, ob diese Maßnahme vor oder nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Ar. 115 erfolgte, erhöhte Ruhegenüsse aus den Resigionskonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation berselben.

#### § 33.

Die Neubemessung der Anhegenüsse der im § 32 bezeichneten Priester hat mit 70 vom Hundert des Ruhegehaltes und der Minimaleinkommenserhöhungen zu erfolgen, die unter Zugrundelegung der von ihnen in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Dienstzeit nach Artikel I, § 4, Schema II, und nach Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, entfallen würden.

#### \$ 34.

(1) Das Staatsant für Inneres und Unterricht fann einem ber im § 32 bezeichneten Priefter im Falle besonderer torperlicher Gebrechen ober bei Borliegen anderer rücklichtswürdigen Umstände ausnahmsweise einen höheren als ben ihm gemäß § 33 nach dem dort berufenen Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Böchft-

betrage bon 3360 K.

(2) Die zusolge § 4, letter Absah, des Gesetes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Rr. 115, bewilligten Zulagen jährlicher 400 K sind in die gemäß § 33 des gegenwärtigen Gesetes sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen; hingegen sindet eine Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Aundmachung dieses Gesetes ausnahmsweise bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehalte in diese Pensionserhöhungen nicht statt, insoweit dadurch der Auhegehalt den Betrag von 3360 K nicht übersteigen würde.

#### § 35.

Die Regierung wird ermächtigt, für die im § 32 bezeichneten Briefter ebenso wie für aktive und pensionierte Priefter, welche unter die Gesehe vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, einen Kredit behufs Gewährung von Tenerungszuwendungen insolange in den Staatsvoranschlag einzustellen, als die Staatsangestellten Tenerungszulagen erhalten. Die Gesanthöhe dieses Kredites ist uach Maßgabe der den ledigen Zivilstaatsangestellten, beziehungsweise den staatlichen Bensionisten jeweils zukommenden Tenerungszulagen und gleitenden Julagen — nach Abschlag eines Betrages von 30 vom Hundert — zu demessen.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden auch auf die im § 32 bezeichneten Briefter sinnsgemäß Anwendung.

# VII. Hauptstück.

# Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1920 in Kraft.

Bis zur Anweisung ber erhöhten Ruhe(Bersforgungs)genüffe sind ben Bezugsberechtigten entssprechende Borschüffe auf die Erhöhungen im Berwaltungswege flüssig zu machen.

Mit bem Bollzuge bieses Gesetzes ift bie Staatsregierung betraut.

# Begründung.

# Bu § 1.,

Bu Abfat 1: Die Notwendigfeit der Aufbefferung der "Altpenfionen" bedarf feiner Erörterung. Sie wurde von allen maßgebenden Fattoren längst anerkannt und ift burch die herrschende Teuerung und die daturch geschaffene Rotlage der in Betracht kommenden Personen außerft bringend geworden. Deshalb foll nicht erft das Ergebnis der hinfichtlich der Benfionsaufteilungen mit den übrigen Nationalstaaten einzuleitenden Berhandlungen abgewartet werden, vielmehr follen die erhöhten Benfionen ichon bom 1. Marg 1920 an gebühren. Bir find jedoch nicht in der Lage, alle derzeit in der Republit Diterreich in Borfchreibung ftehenden Benfionen zu erhöhen, da die nationalstaaten einseitig von uns getroffene Erhöhungen nicht anerkennen wurden, unfere ftaatsfinanzielle Lage aber natürlich nicht geftattet, uns nicht treffende Bahlungen in erhöhtem Mage vorzuschießen. Aber auch wenn wir die Staatsburgerichaft ober die Beimatsberechtigung des Bezugeberechtigten in der Republit Ofterreich als Boraussetzung der Benfionserhöhung auffiellen wollten, wurde fich die fur uns resultierende Belaftung als eine zu weitgehende barftellen.

Bu Abfan 2: Für die Erhöhung der Rube Berjorgungs genüffe ber Zivilftaatsangestellten, mit Ausnahme der im Abfan 3 des § 1 bezeichneten Angestellten, Dann ihrer hinterbliebenen sowie ber tatholischen Seelsorger soll der lette Dienstort, beziehungsweise der Dienstort (oder die Beimatszuftandig-

feit) vor bem Gintritt in die Bentralbehorde mitenticheidend fein. Bu Absat 3: Die für die Berufsmilitärpersonen festgesetzten Bestimmungen fteben in Übereinstimmung mit der im Militarabbaugesetz diesbezüglich vorgesehenen Regelung. Für die übrigen hier genannten Benfionsparteien empfiehlt fich bas gleiche Rriterium für die Erhöhung.

Die Abfate 4 und 5 enthalten Borbehalte gegenüber ben übrigen Nationalftaaten, beziehungs-

weise ben Bezugeberechtigten.

#### Bu \$ 2.

Infolge der verschiedenen Anderungen der Aftivitätsbeguge und der penfionerechtlichen Bestimmungen in den letten Dezennien gibt es gablreiche Rategorien von Zivilstaatsbediensteten des Rubeftandes, Die (trot gleicher Dienstzeiten) fehr verschiedene Ruhegenuffe beziehen, beren Ausgleichung von ben Intereffenten feit langem nachdrudlichft angeftrebt murbe.

Dermalen forbern bie verschiedenen Benfioniftenvereinigungen in diefer Richtung :

- a) die altösterreichischen Benfionisten follen nicht ichtechter gestellt fein, als die fogenannten Bwangspenfioniften, das heißt die in den beutschöfterreichischen Staatsdienft übernommenen, auf Grund des Rabinetteratsbefchluffes vom 23. November 1918 wegen Bollendung des 60. Lebens= jahres und bes bereits erlangten Anspruches auf den vollen Ruhegenuß in ben Ruheftand verfesten Bivilftaatebedienfteten;
- b) die ermähnten Zwangspenfionisten find den auf Grund des § 2 des Benfionsbegunftigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Rr. 411, in den Ruheftand versetzten Zivilftaatebedienfteten gleich guftellen;
- c) die Benfionsbegunftigten follen, infojern die Bestimmungen des Benfionsbegunftigungsgesetzes nicht gunftiger find, nach ben neuen Befoldungsgeseinen vom 18. Dezember 1919, St. 3. Bl. Dr. 570, 571 und 572, behandelt werden.

In allerjüngster Zeit ift and die Gleichstellung aller Penfionisten mit den Neupensionisten, das ist mit jenen Pensionisten, deren Ruhegenuffe auf Grund der unter e) genannten neuen Besoldungs= gesetze zu bemessen sein werden, ja sogar mit den aktiven Zivilstaatsangestellten begehrt worden,

Blinfche, die aus ftaatsfinanziellen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden fonnen.

Das II. Hauptstid des vorliegenden Entwurses will die Auhegenüsse der altösterreichischen und der deutschöfterreichischen Zivilstaatsbediensteten, mit Ausnahme der auf Grund des Bensionsbegunstigungsegestes in den Auhestand versehren Bersonen, in eine einzige Gruppe zusammensassen, und zwar dadurch, daß alle Pensionsbemessungen realfumiert und die neuen Pensionen (Provisionen) von (neuen) Bemessungssgrundlagen ermittelt werden, die sich — was zunächst die Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener betrifft — als (prozentuelle) Duoten der Pensionsbemessungsgrundlagen der neuen Besoldungsgesehe vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, darstellen.

Bon den Pensionsbegünstigten werden die auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetes in den Ruhestand versetzen Personen, insosen die Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetes nicht günstiger sind, den (fünstigen) Reupensionisten gleichgestellt, während die Ruhegenüsse der auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getretenen Personen nur fakultativ eine Erhöhung werden ersahren können; vorausgesetzt wird jedoch in beiden Fällen, daß der Pensionist

nicht neben bem Rubegenuß über ein bestimmtes Sahreseinkommen verfligt.

Der herrschenden Tenerung wird durch abbaufähige Tenerungszulagen und durch die gleitende Bulage Mechnung getragen.

Bon ben Möglichkeiten, die Altpensionisten suftematisch aufzubessern, verdient im hinblid auf die eingangs erwähnte Berichiedenheit der ben Bemessungen zugrunde gesegten Attivitätsbezüge und ber pensionsrechtlichen Bestimmungen die prozentuelle Annäherung an die Neupensionisten entichieden den Borzug, ja sie ist in gewissem Sinne der einzige gangbare Beg zur Lösung bieser schwierigen Frage.

Die prozentuelle Annäherung an die Reupensionisten ift durchgreifend, übersichtlich, frei von Willfur und technisch nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden; sie gestattet durch die Festsetzung des anzuwendenden Prozentsages der Bemeffungsgrundlage auch, das Ausmaß der ftaatsfinanziellen Belastung

ju erfennen und ben bestehenden staatsfinangiellen Berhaltniffen entsprechend angupaffen.

Hir die altösterreichischen Altpensionisten erscheint eine Bemessungsgrundlage von 70 vom 100 der Bemessungsgrundlage der Nendensionisten im allgemeinen entsprechend, dies jedoch durchgreifend nur unter der Boraussehung, daß Tenerungszulagen oder die gleitenden Zulagen gewährt werden, weil anderwsalls — namentlich in den unteren Kangsklassen — die Erhöhung bei den hentigen Preisen nicht zureichend wäre, ja bei fürzerer Dienstzeit ein Minderbezug gegenüber dem bisherigen Gesamtbezug an Pension und laufenden Aushilsen sieh ergeben würde.

Das giffermäßige Berhaltnis der verschiedenen Bezüge ergibt fich aus den zuliegenden Tabellen.

#### 3n § 3.

Alle altösterreichischen und alle deutschöfterreichischen Altpensionisten, lettere mit alleiniger Ausnahme der auf Grund der §§ 1 und 2 des Pensionsbegunstigungsgesetes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten, sollen vollkommen gleichegeftellt werden.

In hintunft joll es nur, eine Art "Altpenfionisten" geben, mit alleiniger Ausnahme ber Penfionsbegünstigten, deren penfionsrechtliche Besserstellung auf ein Spezialgesetz zurückzuführen ift, das der Gesetzgeber zur Erreichung eines bestimmten Zweckes (Berringerung der Zahl von Zivilstaatsangestellten) als notwendig erachtet hat.

#### 311 \$ 4.

Durch Absay 1 wird dem Verlangen der vor dem 1. Jänner 1920 auf Grund des § 2 des Bensionsbegunftigungsgesetzs in den Rubestand versetzen Staatsbediensteten, daß sie, insoserne die Bestimmungen dieses Gesetzen nicht günftiger sind, so behandelt werden sollen, als oh sie die neuen Besoldungsgesetze in der Aktivität erlebt hätten. Rechnung getragen. Dieses Berlangen erscheint insosern begründet, als auf die gleichfalls unter den § 2 des Pensionsbegünztigungsgesetzes fallenden, sedoch am 1. Jänner 1920 noch aktiv gewesenen Zivilstaateangestellten gemäß § 17, Absah 1, des Besoldungssübergangsgesetzes dieses Gesetz Anwendung sinder; durch letztere Bestimmung würde eine differenzielle Behandlung eintreten, se nach dem die Pensionierung aus Diensternächsichten (verschiedene Dotierung der

Beborden mit Angestellten oder zeitweife Unenthehrlich eit eines ober des anderen Angestellten), por ober nach bem 1. Janner 1920 burchgeführt murbe.

Diefer zufällige Umftand lagt im allgemeinen (vgl. Abfah 3) eine ung leich magige Behandlung. ber unter § 2 bes Benfionsbegunftigungsgesetes fallenden Angestellten nicht gerechtfertigt ericheinen.

Bu Abfat 2. Die auf Grund bes & 1 bes Benfionsbegunftigungsgefetes in den Rubeftand getretenen Staatsangestellten haben um ihre Bersetzung in ben Rubestand freiwillig und ohne bienitunfähig ju fein angesucht, und zwar in vielen Fallen deshalb, weil fich ihnen die Belegenheit zu einer Erwerbstätigfeit bot, aus ber fie ein Gintommen erhofften, das fie - juguglich des infolge ber Begunftigungen bes Gesetes ziemlich hoben Ruhegenuffes - materiell gunftiger ftellen wurde, als fie beim Berbleiben im Staatsbienfte jemals erwarten fonnten.

Bu einer weiteren Begunftigung folder Benfioniften liegt fein ftichhaltiger Grund vor.

Durch bie Bestimmung bes Absages 2 wird aber die Möglichkeit geboten, jene auf Grund Des § 1 des Benfionsbegunftigungsgesetes in den Rubestand getretenen Staatsangestellien, bei welchen die eben erwähnten Momente nicht zutreffen und rudfichtswürdige Grunde vorliegen, materiell jo zu ftellen, als ob fie die neuen Befolbungsgesete in der Aftivität erlebt hatten.

Bu Abfat 3. Die in ben Abfaten 1 und 2 vorgesehenen Begunftigungen find jedoch an bie Boraussetzung getnüpft, daß ber Benfionift lediglich auf feinen Ruhegenuß angewiesen ift ober boch nur über ein geringfügiges Rebeneinkommen verfügt. Wenn und infolange hingegen ein folches Rebeneinkommen die Erhöhung, die fich aus Abfas 1 eegeben wurde, beziehungsweise die nach Abfas 2 gulaffige hochfte Benfionszulage um mehr als 50 Brogent überfteigt, follen die fraglichen Begunftigungen nicht Blat greifen.

Der Abfaß 1 erhöht bie Rangtlaffen-Bitwenpenfionen aller Altpenfioniftinnen, mit Ausnahme ber Witwen der auf Grund bes § 2 des Benfionsbegunftigungsgesehes in den Aubestand versetzen, nach bem 31. Dezember 1919 geftorbenen, beziehungsweise fterbenden Altpensioniften, um 100 bis 150 Bcozent. Diefe letteren Bitwen follen, ba die Rubegenuffe ihrer Gatten im § 4, Abfat 1, auf das Riveau ber neuen Besoldungsgesetze gebracht werden, nach § 8 folgerichtig der prozentuellen Bitwenpenfion auf Grund ber hinterbliebenenverjorgungenovelle teilhaftig, alfo fo behandelt werden, als ob ihre Gatten die neuen Befoldungsgefete in der Aftivität erlebt hatten.

Absat 2. Die Benfionen ber Bitwen ber Beamten ohne Rangflaffe werben um 120 Bco.

Gir die Witwen ber Unterbeamten und Diener empfiehlt fich die einheitliche Erhöhung der bisherigen Benfionen (400 bis 800 K) um ben fixen Betrag von jahrlich 800 K, alfo eine Erhöhung von 100 bis 200 Projent.

#### Bu § 6.

Das bisherige Sochstausmaß ber Ecziehungsbeiträge von 600' K jährlich für jedes Rind entspricht nicht ben geanberten wirtichaftlichen Berhaltniffen. Dieje Sochftgrenze ift auch in bem Entwurfe einer Sinterbliebenenverforgungenovelle fallen gelaffen worden.

#### 311 \$ 7.

Die Beibehaltung ber einschränfenden Bestimmung des § 10 des Gesehes vom 14. Mit 1896, R. G. Bl. Rr. 74, daß die fortlaufenden normalmäßigen Berforgungsgenuffe ber Bitwen und Rinder eines im Ruheftand verftorbenen Staatsbedienfteten jufammen ben normalmäßigen Ruhegenuß bes Berftorbegen nicht überschreiten burfen, murde die Mufbefferung ber Berforgungegenuffe ber hinterbliebenen jener im Ruheftande verftorbenen Staatsbedienfteten, die nur eine furze Dienftzeit aufzuweisen hatten und baber einen geringen Rubegenuß bezogen haben, wirfungslos machen.

#### Bn § 8.

Die Berforgungsgenuffe ber Bitwen und Baifen jener bentichofterreichischen Altpenfioniften, beren Ruhegenuffe fo bemeffen werben follen, als ob die neuen Befoldungsgefete auf fie Anwendung gefunden hatten, muffen folgerichtig, vorausgesett, daß biefe Staatsbediensteten des Ruheftandes nach bem 31. Dezember 1919 fterben, beziehungemeife geftorben find, nach ber hinterbliebenenversorgungenovelle (prozentuell vom Gehalte bes Gatten beziehungsweise Baters) bemeffen werben (vergleiche bie Bemerfungen gu § 5).

Absat 1. Gnabenweise Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse und Gnadenzulagen sind für die in den Dienst der Republik Österreich übernommenen und vor dem 1. Jänner 1920 pensionierten Staatsbediensteten sast durchgehends nur wegen Unzulänglichkeit des Ruhegenusses oder weil der kurz vor dem Pensionsbegünstigungsgeset in den Ruhestand getretene Staatsbedienstete der Borteile dieses Gesebes nicht teilhaftig wurde, erwirkt worden. Diese gnadenweisen Mehrbezüge jest, da der Ruhegenuß in der Regel wesentlich erhöht wird, einzurechnen, ist im allgemeinen begründet. (Ausnahmen werden im Absat 2 vorgesehen.)

Anders liegt die Sache bei den altösterreichischen Bensionisten sowie bei den Witwen und Waisen. Für diese Personen wurde eine gnadenweise Erhöhung in den seltensten Fällen wegen Unzulänglichkeit der Pension (des Erziehungsbeitrages, der Waisenpension) erwirkt, sondern sast ausschließlich aus anderen Gründen, zum Beispiel aus dem Titel einer normalmäßig nicht anrechendaren Dienstzeit, eines Unfalles im Dienste oder einer durch den Dienst zugezogenen Krankheit des Staatsbediensteten, beziehungsweise des Gatten (Baters), eines tragischen Endes desselben, besonderer Verdienste um den Staat 2c.

Es entspräche gewiß nicht der Billigfeit, dieses gnadenweise Plus den damit Bedachten wegen ber immerhin bescheidenen Ansbesserung ihrer normalmäßigen Bezüge wieder zu entziehen und sie denen gleichzustellen, welche feinen der vorerwähnten Titel für eine vorzugsweise Behandlung aufzuweisen haben. Hierzu kommt noch, daß, wollte man unterscheiden, die bemessenden Unterbehörden in vielen Fällen nicht in der Lage wären, sestzustellen, aus welchem Grunde die gnadenweise Erhöhung des AnhelBerforgungsgenusses (Gnadenzalage) erwirkt worden ist.

#### 3u \$ 10.

- a) Absat 1: Die in Deutschöfterreich in Vorschreibung stehenden Benfionsparteien genießen derzeit bis auf weiteres aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Berhältnisse die in der Berordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R. G. Bl. Ar. 334, sest gesetzten Laufenden Aushilsen, welche für Beamte (Staatslehrpersonen) und ihre Bitwen je nach der Höhe des normalmäßigen Anhe(Versorgungs)genusses, für die übrigen Bensionsparteien ohne Rücksicht darauf mit siren Beträgen sestgeste erscheinen. (Den auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesesses in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten wurden diese Anhestandsaushilsen mit Ende Dezember 1919 eingestellt.)
- b) Die Staatsbediensteten, welche nach bem 30. September 1918 in den Ruhestand getreten sind, beziehen derzeit überdies auf Grund Kaiserlicher Entschließung für "die Dauer der herrschenden anßergewöhnlichen Berhältnisse" einen Zuschlag zum normalmäßigen Ruhegenusse im Ausmaße von 50 Prozent der Tenerungszulage der ersten Jamilienflasse der aktiven Staatsbediensteten (R. G. Bl. Nr. 333 von 1918) mit der Beschränkung, daß die Ruhestandsaushilfe (a) zuzüglich dieser Soprozentigen Duote das Ausmaß der sür einen Staatsbediensteten des Aktivstandes entsallenden Zulage der ersten Klasse nicht überschreiten darf. Den Witwen und Wassen nach jenen Staatsbediensteten, denen anläßlich ihrer Vensionierung eine Soprozentige Onote der Tenerungszulage der ersten Familienklasse zugezählt worden ist oder die im Falle ihrer noch vor dem Ableben ersolgten Pensionierung der Zuzählung dieser Onote teilhaftig geworden wären, wird ein Teil (ein Trittel, beziehungsweise ein Sechstel, ein Fünszehntel) dieser Onote zu den normalmäßigen Witwen- und Waisenversprugungsgenüssen zugezählt.

(Die auf Grund des Benfionsbegunftigungsgesetes in den Ruhestand verseten Staatsbediensteten erhalten die 50 prozentige Onote der Tenerungszulage der ersten Familienklasse der Aktiven nicht, wohl aber werden die Hinterbliebenen derselben der vorerwähnten Teile dieser Quote teilhaftig.)

Infolge dieser beiden Arten der bisherigen Aushilfen ergeben sich — namentsich bei turzer Dienstzeit, beziehungsweise in den niedrigen Rangsflassen — Fälle, in denen der neue Ruhe(Versorgungs)zenuß hinter der Summe der bisherigen Ruhe(Versorgungs)genüsse und der laufenden Aushilfen zurückleibt. Dem wird jedoch durch die neuen Tenerungszulagen abgeholsen.

(Die Gemeinde Wien gewährt ben Benfionsparteien ohne Unterschied laufende Teuerungszulagen von jährlich 2400 K.)

Die neuen Tenerungszulagen sind so wie bei den attiven Staatsangestellten für alle im Ruhestande befindlichen Zivilftaatsbeamten, Staatslehtpersonen, Unterbeamten und Diener mit dem gleichen Betrage festgesetzt; ebenso sind für alle Bitwen und Baisen dieser Bedienstetenkategorien niedrigere, jedoch einheitliche Beträge in Aussicht genommen.

#### Bu § 11.

Diese Bestimmung entspringt fassatechnischen Erwägungen und forrespondiert mit der Berfügung im § 7, Absat 3, bes Besolbungenbergangsgesetzes.

#### Bu § 12.

Die gleitende Zulage verfolgt zugunften der unter der herrschenden Teuerung noch in höherem Grade als die Aktiven leidenden Benfionisten und ihrer Familienangehörigen sowie der Witwen und Waisen denselben Zweck, der den Gesetzgeber zu der im § 9 des Besoldungsübergangsgesetzes getroffenen Fürsorgemaßnahme bewogen hat.

(Mit Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 24. Jänner 1920, 3. 6577, wurden die Finanzlandesbehörden angewiesen, den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Zivilpensionsparteien deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität am 15. Februar 1920 einen Vorschuß auf die in Aussicht genommene gleitende Zulage, und zwar je nach dem Wohnsitze im Betrage von 100, 90, beziehungsweise 80 K stüssig zu machen.)

#### Bu § 13.

Die normalmäßigen Rube- und Bersorgungsgenüsse der nicht pragmatisierten Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen sind bisher — wie die Aktivitätsbezüge der ersteren — fast durchwegs im Berwaltungswege geregelt worden. Die Neuregelung auf diesem Bege wird erst in Angriff genommen werden können, wenn die Lohnverhältnisse der betreffenden Angestelltenkategorien im Anschlusse an das Besoldungsübergangsgeset eine Revision ersahren haben werden.

## Bu ben §§ 14 und 15.

Durch diese Bestimmungen werden die Versigungen der Bollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, die sich nur auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der im öffentlichen Dienste stehenden Personen, deren Besoldung durch die Gesese vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571, 572, 595, 596, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, geregelt wurde und auf deren Hinterbliebenen beziehen, entsprechend ergänzt.

## Bu § 16.

Eine solche Berfügung hat schon die Berordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 473, und zulet die vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, getroffen. Es scheint zweckmäßig, dieses Zugeständnis — wie den Aktiven (§ 10 des Besoldungsübergangsgesets) — auch den Pensionsparteien (mit Gnadengaben beteilten Personen) dis auf weiteres im Gesetz zu gewähren.

#### Bum III. Hauptstück.

Der Umstand, daß sowohl die Bezüge als auch die Bersorgungsnormen der Gendarmerie mahrend ihres Bestandes wiederholt geandert und erst in jüngster Zeit jenen der Zivilstaatsbediensteten augeglichen wurden, zeitigte im Bersorgungswesen der Gendarmerie derart vielgestaltige Verhältnisse, daß einerseits eine teilweise abweichende Stilisierung einzelner Bestimmungen, andererseits die Verweisung mehrsacher Detailbestimmungen (namentlich jener über Gnadenzulagen und sonstige Pensionserhöhungen) auf den Weg der Vollzugsanweisung nötig war.

#### Bu den §§ 18, 19 und 20.

Da die Bezüge der Gendarmerie früher in einer, von den Gebühren der Zivilstaatsbediensteten abweichenden Weise geregelt waren, kann die Ermittlung der aus dem Gesehe vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Rc. 570, zu errechnenden Pensionsbemessundlage nur auf Grund des Gendarmeriebienstgesehes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Rr. 519, durch welches die Gendarmerieangehörigen in das Besoldungssystem der Zivilskaatsangestellten eingereiht wurden, erfolgen.

Das gleiche gilt von ber Ermittlung der ben Witwen und Baifen nach Gendarmerieperfonen gufallenben Berforgungsgenuffe.

Die bei ber Gendarmerie vorkommenden Gnadenzulagen wurden aus den verschiedensten Gründen bewilligt. Es erscheint daher wegen Sinrechnung derselben in die nach diesem Geses anfallenden Bezugsserhöhungen eine Differenzierung nach Maßgabe der Gründe, aus welchen die Bewilligung erfolgte, geboten, weshalb die wichtigsten Grundsäße im Gesehe aufgenommen, die Einzelbestimmungen jedoch der Bollzugsanweisung vorbehalten wurden.

## Bum IV. Sauptstück.

Für die Berufsmilitärpersonen und ihre hinterbliebenen mußte teilweise eine andere Stilisierung der für die Zivilstaatsbediensteten und ihre hinterbliebenen geltenden Bestimmungen stattsinden, da die Boraussehungen in mancher hinsicht andere sind. (Besoldungsgeseth findet nicht in vollem Umfang auf die noch aktiv dienenden Militärpersonen Anwendung. Abbaugeseth liegt noch nicht vor.)

Im wesentlichen beden sich jeboch die Bestimmungen dieses Sauptstückes volltommen mit benen bes

II. Sauvtftudes und gelten baber bie dort vorgebrachten Begrundungen auch bier.

## Bum V. Hauptstück.

#### 3u § 30.

Durch diese Bestimmungen werden die Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihre hinterbliebenen den österreichischen Benfionsparteien gleichgestellt. Sierbei sollen die den ersteren gewährten gnadenweisen Benfionserhöhungen in die neuen Erhöhungen eingerechnet werden.

#### 3u § 31.

Die sofortige gesehliche Regelung der Ruhe (Versorgungs)genusse der ehemaligen gemeinsamen Zivilstaatsbediensteten und der Angestellten des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes sowie ihrer Hinterbliebenen ist nicht möglich, da die rechtliche Stellung der derzeit noch aktiven Angestellten dieser Kategorien noch in Schwebe ist.

Daber wird die in Diefem Baragraphen borgesehene Ermächtigung für Die Staatsregierung be-

antragt.

## Bum VI. Hauptstück.

Die Ruhegenuffe der vor dem Intrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Rr. 596, das ift vor dem 1. Jänner 1920, in den Ruheftand versetzen katholischen Seelsorger sollen gleichmäßig mit einer prozentuellen Quote der nach diesem Gesetz entfallenden Ruhebezüge neu bemeffen werden.

Da ein Pensionsbegunstigungsgeset rudfichtlich ber fatholischen Seelsorgegeistlichkeit nicht erlaffen wurde, entfällt eine besondere Behandlung von Pensionsbegunstigten, wie fie rudfichtlich ber staatlichen

Altbenfioniften in Aussicht genommen ift.

Den Seelsorgerpensionisten find jene Briefter gleichzuhalten, welche auf Grund bes Gesethes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, auf einen Ruhegenuß aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben Anspruch haben und vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versett wurden.

#### Bu § 33.

Gleichwie bei den staatlichen Altpensionisten ist die Bemessung des erhöhten Auhegenusses nach Prozenten der Auhebezüge der Reupensionisten, und zwar mit 70 Prozent dieser Bezüge in Aussicht genommen. Die Auhebezüge der Neupensionisten setzen sich zusammen aus dem schemamäßigen Ruhegehalt und aus den Minimaleinkommenserhöhungen.

Der Ortszuschlag, der weder im Dotationsspstem der aktiven Seelsorger noch im Rubegenusse der Meupensionisten fich findet, kann beshalb auch für die -Rubegenußbemessung der Altpensionisten nicht

berücksichtigt werden.

#### Bu § 34.

Entsprecheit der Bemessung der neuen Ruhegenüsse mit 70 Prozent der Anhebezüge der Neuspensionisten ist auch der Höchsterag des in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässigen gnadenweisen Ruhegehaltes mit 70 Prozent des im § 5 des Gesehes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 596, mit 4800 K bezisseren Höchsterages, das ist mit 3360 K sestigeicht.

Wenn in derartigen Fällen gnadenweise Erhöhungen des früheren schemanäßigen Ruhegehaltes bereits bewilligt worden sind, so sind diese Erhöhungen den Betreffenden — weil sie eben eine vorzugsweise Behandlung in besonders rücksichtswürdigen Fällen beinhalten — ungeachtet der Pensionsansbesserung zu belassen, insweit, dadurch nicht der Ruhegehalt den zulässigen Höchsterkag von 3360 K übersteigen würde. Dagegen erschien die Belassung der Altvensionistenzulage des § 4, letzter Avsah, des Geses vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, nicht gerechtsertigt und ist diese Zulage in die Pensionserhöhung einzurechnen, zumal sich angesichts der mit dem gegenwärtigen Gesetz beabsichtigten Gleichstellung der Altvensionisten sonst eine vorzugsweise Behandlung eines Teiles derselben ergäbe.

#### Bu § 35.

In gleicher Beise wie dies für die staatlichen Bensionisten — ohne Unterschied, ob Alt oder Neupensionisten — beabsichtigt ist, sollen auch für sämtliche pensionierten Priester Tenerungszuwendungen gewährt werden.

In den für diesen Zweck bereitzustellenden Kredit wären auch die Beträge einzubeziehen, welche für Tenerungszulagen für aftive Priester, die unter die Gesche vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Ar. 48, sallen, jeweils in Betracht kommen.

Begen der Berichiedenheit der einschlägigen Dotationsverhältnisse ist jedoch eine einheitliche Ausmessung der Teuerungszuwendungen für die einzelnen Geistlichen nicht möglich. Es werden vielmehr die in günftigsten Dotationsverhältnissen befindlichen Priester die Teuerungszuwendungen nicht oder nicht im vollen Ausmaße zu erhalten haben.

Demgemäß ericheint es geboten, behnfs Gewährung folder Tenerungszuwendungen jeweils nach Analogie der für Staatsangestellie normierten Grundsätze einen Gesantbetrag zu ermitteln und hiervon einen den erwähnten Berhältnissen Rechunng tragenden Abschlag von 30 vom Hundert zu machen, so daß bloß ein Kredit in der restlichen Höhe zum Ansprich fäme.

#### 311 § 36.

Die Bollzugsanweisung vom 5. Janner 1920, St. G. Bl. Rr. 17, bezieht fich bloß auf-bie unter das Gesep vom 18. Tegember 1919, St. G. Bl. Rr. 596, fallenden Priefter.

Die biefe Bollzugsanweisung erganzenden Bestimmungen des Benfionistengesetzes follen auch auf bie Altpenfioniften ber fatholischen Geiftlichkeit finngemäß Anwendung finden.

über den aus den verichiedenen Magnahmen dieses Geschentwurfes zu gewärtigenden Mehraufwand, beziehungsweise Aufwand geben folgende Angaben Aufschluß:

I. Unter der Annahme, daß alle heute in der Republik Österreich in Vorschreibung stehenden Bensionsparteien sowohl der Bensionserhöhungen als auch der Tenerungszulagen und der gleitenden Julagen teilhaftig würden, würde sich gegenüber dem Auswald aus den derzeitigen Altpensionen (Provisionen, Erziehungsbeiträgen, Waisenpensionen) und laufenden Aushilfen aus diesem Geset und der auf Grund des § 13 nach gleichen Grundsäten im Berwaltungswege vorzunehmenden Regelung der Ruhe- und Versiorgungszgenüsse der Altpensionisten aller übrigen Kategorien (einschließlich der Staatseisenbahner und Arbeiter) für die Ausbeisserungen der Bensionen (Provisionen, Erziehungsbeiträge, Baisenpensionen) ein (von Jahr zu Johr sallender) Mehrauswand ergeben, der im ersten Jahr ungefähr. 110 Millionen Kronen betragen würde.

II. Die Tenerungszulagen wurden unter der Boraussetzung, daß sie für alle Kategorien von Ruheständlern und Hinterbliebenen mit den im § 10 festgesetzten Ausmaßen gewährt werden, einen jährlichen Auswand von etwa .
erfordern.

III. Der Aufwand aus der gleitenden Zulage würde sich bei einem "Mehrbetrag" von 71 K pro Kopf und Monat, jährlich auf zirka . . . . . 180

ftellen. 3usammen . 400 Millionen Kronen.

Im Hindlid auf die Einschränkung ber Erhöhungen, der Tenerungszulagen und der gleitenden Bulagen auf die im § 1, Absat 2 und 3, genannten Bersonen wird sich der Auswand voraussichtlich wesentlich niedriger stellen, um wie viel, läßt sich — mangels diesbezüglicher statistischer Daten — auch nicht annähernd angeben.

Diterreichifche Staatebruderei.

ad 8.)

Bollzugsanweisung der Staatsregies rung vom . . . . . . zur Durchsführung des Gesetzes vom . . . . , St. G. Bl. Nr. . . . (Pensionistensgesetz).

#### § 1.

Auf Berufsmilitärpersonen der bewassneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Hinterbliebene, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich geshörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oftober 1918 erworben haben, sinden, dis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärversorgungslasten, die Bestimmungen des Pensionistengesetzes mit nachsstehender Abänderung Anwendung:

Sie erhalten die Erhöhung ihrer Ruhe-(Bersorgungs)genüffe nach Maßgabe dieses Gesets

in Form von Beihilfen.

Im Falle der endgültigen Übernahme der Militärversorgungslasten der obgenannten Personen durch den österreichischen Staat gilt für sie das Pensionistengesetz ohne Beschränkung.

#### § 2.

Diese Bollzugsanweisung tritt am Tage bes Inkrafttretens bes Pensionistengesetzes in Wirksamkeit.



ad 8.)

# Geleh

nnm

zur

worläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Wiswen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes, auf welche die Gesehe vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Ur. 570, 571 und 572, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Ur. 603, Anwendung finden (Hinterbliebenenversorgungsnovelle).

# Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die sortlausenden Pensionen der Bitwen der Zivisstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener, auf welche das I. Hauptstück des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsibergangsgeset), Anwendung sindet und die im Zeitpunkte ihres Todes einen Anspruch auf einen sortlausenden Ruhegenuß hatten oder bereits einen solchen bezogen, sind mit 50 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zusetzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen (§§ 1, 2, 3 und 4 des berusenen Gesetzes) und eines Zuschlages von 70 Prozent seines letzten Ortszuschlages zu bemeisen.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die laufenden Bensionen der Bitwen der Staatslehrpersonen, auf welche die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572, Anwendung finden.



(1) Das Recht auf den Bezug des Erziehungsbeitrages erlischt spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres der Baise.



pag. 1-7 000056

(2) In ruchichtswürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bewilligen, daß der Erziehungsbeitrag auch weiterhin, jedoch längstens dis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werde.

1(3) Der zweite Absatz des § 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Rr. 74, wird

außer Rraft gefett.

#### § 3.

(1) Die Simme ber Witwenpension und ber Erziehungsbeiträge barf ben nach § 1 ber Bemessung ber Witwenpension zugrunde zu legenden Gesantbetrag und überdies, wenn der Angestellte im Ruhesstande gestorben ift, dessen Ruhegenuß nicht übersteigen, widrigenfalls Witwenpension und Erziehungsbeiträge verhältnismäßig zu fürzen sind.

(2) Die Waisenpension samt Zulagen darf die Höhe ber nach § 1 gebührenden Witwenpension

nicht überschreiten.

#### \$ 4.

Der Bemessung der einmaligen Absertigung, die den Hinterbliebenen der im § 1 genannten Zivisstaatsangestellten nach § 11 des Geseyes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Ar. 74, gebührt, sind zugrunde zu legen:

a) der von dem Verftorbenen zulest bezogene Grundgehalt samt den Erhöhungen;

b) der Ortszuschlag;

e) Zulagen, insoweit sie für seine Bension ans rechenbar gewesen waren.

#### \$ 5.

Das Sterbequartal nach einem im § 1 genannten Zivilstaatsangestellten ist, je nachdem er in der Attivität oder im Ruhestande gestorben ist, mit einem Viertel der Summe der vom Berstorbenen zuletzt bezogenen, im § 4 aufgezählten Beträge oder des zuletzt bezogenen Anhegenusses zu bemessen.

#### § 6.

Die bisherigen auf die Versorgung der Witwen und Baisen der im § 1 genannten Zivilsstaatsangestellten bezughabenden Bestimmungen bleiben, insofern sie mit den Anordnungen dieses Gesehes nicht im Widerspruche stehen, in Kraft.

#### § 7.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach dem 31. Dezember 1919 angefallenen normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen und Baisen der Zivilstaatsangestellten der Republik Österreich, welche anderen als den im § 1 angeführten Kategorien angehören, unter Beobachtung gleichartiger Grundsfäte durch Bollzugsanweisung entsprechend zu regeln.

(2) Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Grenzbeträge, bei welchen eine Versorgung der im Bezuge von staatlichen Versorgungsgenüssen stehenden Personen anzunehmen ist, durch Vollzugssanweisung neu zu bestimmen.

#### \$ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinnsgeniäß auch für die Versorgung der Bitwen und Baisen der Personen des militärischen Berufse standes, auf welche das Gesey vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Kr. 603, Anwendung findet.

## · § 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Fänner 1920 in Kraft.

## § 10.

Mit dem Bollzuge Diefes Gejeges ift 'bie Staatsregierung betraut.

# Begründung.

Die heutige Berforgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Untersbeamten und Diener beruht im wesentlichen auf dem Gesey vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Ar. 74.

Das bisherige System der Bitwenversorgung nach Rangklassen bei den Witwen der Beamten und Staatslehrpersonen erscheint veraltet und hat auch in die neueren Hinterbliebenenversorgungssysteme keine Aufnahme gesunden. Mit Rücksicht darauf und bei dem Umstande, daß in den neuesten Lehrerbesoldungsgesetzen (St. G. Bl. Kr. 571 und 572 ex 1919) die Rangklasseneinteilung sallen gelassen wurde, ist es an der Zeit, mit diesem System zu drechen und die Versorgung der Hinterbliebenen der unter die neuen Besoldungsgesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Kr. 570 (Staatsbeamte, Unterbeamte und Diener), 571 (Prosessoren an staatlichen Hochschulen) und 572 (Lehrerschaft an den staatslichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten) sallenden Zivilstaatsangestellten in den wesentlichsten Puntten, insbesondere im Kunkte der Ermittlung der Witwenpension mit einer prozentnellen Quote der Aktivitätsbezüge des Gatten auf neue Grundlagen zu stellen.

Hiermit wird auch die staatliche Hinterbliebenenversorgung jener der Gemeinde Wien im wesentlichen angeglichen. (Bergleiche die zuliegende Tabelle.)

Bu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird nachstehendes ausgeführt:

#### Bu § 1.

Die Witwenpension soll mit 50 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zulest bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 70 Prozent seines letzten Ortszuschlages bemessen werden. Die sich ergebenden Beträge stimmen im großen und ganzen mit den Ausmaßen, der Witwenpensionen der Gemeinde Wien überein.

Bon ber Festietzung eines Sochstbetrages der Bitwenpension wurde — wie bei der Gemeinde Bien — Umgang genommen.

#### Bu § 2.

Au Absay 1: Die Festschung des Endtermines für den Bezug des Erziehungsbeitrages mit dem vollenderen 21. Lebensjahre ist damit begründet, daß mit dem Geset vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Ar. 96, die Herabsetzung der Altersgreuze der Winderjährigkeit auf das 21. Lebensjahr erfolgte, so daß die Beendigung der Erziehung mit diesem Alter anzunehmen ist. Ausnahmen von der Regel in rücksichtswürdigen Fällen, worunter insbesondere die Beendigung von Studien, die Erstrung eines Hand-werkes oder Gewerbes u. dgl. verstanden werden sollen, sind im zweiten Absat vorgesehen.

311 Absah 3: Hierdurch fällt das bisherige Höchstausmaß des Erziehungsbeitrages von 600 K weg. Der Erziehungsbeitrag soll also — wie bei der Gemeinde Wien — mit der im § 3 enthaltenen Ausnahme ein volles Fünftel der Witwenpension betragen.

# Bu § 3.

Bu Absat 1: Die erste Ginschränfung ber Summe ber Bitwenpension und ber Erziehungsbeiträge ist ber entsprechenden Beschränfung der Gemeinde Bien angenähert, die zweite Sochstgrenze ist aus dem beitebenden Rechte übernommen.

Absat 2 behält das bisherige Höchstausmaß der Waisenpension samt Zulagen auch gegenüber der nunmehr prozentuell zu ermittelnden Witwenpension bei.

Die Einbeziehung des vom verstorbenen Gatten bezogenen Ortszuschlages in die Bemeffungsgrundlage für die einmalige Abfertigung entspricht einem Gebot der Billigfeit.

#### Bu § 5.

Dasfelbe gilt von der Ginbegiehung des Ortszuschlages in die Bemeffungegrundlage für das Sterbequartal nach einem in der Aftivitat Gestorbenen.

#### . 3u § 7.

Bu Absat 1: Die normalmäßigen Bersorgungsgenusse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsangestellten anderer als der im § 1 angeführten Kategorien wurden bisher im Verwaltungswege (auf Grund Kaiserlicher Entschließungen) geregelt. Es erscheint zwecknäßig, die Reuregelung dieser Bersorgungsgenüsse im Gesetz in Aussicht zu nehmen.

Bu Absaß 2: Die Verzeit geltenden Borschriften über die Grenzbeträge der eine Versorgung darstellenden Bezüge oder Einkünfte auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 85 (§ 8), sind mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Lebensverhältnisse einer Abänderung, und zwar einer Erhöhung bedürftig, wobei bemerkt wird, daß auch die ber Erekution entzogenen Mindestbeträge der Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und deren Hinterbliebenen mit Bollzugssanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, eine Erhöhung ersahren haben.

## Bu § 8.

Diese Bestimmung bezweckt, den Grundsatz der gleichartigen Verforgungsbehandlung der Berufsmilitärpersonen mit jener der Zivilstaatsangestellten auch hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen durchzuführen.

Der gegenüber den bisherigen Normen resultierende Wehrauswand für die Bezüge (normalmäßige Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge, Baisenpensionen, Absertigungen, Sterbequartale, laufende Aushilfen) der unter dieses Gesetz fallenden Bitwen und Baisen, der Zivilstaatsangestellten und der Bezussmilitärpersonen, dann für die Bitwen und Waisen der Staatsbahnangestellten und der sonstigen Zivilstaatsangestellten einschließlich der staatlichen Arbeiter, deren Attivitätsbezüge unter Beobachtung ähnlicher Grundsätz, wie sie dem Besoldungsübergangsgesetze zugrunde liegen, im Verwaltungswege geregelt werden sollen, berechnet sich annähernd wie folgt:

- a) für die laufenden Berforgungsgenüsse im ersten Jahre . . . . . . . . . . . . . . . . 3'25 Millionen Kronen. (im zehnten Gebarungsjahr 30 Millionen Kronen);
- b) für Sterbequartale und einmalige Abfertigungen (jährlich) . . . . . 1 5

Mehrerforbernis im erften Jahr . 475 Millionen Rronen.

Staatsbruderei. 6451

# der Witwenpenlionen der Gemeinde Wien mit den (faat-

		Gemeinde Wien		Ausmaße bloß no	ich dem Grund-	
				gehalte (samt	Erhöhungen)	
Rangklasse	Gehalt und Gehaltssteigerung	Quartiergeld	Bitwenpension	Grundgehalt und Erhöhungen	Bitwenpension (Wien)	
		7 De la Constantina	1241	Cthodangen		
		0.00				
	30.000		18.000	28.000	14.000	
IV.	26.000	6.000	16.000	26.000	13.000	
	24.000		13.500	24.000	12.000	
V.	21.000	3.000	12.000	22.000	11.000	
				20.000	_10.000	
				19.000	9.500	
				18.000	9.000	
VI.				17.000	8.500	
	16,400	2.500	9.450	16.000	8.000	
	15.200		8.850	15.000	7,500	
	14.000		8.250.	14.000	7.000	
				13.600	6.800	
				12.800	6.400	
	12.800	2000	7,500	12.000	6.000	
VII.	11.600	2.200	6.900	11.200	5.600	
	10.600		6.400	10.400	5.200	
	9.600		5.900	9.600	4.800	
				9.000	4.500	
	8.800		5.350	8.400	4.200	
VIII.	8.000	1.900	4:950	7.800	3.900	
	7.200		4.550	7.200	3.600	
	6.900		4.200	6.900	3.450	
	6.600		4.050	6.600	3.300	
IX.	6.300	1.500	3.900	6.300	3.150	
	6.000		3.750	6.000	3.000	
W. C. C.	5.700		3.450	5.700	2.850	
	5.400		3.300	5.400	2.700	
X.	5.100	1.200	3.150	5.100	2.550	
	4.800		3.000	4.800	2.40	
				4.600	2.300	
	4.500	9	2.750	4.300	2.150	
XI.	4.200	1.000	2.600	4.000	2.00	
11 30 1	3.900		2.450	T.	1000	
to the	3.600		2.300		20.	
	ASSESSED BELLEVILLE		The state of the state of	, SE		

# gleichung

# lichen) Withvenpensionen nach dem Gesehentwurfe.

Ausmaße 1	iach dem Grundgeh	taatliche Berjorgu alte (famt Erhöhr te bes Ortszuschle	ingen) und der 70	prozentigen				
Grundgehalt	70 Prozent des		Bitwenpension		Unmerfung			
und Erhöhungen	Ortszuichlages (Wien)*)	I. (28ien)	II.	III.				
·	(Rotett) ·)	No. of the last of	Bezugklaffe					
28.000	5.880	16.940	15.960		A PART OF THE PART			
26.000	5.460	15.730	14.820	14.980	A Committee of the Comm			
24.000	5.040	14.520	13.680	13.910				
22.000	4.620	13.310	The state of the s	12.840				
20.000	4.200	12.100	12.540	11.770				
19.000	3.990	12.100	11.400	10.700				
18.000	3.780	10.890	10.830	10.165				
17.000	3.570	10.285	9.690	9,630,	(max			
16.000	3,360	9.680		9.095	Erhöhungen,			
15.000	3.150	9.075	9.120 8.550	8.560	chor			
14.000	2.940	8.470		8.025				
13.600	2.856	8.228	7.980	7.490	leich : Grundgehaltes (famt			
12.800	2.688	7.744	7.752	7.276	95			
12.000	2.520		7.296	6.848	gafte			
11.200	2.352	7.260	6.840	6.420	bgel			
10.400	2.184	6.776	6.384	5.992	de:			
9.600	2.016	6.292	5.928	5.564	gleich:			
9.000	1.890	5.808	5.472	5.136	$\lim_{t \to \infty} g$			
8.400	1.764	5.445	5.130	4.815	in i			
7.800	1.688	5.082 4.719	4.788	4.494	Chlages Prozent			
7.200	1.512	4.719	4.446	4.173	1 4 5 %			
6.900	1.449	4.174	4.104	3.852	rtegu n) 21 14 7			
6.600	1.386	3.993	3.933	3.691	Bie Bie			
6.300	1.323	3.811	3.762	3.531	Te ()			
6.000	1.260	3.630	3.591	3.370	gent gEfa			
5.700	1.197	3.448	3.420	3.210	O Prozent des Ottszujchlages Bezugsklaffe (Bien) 21 Prozem " " " " "			
5.400	1.134		3.249	3.049	98			
5.100	1.071	3.267 3.085	3.078	2.889	*			
4.800	1.008	2.904	2.907	2.728	" "			
4.600	966	2.783	2.736	2.568	H = =			
4.300	903	2.601	2.622	2.461				
4.000	, 840	2.420	2.451	2.300				
		4.420	2.280	2.140				
	1		7	Land of the				
They !				TOTAL TELES	1 - 43			

Berndi

ad Si)



pag. 1-11

94

1	2	3	4	5	6
Rangkaffe	Benjions- bemesjungs- grunblage, lepte und erste Gehaltsstuse	Allgemeine Kuheftands- aushilfe nach R. G. Bl. Rr. 334/18	Summer bon 2 und 3	50 Prozent der Teuerungszulage der ersten Familienklasse sit die nach dem 30. Sep- tember 1918 pensionierten Beannten	Summe bon 4 und 5
L	24.000	984	24.984		24.984
II.	20.000	984	20:984		20.984
III.	18.000	984 984	18.98 <b>4</b> 16.98 <b>4</b>	79 <u>2</u> 792	19.776 17.776
IV.	17.200 15. <b>2</b> 00	984	18.184 16.184	792 792	18.976 16.976
v.	14.800	984	15.784 11.784	792 552	16.57 <b>6</b> 12.336
VI.	9.440	984 984	10.424 8.024	876 876	11.300
VII.	6.960	984	7.944 6.344	876 1.110	8.820 7.454
VIII.	5.280	984 984	6.264 5.064	1.110	7.374 6.162
IX.	4.000	984	4.984 4.184	1.098 948	6.082
Х.	3.120 2.520	984 984	4.104 3.504	948 612	5.052 4.116
XI.	2.440	984 936	3.424 2.776	612 276	4.036

## amte

	7		8		-:-	9	db
grundlage d Penfionsbec gejeşe beha amten (§ 3	emeffungs- er nach dem- jünstigungs- nbelten Be- , lit. e und id erste Gr- sstuse	Besold A. Grundgeh der bet	ijungsgrundla ungsübergangs alt jamt allen reifenden Kang alt plus Orts	aeleke	70 Prozent	der Beinessun in Aubrif 8	<b>g</b> ögrunblage
ledig	ber=   heiratet	10	20	30	10	20	30
Section and Conference of the	TO THE RESERVE OF THE PERSON O	. I		<b>1</b> 1 0	acut	The reference of the Albahian water of the Control	Section to the second section of the section of the second section of the section of the second section of the sectio
· ·				52.000			36.400
23.600	23.600			44.200			30.940
24.764	28.130		38.400	41.600	•	26.880	29.120
22.764	26.130		36.000	39.000		<b>2</b> 5/200	27.300
22.764	26.130		<b>3</b> 3.600	36.400		23.520	25.480
20.764	24.130		31,200	33.800		21.840	23,660
18.484	21.850	26.400	28.800	31.200	18.480	20.160	21.840
14.124	16.590	22.000	24.000	26.000	15.400	16.800	18.200
12.894	15.198	19.800	21.600	23.400	13.860	15.120	16,380
10.494	12.798	15.400	16.800	18.200	10.780	11.760	12.740
10.256	12.560	14.080	15.360	16.640	9.856	10.752	11.648
9.246	11.388	10.560	11.520	12.480	7.392	8.064	8.736
9.058	11.200	10.560	11.520	12.480	7.392	8.064	8.736
7.822	9.172	7.920	8.640	9.360	5.554	6.048	<b>6</b> .552
7.681	9.031	7.920	8.640	9.360	5.544	6.048	6.552
6.485	7.367	6.600	7.200	7.890	4.620	5.040	5.460
6.341	7.223	6.600	7.200	7:800	4.6 <b>2</b> 0]	5.040	5.460
5.237	6.137	5.280	5.760	6.240	8.696	4.032	4.368
5.093	5.998	5:280	ŏ.760	6.240	3.696	4.032	4.368
-8.917	4.799	4.400	4.800	_ <b>5.2</b> 00 ·	3.080	3.360	3.640

- Bella	TO SECTION OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF T				Herrical Company of the Company of t	Sale of the State
Statement of the last	1	2	3	4	5	6
ON SOUTHWEST THE STREET OF THE STREET ST F	Sehaltsftufe	Penfions- bemesfungs- grundlage	Allgemeine Kuhestands- aushilse	Summe bon 2 unb 3	50%rozent Tenerungs- zulage der I. Kamilien- klafje für die nach dem 30. Sep- tember 1918 penfio- nierten Unter- beamten	Summe bon 4 und 5
Taken Commission Commi	Mehr als 8 bis einschließlich 6 Dienst- jahre	1308	564	1872	606	2478
Section of the sectio	Mehr als 6 bis einschließlich 9 Dienst- jahre	1416	564	1980	606	2586
THE CONSTRUCTION OF THE PROPERTY OF THE PROPER	Mehr als 9 bis einfchliehlich 12 Dienst- jahre	1524	564	2088	606	2694
THE STATE OF THE S	Mehr als 12 bis einschließlich 15 Dienst- jahre	1632	564	2196	606	2902
	Mehr als 15 bis einfälließlich 18 Dienst- jahre	1740	564	2304	654	2968
	Mehr als 18 bis einschließtich 21 Dienst- jahre	1848	564	2412	654	3066
	Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienst- jahre	1956	564	2520	654	3174
	Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienst- jahre	2064	564	2628	654	3282
PERSONAL PROPERTY OF THE PERSONS ASSESSED.	Wehr als 27 Dienstjahre	2160	564	2724	750	3474
Section 2		iliano (OD)				Backson and a second

# beamte.

	7	1	8		-	9	
grundlage dem Penfio gungsgefek Unterb	enessungs- der nach nabegünsti- behandelten eamten o und d)	nach dem L Grundgehal der betreffe	isbeniessungsgr Jesoldungsüber i famt allen inden Gehalti Ortszuschlag bo	gangsgesetze : Erhöhungen Muse samt	70 Prozeni	der Bemessung in Rubrif 8	38grundlage
ledig '	berheinatet	10	- 20	30	10	20	30
		ı		Bro	8 en t	<u> </u>	
3297 · 70 3357 · 70	3693 70 3753 70	3520 3740	3840 4080	4160 4420	2464 2618	2688 2856	2912 3094
3387·70	3783 · 70	3960	4320	4680	2772	3024	3276
3447·70	3843 · 70	4180	4560	4940	2926	3192	3458
3537·10	3933·10	4180	4560	4940	2926	3192	3458
3597·10	3993·10	4400	4800	5200	3080	3360	3640
3656 80	4052+80	4620	5040	5460	3234	35 <b>2</b> 8	38 <b>2</b> 2
3716 80	4112+80	4840	5280	57 <b>2</b> 0	3388	3696	4004
3920 50	4460 50	4840	5280	5720	3388	3696	4004
3980 50	4520 50	5060	5520	5980	3542	3864	4186
4040·20	4580·20	5280	5760	6240	3696	4032	4368
4100·20	4640·20	5500	6000	6500	3850	4200	4 <b>5</b> 50
4139·90	4679·90	5500	6000	6500	3850	<b>420</b> 0	4550
4199·90	4739·90	5720	6240	6760	4004	- <b>436</b> 8	<b>473</b> 2
4276·60	4816 60	5940	6480	7020	4158	4536	4914
4329·60	4869 60	5160	6720	7280	4312	4704	5096
4671)	5211	6160 6380	6720 6960	7280 7540	4312 4466	4704 4872	5096 5278

Mehr als 6 dis einschließlich 9 Dienste- jahre  Mehr als 9 dis einschließlich 12 Dienste- jahre  Mehr als 12 dis einschließlich 15 Dienste- jahre  Mehr als 15 dis einschließlich 18 Dienste- jahre  Mehr als 15 dis einschließlich 21 Dienste- jahre  Mehr als 18 dis einschließlich 21 Dienste- jahre  Mehr als 21 dis einschließlich 21 Dienste- jahre  Mehr als 21 dis einschließlich 24 Dienste- jahre  Mehr als 21 dis einschließlich 24 Dienste- jahre  Mehr als 24 dis einschließlich 27 Dienste- jahre  1848  564  2412  654  306	1	2	3	4	5	6
Mehr als 6 dis einichtießlich 9 Dienst-   jahre		bemeffungs=	Ruhestands- aushilse nach R. G. Bl. Nr. 334	bon	ber Teuerungs- zulage der I. Familien- klasse für die nach dem 30. Sep- tember 1918 pensio- nierten	von
Mehr als 9 bis einschließlich 12 Diensternahre   1368	Mehr als 3 bis einschließlich 6 Dienst- jahre	1176	564	1740	606	2346
Mehr als 9 bis einschließlich 12 Dienstejahre       1368       564       1932       606       2531         Mehr als 12 bis einschließlich 15 Dienstejahre       1464       564       2028       606       263         Mehr als 15 bis einschließlich 18 Dienstejahre       1560       564       2124       606       273         Mehr als 18 bis einschließlich 21 Dienstejahre       1656       564       2220       606       282         Wehr als 21 bis einschließlich 24 Dienstejahre       1752       564       2316       654       297         Wehr als 24 bis einschließlich 27 Dienstejahre       1848       564       2412       654       306	Mehr als 6 bis einschließlich 9 Dienst- jahre	1272	564	1836	606	2442
Mehr als 15 bis einschließlich 18 Dienstern   1560   564   2124   606   273     Mehr als 18 bis einschließlich 21 Dienstern   1656   564   2220   606   282     Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienstern   1752   564   2316   654   297     Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienstern   1848   564   2412   654   306     Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienstern   1848   564   2412   654   306	Mehr als 9 bis einschließlich 12 Dienst- jahre	1368	564	1932	606	2538
Mehr als 18 bis einschließlich 21 Dienstern   1656   564   2220   606   282     Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienstern   1752   564   2316   654   297     Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienstern   1848   564   2412   654   306	Mehr als 12 bis einschließlich 15 Dienst- jahre	1464	, 564	2028	606	2634
Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienst-		1560	564	2124	606	2730
Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienst- jahre		1656	564	2220	606	2826
jahre 1040 304 2412 0034 300	Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienst- jahre	1752	564	2316	654	2970
Mehr 618 27 Dienstighte 1920 564 9484 654 315	Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienst- jahre	1848	564		654	3066
2019 til 21 2011/juget 1020 304 2204 004 320	Mehr als 27 Dienstjahre	1920	564	2484	654	3138

Fensionsbemessungs- grundlage der nach dem Pensions- begünstigungsgesetze behandelten Diener (§ 3, lit. e) und d)			8	Marie		9 /	
		Pensionsbemessungsgrundlage nach dem Besoldungsübergangsgeseiche: Grundgehalt samt Erhöhungen in der betressenden Gehaltsstuse plus Ortszuschlag von			70 Prozent der Bemessungsgrundlag in Rubrik 8		rundlage
ledig	verheiratet	. 10	20	30	10	20	30
				Proze	nt		
3148·40	3544·40	2860	3120	3380	2002	`2184	2366
3201·40	3597·40	3080	3360	3640	2156	2352	2548
3254:80	3680·80	3300	3600	3900	2310	2520	2730
3307:80	3703·80	3520	3840	4160	2464	2688	2911
3385·20	3781·20	3520	3840	4160	2464	2688	2912
3438·20	3834·20	2740	4080	4420	2618	2856	3094
3467·60	3863 · 60	3960	4320 4560	4680	2772	3024	3276
3520·60	3916 · 60	4180		4940	2926	3192	3458
3574	3970	4180	4560	4940	2926	3192	3458
3627	4023	4400	4800	5200	3080	3360	3640
3680·40	4076·40	4620	5040	5460	3234	3528	382:
3733·40	4129·40	4840	5280	5720	3380	3696	400-
3930	4470	4840	5280	5720	3388	3696	400-
3983	4523	5060	5520	5980	3542	3864	418
4030·20	4570·20	5280	5760	6240	3696	4032 4200	486
4070·20	4610·20	5500	6000	6500	3850		4550
4110	4650	5500	6000	6500	3850	4200	4550
4150	4690	5720	6240	6760	4004	4368	4733

# (Wirkliche) Tehrer an mittleren und niederen Gruppe A.

Section 1	2	3	4	5	6
RangsKajjé	Benfions- benteffungs- grundlage	Ruhestands- aushilse	Summe bon 2 und 3	50 Prozent ber Teuerungszulage der I. Familien- klasse site die nach dem 30. September 1918 pensionierten Lehrer	Summe von 4 und 5
Direftoren VI.	7.240	984	8.224	876	9.100
Brofessoren VII.	7.160	984	8.144	876	9.020
VII. Professoren	7.160	984	8.144	876	9.020
VIII.	7.080	984	8.064	876	8.940
		Gru	ppe B.		1. Übungs-
X.	4.720	984	5.704	1.098	6.802
	4.640	984	5.624	1.098	6.722
			2.	Lehrer an Raatl	idien gewerb
The state of the s			CARL WALL	THE RESERVE TO STATE OF THE PARTY OF THE PAR	
IX. 3. Gehaltsstuse	4.100	984	5.084	1.098	
	4.100	984		1.098	6.18: Hodyfdynl
IX. 3. Gehaltsftufe	4.100	984		1.098	6.183 Hodyfdynl-
3. Gehaltöftufe			5.084		6.18: Hodyfdynl- (aus
3. Gehaltsstuse	Penfions- bemesjungs- grundlage einschliehlich ber Wehr-	3 Ruheftands=	5.084 4 Summe von	50 Prozent der Teuerungszulage der I. Familien- flasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Hochschulprosessoren	Hochs druber (ause 6
3. Gehaltsstuse	Penfions- bemesjungs- grundlage einschliehlich ber Wehr-	Ruheftands- aushilfe	5.084 4 Summe von	50 Prozent der Teuerungszulage der I. Familien- flasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Hochschulprosessoren	Fochschul- (aus) 6 Summe von 4 und 5
3. Gehaltsstuse  1  Nangstasse	Penfions- bemessungs- grundlage einschließlich der Wehr- bezüge	Ruheftands- aushilfe	5.084  Summe von 2 und 3	50 Prozent der Teuerungszulage der I. Hamilien- tlasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Hochschulprosessoren	5.182 5.000 fdpul- (aus) 6 Summe von 4 und 5

# Unterrichtsanstalten (ausgedient). Gruppe A.

Tabelle IV.

	7		8		11	9	
grundlage Penfionsbeg	emessungs nach bem günstigungs set	Penfion na	ach dem neuen	Geset	70 Pro	zent von Rubri	f 8
ledig	verheiratet -	10	20	30	10	20	30
leoty	betgettutet  -			Broz	e n t		
10.674	12.978	20.000	21.600	23.200	14.000	15.120	16.240
10.536	12.840	20.000	21.600	23.200	14.000	15.120	16.240
10.536	12.840	17.600	19.200	20.800	12.320	13.440	14.560
10.398	12.702	17.600	19.200	20.800	12.320	13.440	14.560
l'apullelp	rer.		Grup	pe B.			
8.296	9.636	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.19
8.270	9.620	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192
lichen P	luterriditsa	nțialten.					
7.710	9.060	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192
profess gedient).	bren	* V. Y.					
	7	S. 1911	8			9	
grundlage Penfionsbeg	emessungs- nach bem günstigungs- set	Benfion n	ach dem neuen	Gejet	70 Pro	zent von Rubri	f 8
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
				Proz	e n t		
Hodildi	ulprofessore	en,		To all the			
19.584	22.950		33.600	36.400		23.520	25.480
Hodildi	ulprofellore	m.					
11.094	13.398	O DESTREE	26.400		The state of	1	-

mit

Allipensionistinnen.

a) nadį

				Services of the service of the servi
	2	. 3	4	ő
Rangklasse	Derzeitige Penfion Geset vom Jahre 1896	Laufende Uushilfe R. E. Bl. Nr. 334/18	Summe von 2 und 3	Zulage der Witwen, deren Catte nach dem 30. September 1918 in der Utivität geftorben ober in den Rugeftand verfest und ge- ftorben ist (3. 100.805/18)
I.	6.000	900	6.900	
П.	6.000	900	6.900	
III.	6.000	900	6.900	264
IV.	4.000	900	4.900	264
V.	3.000	900	3.900 {	264 184
VI.	2.400	900	3.300 {	292 292
VII.	1.800	756	2.556	292 370
VIII.	1.400	756	2.156	370 3 <b>6</b> 6
IX.	1.200	756	1.956	366 * 316
X.	1.000	612	1.612 {	316 204
XJ.	900	612	1.412	204 92
kinga kanga ka				b) of nade
144	2	3	4	5
Gehalts- ftuse	Derzeitige Penfion Gefek vom Jahre 1896	Laufenbe Aushilfe, R. E. VI. Nr. 834/18	Cumine von 2 und 3	Zulage der Witwen, deren Gatte nach dem 30. September 1918 in der Aftivität gestorben oder in den Kuhestand versetz und ge- storben ist (3 100.805/18)
1.	400	336	736	202
6.	483	<b>3</b> 36	819	218
. 10.	600	336	936	250
				c) b) nath
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	400 -	336	736	202
6.	433	336	769	202
10.	533	336	869	218

wen

Beamten.

Beupenstonistimen.

				**************************************
6	7	8	9	10
Summe von 4 und 5	Neue Penfion der Altpenfionistinnen	Gegenüber Kolonne 4 mehr um	Grundgehalt ber Beamten nach dem Besoldungs-Über- gangsgeset	Neupensionen (50 Pro- zent des Gehaltes) dazu 50 Prozent der Gr- höhungen
6.900	10.000	3.100	40.000	20.000
6.900	10.000	3.100	34.000	17.000
7.164	10.000	3.100	30.000	15.000
5.164	10.000	5.100	26.000	13.000
4.164 4.084	8.000	4.100	20.000	10.000
3.592 3.592	6.000	2.700	- 14.000	7.000
2.848 2.926	4.800	2.244	9.600	4.800
2.526 2.522	3.600	1.444	7.200	3.600
2.322 2.272	3.000	1.044	6.000	3.000
1.928 1.816	2.400	798	4.800	2.400
1.616 1.504	2.000	588	4.000	2,000
Unterbeamten.				
6 •	7	8	• 9	10
Summe von 4 und 5	Neue Pension der Altpensionistinnen	Gegenüber Kolonne 4 mehr um	Grundgehalt der Unterbeamten nach dem Besoldungs- Übergangsgeset jamt Erhöhungen	Neupensionen (50 Pro zent des Gehaltes) be ziehungsweise des Ge haltes samt Erhöhunge
938	1.200	464 {	3.000 3.200	1.500 1,600
1.037	1.283	464 {	4.400 4.600	2.200 2.300
1.186	1.400	464	5.600	2.800
Dienern.				
938	1.200	464 {	2.400 2.600	1.200 1.300
971	1.233	464 {	3.800 4.000	1.900 2,000
1.087	1.333	464	5.000	2.500
at the same of the same of	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	THE RESERVE TO THE PARTY OF THE	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	

Staatsamt für Aeusseres

Wien, am 18. Februar 1920.

> Ich sehe mich genötigt, mich mit einer zweifachen Beschwerde an Sie zu wenden.

Die gestrigen Morgenblätter haben eine Mitteilung über die interalliierte Kontrollkommission zur Veberprüfung der militärischen Angelegenheiten Oesterreichs veröffentlicht. Diese Mitteilung stammte von der Korrespondenz Wilhelm und, wie mir Regierungsrat Wilhelm mitteilt, hat er sie am Mittwoch spät abends vom Staatsamt für Heerwesen mit der Aufforderung unverzüglicher Publikation erhalten.

Ich hatte wiederholt Anlass, darauf hinzuweisen, dass verschiedene Staatsämter den Beschluss des Kabinettsrates, Communiqués politischen Inhaltes dem Staatsamte des Aeussern vorzulegen, konsequent ignorieren. Dieser letzte Fall zeigt in besonders eklatanter Weise die Unmöglichkeit eines solchen Zustandes. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Veröffentlichung, die selbstverständlich politische Kommentare in der Presse zur Folge haben musste, zu den Gegenständen gehört, bezüglich deren das Presseamt des Aeussern die Opportunität einer Veröffent-

STATE OF THE PARTY OF THE PARTY

lichung zu beurteilen berufen ist. Das wird auch durch die Tatsache illustriert, dass die italienische Botschaft noch im Laufe des gestrigen Vormittages sich bemüssigt fühlte, die Richtigkeit der Darstellung der Korrespondenz Wilhelm zu bestreiten.

Es ist unmöglich, die politische Verantwortung für den Pressedienst zu tragen, wenn der
geschilderte Missbrauch weiter fortbesteht. Ich
überreiche gleichzeitig die beiliegende Beschwerde
an das Staatsamt für Heerwesen und ersuche dringend,
durch eine entsprechende Weisung auf die Einhaltung
des erwähnten Kabinettsbeschlusses hinzuwirken.

./.

Den Gegenstand einer weiteren Beschwerde bildet eine Mitteilung der heutigen Abendblätter über die Verleihung des Regierungsratstitels an den Presseleiter des österreichischen Jugendhilfswerkes, Friedrich Reischl. In der Mitteilung heisst es: "Das österreichische Jugendhilfswerk ist der staatliche Durchführungsapparat für die Hilfsaktionen der fremden Mächte".

Dem Unterzeichneten war bisher die Existenz eines staatlichen Durchführungsapparates für die Hilfsaktionen unbekannt. Regierungsrat Reischl hat sich hieramts nur als publizistisches Hilfsorgan der amerikanischen Kinderhilfsaktion

gelegentlich vorgestellt.

Wenn auch die Vereinheitlichung des staatlichen Pressedienstes bisher auf dem Papier geblieben
ist, so glaube ich doch das Recht zu haben, darauf
hinzuweisen, dass die Schaffung eines neuen staatlichen Presseapparates nur im Einvernehmen und nach
Einholung des Gutachtens des Presseleiters der
Staatskanzlei stattfinden sollte. Auch in diesem
ralle war bei der Verquickung der internationalen
Hilfsaktion mit politischen Fragen ein eminentes
Interesse nicht nur des Leiters des Presseamtes der
Staatskanzlei, sondern auch des Leiters des Presseamtes des Aeussern vorhanden, rechtzeitig die Einsicht in den Aufbau und in die personale Zusammensetzung der neuen Institution zu gewinnen und an der
Entscheidung darüber mitzuwirken.

Ich bemerke, dass mir die Person des Herrn
Regierungsrats Reischl so gut wie unbekannt ist,
dass ich also nicht irgendwelche Einwände persönlicher Natur zu erheben habe, aber ich müsste es
ablehnen, als bestellter Leiter des Presseamtes der
Staatskanzlei untätiger Zuschauer beim Aufbau der
staatlichen Presseorganisationen zu bleiben.

In Ergebenheit



Jour 7

Snarkarkaruk

Abschrift eines Briefes des Herrn Fressechefs rohl an den Stättsschreter für Heerwoson!

Wightam 14. Feber 1920.

Herr Staatsschroter!

Die Wiener Morgenzeitungen vom 12. haben eine Mitteilung über die Interklliserte Kontrollkommission zur Veberprüfung der militärischen Angelegenheiten Oesterreichs veröttentlicht, die, wie die Korrespondenz wilhelm, durch welche die Aussendung geschah, air mitteilt, ihr am Mittwoch spät abends durch das Staatsamt für Heerwesen mit der Weisung sofortiger Veröffent-lichung zugestellt worden ist.

Als Presseleiter der Staatskanzlei und, da es sich um sine Angelegenheit von ausgesprochen aussenpolitischer Bedeutung bandelt, als Leiter des Presseamtes des Jeussern, sehe ich mich genötigt, an Sie mit öer Beschwerde heranzutreten, dass in diesem Malle der den Staatsämtern durch die Staatskenzlei wiederholt in Krinnerung gebrachte Kabinettsbeschluss überd die Vorlage von Communiques politischen Inhaltes and as Presseamt des Jeussern nicht berücksichtigt worden ist.

Ich ersuche Sie. Ihre Fresseabteilung an die Binhaltung der gemannten Vorsbärift erinnern zu wollen.

> Der Leiter des Presseamtes im Staatsamt für Aeusseres:

> > Pobl m.p.



My

ad 10.)

vom.....1920.

über die Gewährung von ausserordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25.April 1919,St.G.Bl.Nr.245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.-

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

# 19 1 .-

- (1) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie Hinterbliebenen nach Geschädigten werden zu den ihnen auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten ausser den Teuerungszulagen nach 3 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1. März 1920 bis zum 30. Juni 1920 ausserordentliche Teuerungszuschüsse gewährt.
- (2) Diese gleichzeitig mit den Renten fällig werdenden.
  Teuerungszuschüsse betragen:
- 1. zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

diese Beträge erhöhen sich um je ein Zehntel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

- 2. zu Witwenrenten, wenn die Witwe erwerbsfähig ist, 20 K monatlich, wenn sie dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55.Le-benæsjahr überschritten hat, 30 K monatlich;
- 3. zu Waisenrenten für ein einfach verwaistes Kind 10 K, für ein doppelt verwaistes Kind 15 K monatlich;
  - 4. zu sonstigen Hinterbliebenenrenten 10 K monatlich.

9 2 .-

Wenn eine Rente samt Teuerungszulage infolge der nach 329, Absatz 1 und 2 des Tuvalidenentschädigungsgesetzes eintre

000077

Andrew Steam

tenden Verminderung unter das Ausmass des jeweiligen Teuerungszuschusses herabsinkt, so gebührt der Teuerungszuschuss nur in der Höhe des verbleibenden Rentenanspruches.

# 33.-

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Minvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach 363 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die ausserordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem SO.Juni 1920 nach Massgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

# § 4.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsemste für Finanzen betraut.-



Beegründung

zur Vorlage eines Gesetzes über die Gewährung von ausserordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.-

Die mit der Geldentwertung fortschreitende Teuerung hat zur Folge, dass die nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gewährten Geldleistungen trotz der in § 63 dieses Gesetzes vorgesehenen 50 %igen Teuerungszulagen zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Aus den Areisen der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -Waisen wurde daher schon seit Langem dringlichst die Forderung erhoben, die Entschädigungsgebühren soweit zu erhöhen, dass sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Existenzminimum sichern.

Die in den bezügen aller Angestellten zuletzt eingetretenenen Gehalts-und Lohnerhöhungen führen notwendigerweise dazu,
auch der Forderung der durch den Krieg am Schwersten getroffenen Personen Rechnung zu tragen und eine Vermehrung der ihnen
aus Staatsmitteln gesetzmässig gewährten Geldleistungen eintreten zu lassen.-

Von fiskalischem Standpunkte aus darf nicht übersehen werden, dass die unter den Geschädigten herrschende Notlage dazu zwingt, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende staatliche Unterstützungen zu bewilligen. Diese Unterstützungen haben beinahe schon den Charakter periodisch wiederkehrender Leistungen angenommen. Da jedoch die Fondsmitteln sehr gering sind und bei individueller Berücksichtigung verhältnismässig hohe Beträge verausgabt werdenm, würde die Fortsetzung der fallweisen Notstandsunterstützungen eine schwere Belastung des Staatshaushaltes herbeiführen, als wenn sogleich zu dem Mittel gegriffen

wird, eine für die Dauer der aussergewöhnlichen Verhältnisse berechnete allgemeine Erhöhung der im Gesetze festgelegten Bezüge vorzunehmen.

Aus den nämlichen Gründen wurde in letzter Zeit beschlossen, die durch das Gesetz vom 28.Juli 1919,St.G.Bl.Nr.387 früher nur den Angehörigen von Kriegsgefangenen zugestandenen 50 %igen Zuschüsse zu den Unterhaltsbeiträgen auch allgemein den nach dem Unterhaltsbeitragsgesetze vom 27.Juli 1917,RGBl.Nr.313, anspruchsberechtigten Personen zu gewähren. Diese unmittelbar zu erwartende Erhöhung der Unterhaltsbeiträge wird eine noch ungleich höhere Spannung zwischen den Unterhaltsbeiträgen und Renten herbeiführen, als dies bisher der Fall war. Die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes müsste daher noch grösseren Schwierigkeiten begegenen, wenn nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Renten erfolgen würde.

Der vorliegende Entwurf stellt sich daher die Aufgabe, den Geschädigten ausserordentliche Teuerungszuschüsse zu gewähren und hiedurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten zu mildern, andererseits den Uebergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern,

Mit Teuerungszuschüssen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um
weniger als 45 wom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren lässt sich annehmen, dass sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachzugehen im Stande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mitteln zur Bestreitung des gesteigerten
Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch
die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen. Hievon wird jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Die eträge der Teuerungszuschüsse werden im Entwurfe ziffernmässig festgestellt. Diese Art entspricht der Uebung, die auch bei anderen zu dem gleichen Zwecke getroffenen Massnahmer beobachte



./. 000080

wurde (z.B. bei der Gewährung von Teuerungszuschüssen zu den Bezügen der Staatsangestellten).

Nach den Ansätzen des Entwurfes würden nunmehr die Gesamtzuschüsse zu Invalidenrenten statt bisher 50 % durchschnittlich 83 1/3 %, zu den Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten statt bisher 50 % durchschnittlich 95 % betragen.-

Der Mehraufwand beläuft sich ungefähr auf 100 Millionen Kronen jährlich und zwar

Zu 3 2 des Entwurfes wird bemerkt, dass es den sozialpoli-

tischen Grundsätzen nicht entsprochen hätte, einen unveränderlichen Zuschuss dann zu gewähren, wenn schon eine durch die Doppelversorgung oder durch das höhere Einkommen gerechtfertigter Abbau der Rente selbst erfolgt ( § 29 I.E.G.) . Dazu kommt auch. dass bei fortschreitender Verminderung der Rente zwischen der errechneten Rente samt 50 %igen Teuerungszuschlag und dem unverändert bleibenden Teuerungszuschuss unvermittelt hohe Spannungen entstehen würden, (z.B. verbleibende Rente 1 K fester Teuerungszuschuss jährlich 1440 K). Deshalb wird versucht, eine mit der jeweiligen Verminderung der Rente parallel vor sich gehende Senkung des Teuerungszuschusses herbeizuführen. Mit dieser Senkung ist zu beginnen, sobald die verbleibende Rente samt der 50 %igen Teuerungszulage kleiner wird, als der dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Betrag des ausserordentlichen Teuerungszuschusses. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich in diesen Fällen den Teuerungszuschuss so zu berechnen, dass zur verbleibenden Rente samt Teuerungs zuschlagg ein 100 %iger Zuschlag hinzutritt, somit die Rente im doppelten Betrage ausbezahlt wird.



Die im § 3 des Entwurfes beantragte Ermächtigung zur weite

000081 ./.

103



Der österr. Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ing. ZERDIK.

BETREF F:

A.G. Elektrizitätswerk Wels, Ausbau des Leitungsnetzes und der Zentrale; begünstigter Bau.

VORTRAG

für den Kabinettsrat.



Die A.G. Elektrizitätswerk Wels beabsichtigt, ihre Zentrale in Wels durch Erhöhung des Welser Traunwehrs auszugestalt en und ihr Leitungsnetz durch Errichtung einer Starkstromleitung von Buchkirchen nach Oftering und einiger Zweigleitungen zu erweitern. Die Vergrößerung des Werkes und die hiedurch ermöglichte Steigerung der Stromaugabe wirde der Versorgung sowohl der Stadt Linz als auch der an die geplante Fernleitung anzuschließenden Ortschaften mit elektrischer Energie zugute kommen. Mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlich gebotene möglichst rasche Ausnützung unserer Wasserkräfte und tunlichst weitgehende Verwendung elektrischer Energie zur Kraftübertragung und Beleuchtung handelt es sich hier um Banten, die mittelbar öffentlichen und gemeinmitzigen Zwecken zu dienen bestimmt sind und deren Durchführung daher unt er den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist. Ich halte daher die Vorausset zungen der Kais. Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G. Bl. Nr. 284, für gegeben und stelle den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen, die Ausgestaltung der bezeichneten Zentrale und die Errichtung der Starkstromleitung im Sinne der
bezogenen Kais. Verordnung als begünstigte Bauten zu erklären.

4926

and 12.

Auszug

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Vom oberösterreichischen Landtag am 12.Dezember 1919
beschlossener Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben für Land-und Gemeindezwecke.

Bemerkungen: Der Entwurf sieht die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe bei allen in Oberösterreich veranstalteten Unterhaltungen, Schaustellungen und ähnlichen Unternehmungen vor. Die Abgabe beträgt bei musikalischen Darbietungen, Menagerien und Panoramen 10 %, bei anderen Vorstellungen und Veranstaltungen 20 % der Eintrittage - bühr; für Lustbarkeiten, bei denen keine Eintrittagebühr eingehoben wird, kann von der Behörde eine angemessene Gebühr festge - setzt werden.

Die Gebühren fliessen nach Abzug der Einhebungskosten zu gleichen Teilen dem Lande und den betreffenden Gemeinden zu.

Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen:

Gegen den Gesetzesbeschluß wäre keine Vorstellung zu erheben und der sefortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



pd 130

Gesetz von....

womit Art.7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180 über die Staatsregierung ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

\$ 1.

Im ersten Absatze des Art.7 des Gesetzes von 14.März 1919, St.G.Bl.Wr.180, über die Staatsregierung wird nach den Worten: sowie die Verleihung von Amtstiteln" eingeschaltet:

", dann die Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuß anrechenb wen Zulagen an aktive Stestsangestellte, endlich die Bewilligung von Gnadenzulagen, das ist höherer als der normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene sowie die Zuerkennung von Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben überhaupt".

§ 2.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.



### Erläuternde Bemerkungen

zur Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

Die Artikel 2,3,4,7 und 8 des Gesetzes über die Staatsregierung zühlen die staatsoberhauptlichen Befugnisse auf, welche dem
Präsidenten der Nationalvers amlung in seiner Eigenschaft als
Organ der obersten Exekutive im Staate zustehen. Artikel 7 enthält
insbesonders jene Befugnisse, welche sich auf das Beamtenrecht beziehen, indem dem Präsidenten der Nationalvers ammlung die dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehalten gewesenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen
Organen, sowie die Verleihung von Amtstiteln über Vorschlag der
Staatsregierung und unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder
des ressortmässig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung übertragen wird.

Nun hat es sich gezeigt, daß die Aufzählung der in dieses Gebiet einschlagenden Befugnisse eine Lücke aufweist, indem über die Befugnisse zur Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuß unrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte und zur Zuerkennung von Gnadenzulagen, Gnadenversorgungsgenüssen und Gnadengaben für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene keine Bestimmung enthalten ist. Diese im alten Staat Oesterreich vom Monarchen ausgetübten Befugnisse, welche unsere Verfassungsgesetzgebung bisher mit Stillschweigen übergangen hat, hängen ihrer Natur nach zweifelles mit den übrigen im Art.7 des Gesetzes über die Staatsregierung dem Präsidenten übertragenen Befugnissen zusammen. Der vorliergende Gesetzentwurf will nun diese Lücke ausfüllen.

Jeg-

State of the state

Finanzielle Rauteles der Gesetzgebung.

Referentementauri.

pal 14.)

Gesetz von.

über die Mitwirkung der Mationalversommlung am der Regelung von Bisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände, sowie von Bezügen der in staatlichen
Betrieben Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beachlossen:



§ 1.

## Die Neufestsetzung

- a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen
  Privatbahnen, soweit bei diesen der
  Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht susteht, für die Befürderung von Personen/ und Reisegepäck
  sowie für die allgemeinen Gütertarifkissen und für jene Artikel, für die
  allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,
- b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Terneprochteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren, endlich
  - a) der stestlichen Inlandever-

zenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole, erfolgt,
soferne nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen oder sonstige von der Nationalversammlung genehmigte Abmachungen in Betracht komren, nur unter Mitwirkung der
Nationalversammlung.

## δ 2.

der pogelie Bezüge von Angestellten, die in den im § 1 genannten Betrieben
beschüftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

## \$ 3.

Die Staatsregierung legt ihre nach § 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuss oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschuß des Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(3) Anderenfalls hat der Ausschuß an die Nationalversammlung zu berichten und Antreg zu stellen, worüber die Nationalversammlung Beschluß faßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179,über die Volksvertretung, sinngemäße Anwendung.

(4) Auf Grund des Beschlußes der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Meuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung kundzumachen.



## 9 4.

Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der im § 1 und 2 erwähnten Anordnungen "insbesondere wenn es sich um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe handelt "innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschusse ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.



- (1) Dieses Geeotz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Wit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.

Abschrift

Wien.am 10. Februar 1920.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen.

## Z 1817/1920

Vollzugsenweisung des Staatsentes für Verkehrswesen betreffend die Abänderung der Ah. Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl.Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn von Salzburg zur österreichisch bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden.

Vortrag

des Staatssekretärs für Verkehrswesen.

Die Salzburger Eisenbahn - und Tramway - Gesellschaft plant die Ausgestaltung ihrer Linien im grösserem Umfange

Die hiefür erforderlichen Kapitalien beabsichtigt die Gesellschaft auf Grund des in der 22. Generalversammlung vom 28.VI.1910. gefassten Beschlusses durch Aufnahme einer Prioritätsobligationen-Anleihe aufzubringen. Da der Gesellschaft jedoch nach der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl.Nr. 70, die Ausgabe von Prioritätsobligationen untersagt ist, ersucht sie unter Berufung auf den angeführten Generalversammlungsbeschluss um die entsprechende Abänderung dieser Konzessionsurkunde.

Der Ausgabe von Prioritätsobligationen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen grundsätzlich zugestimmt.

Ich stelle daher den

## Antrag:

Der Kabinettsrat wolle den vorgelegten Entwurf einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen betreffend die Abanderung der Bestimmungen des 3. und 4. Absatzes des § 6 der Allernöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1865, R.G.Bl. Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bayrischen Reichsgrenze in der Richtung geger Berchtesgaden genehmigen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen :

Paul e.h

000090

112)

ad 16.

## Yoll zugsanweisung

des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 10. Februar 1920.

betreffend die Abanderung der Bestimmungen im dritten und vierten

Absatze des § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April

1885, R.G.Bl.Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahn von Salzburg zur

österreichisch bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berch-

tesgaden.

Eie Bestimmungen im dritten und vierten Absatze des § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.G.Bl.Nr. 70, für die Lokomotiveisenbahm von Salzburg zur österreichisch-bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden, welche nach § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 15. Oktober 1892, R.G.Bl.Nr. 192, für die Lokalbahn (Dampftramway) von Salzburg nach Parsch und nach § 8, der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 10. April 1895, R.G.Bl.Nr. 68, für die Lokalbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen auch auf die beiden letztangeführten Behnlinien Anwendung zu finden haben, werden ausser Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

Dem Konzessionär wird das Recht eingeräumt, Prioritätsobligationen bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben. Desgleichen wird dem Konzessionär das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stamm-aktien geniessen, bis zum Betrage von drei Fünftel (3/5) des Aktienkapitales auszugeben.

Die Ziffer des effektiven sowie des Nominalanlagekapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass ausser den auf die Projektsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschlieselich der Anschaffung des Fahrparkes, sowie zur Detierung der von der Staatsverwaltung zu
bestimmenden Kapitalsreserven effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsachlich erwachsenen

Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Scilten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die hiefür aufgewendeten Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Die Gesellschaftsstatuten, die Formularien der Stamm - und Prioritätsaktien und der Prioritätsobligationen, sowie der Zinsfuss und die Umlaufszeit der letzteren unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Paul e.h.

Oesterr. Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Staatssekretär Ing. Hans ZERDIK.

Gesetzentwurf über die ausschliessliche Berechtigung der Zivilingenieure und Zivilgeometer.

Für den Vortrag im Kabinettsrate.



Bereits im Jahre 1910 wurde von dem ehemaligen Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, womit das auf den Verordnungen des Staatsministeriums beziehungsweise des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1860 und vom 8. November 1886 beruhende Institut der behördlich autorisierten Privattechniker einer Neuregelung unterzogen werden sollte. Insbesondere sollte anlässlich dieser Neuregelung den behördlich autorisierten Privattechnikern innerhalb gewisser Grenzen ein ausschliesslicher Wirkungskreis eingeräumt werden. Die bezogenen Ministerialverordnungen erkennen nämlich den Privattechnikern auf Grund ihrer Autorisation zwar eine Reihe von Befugnissen zu. jedoch nicht als aus schliessliche Berechtigungen, so dass abgesehen von der mit der Autorisation verbundenen öffentlichen Vertrauensstellung, alle einem autorisierten Privattechniker zustehenden technischen Verrichtungen, soweit sie nicht den Gegenstand konzessionierter oder handwerksmässiger Gewerbe bilden, als freies Gewerbe angemeldet werden können.

Die über den erwähnten Gesetzentwurf eingeleiteten interministeriellen Verhandlungen haben jedoch nicht in allen Punkten zu einer Einigung der beteiligten Zentral-

000093

115

stellen geführt. Dies hat den ehemaligen Minister für öffentliche Arbeiten veranlasst, den Entwurf als Ganzes nicht weiter zu verfolgen und sich vorläufig darauf zu beschränken, durch ein Sondergesetz die Ingenieurkammern ins Leben zu rufen und sodann jene Aenderungen der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 und vom 8. November 1886, die wegen der Ausgestaltung des Studienund des Prüfungswesens an den technischen Hochschulen und wegen der fortschreitenden Spezialisierung der technischen Berufe unumgänglich notwendig geworden waren, im Verordnungswege durchzuführen. Dies geschah mit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, R.G. Bl. Nr. 77, die u. a. auch die Bezeichnung "beh. autor. Privattechniker" durch "Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer)" ersetzt hat. Die weitergehende Reform des Institutes durch eine Abgrenzung des Wirkungskreises der Ziviltechniker von dem der Gewerbetreibenden wurde jedoch nicht aus dem Auge verloren und nur auf einen geeigneten Anlass gewartet, um die Verhandlungen mit den an der Frage beteiligten Ressorts wieder aufzunehmen-

In der Zwischenzeit haben sich - wie zu erwarten stand - die neu errichteten Ingenieurkammern mit dieser Lebensfrage der Ziviltechniker auf das Eifrigste befasst und in zahlreichen Eingaben und Memoranden eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes verlangt. Die Berechtigung dieser Forderung liess sich auch nicht bestreiten. Liegt doch ein nicht zu rechtfertigender Widerspruch darin, dass für die Erlangung der Autorisation als Ziviltechniker die strengsten Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Bewerber ge stellt werden, während ein anderer ohne jede technische Schulung durch einfache Anmeldung eines freien Gewerbes (Bauunternehmung, technisches Bureau u.dgl.) dieselben

Berechtigungen erlangen kann. Dazu kommt, dass es sich hier vielfach um technische Leistungen handelt, deren Qualitätsmässigkeit schon im Interesse der Sicherheit von Leben und Habe einer öffentlichen Kontrolle dringend bedarf. Um nun rechtzeitig vorzukehren, dass der Friedensschluss in dieser Richtung bereits geeordnete Verhältnisse vorfinde, damit nicht unberufene Elemente sich der grossen Aufgaben bemächtigen, die nach Beendigung des Krieges auf technischem Gebiete der Bewältigung harrten, wurde im Jahre 1917 ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet und zum Gegenstand interministerieller Verhandlungen gemacht.

Dieser neue Entwurf - welchem die Zustimmung aller beteiligten Ministerien zu Teil wurde - wurde sodann, nach Einholung der Kaiserlichen Ermächtigung dem ehemaligen österreichischen Reichsrate als Regierungsvorlage unterbreitet, fand jedoch infolge des inzwischen eingetretenen Umsturzes keine Erledigung.

Sein Inhalt liegt auch dem gegenwärtigen, zur Einbringung als Regierungsvorlage in die Nationalversammlung bestimmten Gesetzentwurfe zu Grunde.

Das ausschliessliche Arbeitsgebiet der Zivilingenieure und Zivilgeometer ist im Entwurfe sehr eng umgrenzt, indem es sich auf die gewerbsmässige technische Projektierung und Leitung von Strassen-, Brücken-, Wasser-, Eisenbahn- und verwandten Bauten, von maschinenbau-, kultur- und forsttechnischen Arbeiten, dann auf die Durchführung von Vermessungsarbeiten beschränkt.

Nicht inbegriffen ist also die Abgabe von Gutachten und die Vornahme von Schätzungen, aber auch die technische Ausführung der aufgezählten Bauarbeiten, so dass dem Gewerbe der Bauunternehmer noch immer ein weites Feld der Betätigung offen bleibt.

Gänzlich unberührt sollen die konzessionierten, handwerksmässigen und fabriksmässigen Gewerbebetriebe bleiben,
also insbesondere die Baugewerbe, Maschinenfabriken, Brükkenbauanstalten u.s.w..Infolgedessen konnten auch die Hochbau- und elektrotechnischen Arbeiten nicht in den aus schliesslichen Wirkungskreis der Zivilingenieure einbezogen werden, weil sie in ihrem vollen Umfange zu den Befugnissen konzessionierter Gewerbe gehören.

Im Interesse der ungehinderten Entfaltung der industriellen Tätigkeit ist der Schiffhau und Schiffsmaschinenbau und auf Wunsch des bestandenen Handelsministeriums auch das Gebiet der technischen Chemie aus den ausschliesslichen Berechtigungen der Zivilingenieure ausgeschieden worden.

Weitere Ausnahmen bilden der Bergbaubetrieb und die Tätigkeit der behördlich autorisierten Bergbauingenieure, die Ausübung eines Patentes, das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, die Vermessungsarbeiten der auf Grund der Parzellenteilungsnovelle hiezu berechtigten Personen und technische Arbeiten untergeordneter Art.

Endlich kann auch im Interesse der Industrie von Fall zu Fall einzelnen Personen die gewerbsmässige Ausübung der den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten bewilligt werden.

Eine ausdrückliche Eximierung der Tätigkeit der Staatsbauorgane, der Bauämter autonomer Körperschaften, des technischen Personales der Staatseisenbahnen und der Privatbahnen. der Agrar- und Evidenzhaltungsbehörden etz. erscheint nicht notwendig, weil diese Tätigkeiten keine gewerbsmässigen sind und daher nicht unter das Gesetz fallen.

Juristische Personen und offene Handelsgesellschaften, denen als solche die Autorisation als Zivilingenieur nicht zugänglich ist , können die Berechtigungen zum Betriebe der den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten erlangen, wenn sie einen Zivilingenieur als Geschäftsführer beziehungsweise als Gesellschafter haben.

Die Nötigung, sich künftighin zu gewissen Arbeiten eines Zivilingenieurs zu bedienen, lässt auch eine behördliche Einflussnahme auf die Honorarforderungen durch die Aufstellung von Maximaltarifen als wünschenswert erscheinen.

Im Zusammenhang mit der Zuweisung eines ausschliesslichen Betätigungsgebietes wird auch die Führung der Bezeichnungen "Zivilingenieur", "Zivilgeometer" und "Ziviltechniker" seitens nichtautorisierter Personen verboten und ebenso wie die unbefugte Ausübung der den Zivilingenieuren und Zivilgeometern vorbehaltenen Tätigkeiten unter Strafsanktion gestellt.

Die enge Umgrenzung des ausschliesslichen Wirkungskreises der Ziviltechniker und die Uebergangsbestimmung,
dass erworbene Rechte, die bereits im Zeitpunkte der
Kundmachung des Gesetzes bestanden haben, durch das Gesetz nicht berührt werden, lassen erwarten, dass sich
die neue Ordnung ohne wirtschaftliche Härten einleben
wird.

Antrag: Einbringung des Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung.



Ally

Porlage der Staatsregierung.

ad 17.)

# Gelek

pom

. . . . . . . 1920,

betreffend

die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und Zivilgeometer (Ziviltechniker) zur Verrichtung bestimmter technischer Arbeiten (Ziviltechnikergeseth).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



\$ 1.

- ibung nachstehender Tätigkeiten ist den Zivilingenieuren und Zivilgeometern nach Maßgabe der ihnen auf Grund ihrer Autorisation nach den geltenden Borschriften zustehenden Berechtigungen ausschließlich vorbehalten: Die technische Projektierung und Leitung von Straßen-, Brücken-, Baffer-, Eisenbahn- und verwandten Banten, von maschinenbau-, kultur- und sorstechnischen Arbeiten, dann die Durchsührung von Bermessungsarbeiten.
- (2) Diefe Bestimmung findet nicht Anwendung auf folgende Betriebe und Tätigkeiten:
- 1. auf den Bergbaubetrieb und die Tätigfeit ber behördlich autorisierten Bergbaningenieure;
- 2. auf die fonzeffionierten, fabrifgmäßigen und handwerksmäßigen Gewerbebetriebe;
  - 3. auf die Musubung eines Batentes;
- 4. auf das technische Untersuchunges, Erprobungs und Materialprufungewesen;
- 5. auf die Anfertigung von Situationsplänen durch die auf Grund des Artikels 1, § 1, Absat 3, der Kaiserlichen Berordnung vom 1. Juni 1914,

pag. 1-8

114

(2) Un Stelle der Strafe fann bei der erftmaligen Übertretung eine Berwarnung ergeben.

(3) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Gelditrafe kann diese in eine angemessene Arreststrafe, die jedoch sechs Monate nicht überschreiten darf, ums gewandelt werden.

(4) Die Gelbstrasen fließen der Ingenieurfammer, in deren Sprengel die Behörde, welche die Strase verhängt hat, ihren Sis hat, zu einem gemeinnütigen Zwecke zu.

(5) Soweit in Straffällen gegen (eine Entsicheidung der zweiten Instanz ein Refurs zulässig ist, entscheidet in oberfter Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsamtern.

\$ 9.

Dieses Geset tritt sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Erworbene Rechte, welche bereits im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesets bestanden haben, werden durch die Bestimmung des § 1, Absah 1, nicht berührt. Mit dem Bollzuge ist der Staatssekretär sür Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatssekretären betraut.

## Erlänterungen.

Die Justitution der behördlich autorisierten Privattechnifer, jest Ziviltechnifer (Zivilingenieure und Zivilgeometer) genannt, wurde auf Grund Allerhöchster Genehmigung mit der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, ins Leben gerusen und mit den Ministerialverordnungen vom 8. November 1886, Z. 8152, und vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Kr. 77, weiter ausgebant.

Die erwähnte Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 weist zwar den Ziviltechnikern gewisse gewerbliche Berechtigungen zu, sie legt jedoch das Hauptgewicht auf die Einräumung eineröffentlichen Bertrauensstellung, indem sie erklärt, daß die von den autorisierten Privattechnikern bei der Ausübung ihres Beruses vollzogenen Akte, ihre Zeuguisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gntachten von den Administrativbehörden so angesehen werden, als wenn sie von laudessürstlichen Baubeauten unter amtlicher Autoritär ausgesertigt wären. Diese Bertrauensstellung und die in der behördlichen Autorisation an sich schon gesegene öffentliche Dokumentierung der hohen sachlichen Qualisitation sollten das Aquivalent für die strengen Anforderungen, an die die Autorisation geknüpst wurde, bisden und den autorisierten Privatszischlichenitern im Bettbewerb mit den Gewerbetreibenden einen so weiten Borsprung sichern, daß die Zuweisung eines besonderen Arbeitsgebietes mit Ausschluß der Gewerbetreibenden offenbar nicht sir nötig erachtet wurde.

Diese Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt, indem einerseits die Fälle, in denen es auf eine authentische Feststellung und Beglaubigung technischer Tatsachen ankommt, doch zu selten sind, um den Zivilingenieuren und Zivilgeometern eine ständige Erwerdsmöglichkeit zu bieten, andrerseits aber behördlichen Autorisation von Seiten der Parteien nicht das verdiente Gewicht beigemessen wurde, so daß sich die Zivilkechniser der unbeschränkten Konkurrenz nicht nur der konzessionierten Baugewerbetreibenden, sondern auch der Inhaber freier Gewerbe mit weit geringerer oder gar keiner Fachbildung gegenüber sahen.

An diesen Berhältnissen haben auch die Ministerialverordnungen vom 8. November 1886, B. 8152, und vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Ar. 77, nichts geändert. So ist denn auch heute noch der Rechtszustand der, daß den Ziviltechnikern zwar die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Betriebe der in ihr Fachgebiet einschlagenden technischen Arbeiten zusteht, daß ihnen jedoch, soweit es sich nicht um die authentische Feststellung und Beglaubigung von technischen Tatsachen handelt, kein aussichließlicher Birkungstreis vorbehalten ist, und in diesem Mangel ist die Hauptursache dafür zu suchen, daß das Institut der Ziviltechniker nicht die erwartete gedeihliche Entwicklung genonumen hat.

Begreiflicherweise haben die Zivilingenieure seit jeher eine Anderung der erwähnten Berhältnisse angestrebt und auch die auf Grund des Gesetzes vom 2. Janner 1913, R. G. Bl. Rr. 3, ins Leben getretenen Ingenieurkammern haben sich mit dieser Lebensfrage des Ziviltechnikerstandes in intensivster Beise befaßt.

Die sachliche Berechtigung der Forderung, daß den Zivistechnifern mit gewissen Einschränkungen ein ausschließliches Arbeitsgebiet zugewiesen werde, steht außer Frage. Widerspricht es schon jedem gesunden Rechtsempfinden, daß den Zivistechnifern auf Grund der strengsten Ansorderungen an ihre wissenschaftliche Schulung und praktische Ausbildung Berechtigungen verliehen werden, die ein anderer auf dem Boden der Gewerbeordnung mit weit geringerer Onalisistation oder auch ohne seden Besähigungsnachweis erlangen fann, so gebietet es, auch die öffentliche Sicherheit, daß Bauten, von deren

sachmäßiger Konstruktion und Aussinhrung viele Menschenleben abhängen können, nur unter der Leitung solcher Bersonen entstehen, deren wissenschaftliche und praktische Besähigung eine sichere Gewähr für die einwandsteie Durchführung vietet. Dieses Moment hat aber durch den Krieg ein ganz besonderes Gewicht erhalten. Die ungeheneren Zerstvenngen, die der Krieg an Bauten, Waschinen und Geräfen aller Art verursacht hat und die Erschöpfung aller industriesten Borräte lassen gewärtigen, daß nach Friedensschluß eine technische Regenerationskätigseit von gewaltigen Umfang einsehen wird. Es darf nicht geduldet werden, daß dann zahllose unbernsene Etemenke, denen die Kriegskonjunktur ein Bermögen in den Schoß geworsen hat, sich in Anpassung an die geänderten Berhältnisse als Banunternehmer etablieren und mit hilse einiger Bauzeichner und Poliere die Tätigkeit eines Ingenieurs zum Schaden ihrer Austraggeber und der Allgemeinheit entsalten.

Von diesen sachlichen Erwägungen abgesehen, sordert aber schou das Staudesinteresse der Zivilingenieme altein heute mit mehr Berechtigung als je die endliche Sicherung ihrer Stellung. Wer noch darüber im Zweisel sein konnte, den muß der Krieg besehrt haben, welche Bedeutung der Technik nicht nur für die Wohlfahrt, sondern auch für den Schnik und Vestand eines Staates zukommt. Mit derechtigtent Stolze kann die österreichische Technik auf teils in jahrzehntelanger Friedensarbeit vordereitete, teils in der Not des Augendlicks gezeitigte Ersolge hinweisen, die ihr die Bewunderung der ganzen Welt eingetragen haben. Es ist dager nicht mehr als eine Chrenpflicht, daß man den Zivilingenieuren als den Repräsenianten der wissenschaftlich gebildeten Techniker jenen Schuz vor dem Eingriss nicht qualifizierter Konkurrenten angedeihen läßt, den nicht nur die anderen auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Beruse, sondern auch die einsachen Handweiser längst genießen, und damit endlich einen Zustandbeseitigt, den die Ziviltechniker mit Necht als eine Disqualifizierung ihres Standes und ihres Beruses empfinden.

Diefem Zwecke foll vorliegender Gesetzentwurf gerecht werden.

Bu den einzelnen Bestimmungen ift folgendes zu bemerten:

### Ad § 1.

Bei der Abgrenzung des ausschließlichen Wirkungsfreises der Zivilingenieure und Zivilgeometer wurde darauf Bedacht genommen, die Interessen der Gewerbetreibenden so wenig als möglich zu berühren. In diesem Sinne sollen die Verechtigungen der konzessionierten und handwerksmäßigen Gewerbe keine Sinschwand erfahren und es mußten deshalb auch die Gebiete des Hochbaues und der Elektrotechnik als ihrem ganzen Umsange nach zu den Verechtigungen konzessionierter Gewerbe gehörig vom ausschließlichen Wirkungsfreise der Zivilingenieure ausgeschlieden werden.

Die Bedachtnahme auf die ungehinderte Entfaltung der industriessen Tätigkeit ersorderte weiters die Ausscheidung des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues sowie der technischen Chemie, zumal die Jahl der für diese Fächer autorisierten Zivilingenieure eine sehr geringe ist; den Zivilingenieuren sur technische Chemie einen ausschließlichen Wirkungskreis zuzuweisen, war überdies deshalb nicht möglich, weil eine solche Maßnahme die Betätigungsmöglichseiten der aus Universitäten hervorgegangenen Chemiker, die eine Autorisation als Zivilingenieure nicht erlangen können, unterbinden würde. Dieselbe Kuchichtnahme auf die Bedürfnisse der Industrie führte endlich zur Ausnahme der Fabriksbetriebe (Maschinenfabriken, Eisenbauanstalten u. dgl.).

Dem ausschliehlichen Wirkungsfreise der Zivilingenieure werden nur höhere technische Arbeiten, also die eigenflichen Ingenieurarbeiten, vorbehalten, und anch von diesen nur die Projektierung und Leitung, das sind jene Leistungen, zu denen unbedingt eine höhere wissenschaftliche Borbisdung notwendig ist. Dem freien Gewerbe der Bammternehmung in seinen verschiedenen Spielarten bleiben noch überlassen die sinanzielle Unternehmung jeder Art, die technische Aussührung von Ingenieurarbeiten nach dem Projekte und unter der Leitung eines Zivilingenieurs oder einer hierzu berusenen Dienststelle und endlich technische Arbeiten untergeordneter Art, zu denen empirische Fachkenntnisse ausreichen. Solche sind zum Beispiel Teichgräberarbeiten, einsache Wegherstellungen, Bewässerungen und Entwässerungen primitiver Art u. das.

In der Beschränkung des ausschließlichen Wirkungskreises der Zivilingenieure und Zivilgeometer auf die selbständige und gewerbsmäßige Ausübung der im § 1 aufgezählten Tätigkeiten gelangt zum Ausdrucke, daß nur eine außerhalb eines sesten Dienstwerhältnisses, und zwar sür fremde Zwecke gegen Entgelt ausgenbte Tätigkeit unter das Weses fällt. Dies wäre beispielsweise nicht der Fall bei der vom Staate, von autonomen Körperschaften oder auch von Privatbahnen, landwirtschaftlichen

voer industriellen Unternehmungen u. dal. jür den eigenen Bedarf und durch ihr eigenes Dienspersonale bewirkten Projektierung und Leitung von daus, maschinens oder kulturtechnischen Arbeiten, bei der Aufstellung von sorschaftlichen Betriebsplänen oder der Bornahme von Bermessungsarbeiten durch kaatliche oder private Forst- und Domänenverwaltungen, durch die Agrars und Evidenzhaltungsschöden, durch Landeskulturräte, Landwirtschaftsgesellschaften ze. Die durch allgemeine Bauvorschriften oder durch besondere Berspungen der einen Bau genehmigenden Behörde etwa getrossen Anordnungen hinssichtlich der jacklichen Qualisischen des Projektanten und Bauleiters werden hierdurch nicht berührt.

Als ein gewerbsmäßiger Betrieb im Sinne des Besetzes ist auch die Privatprazis der Lehrfröfte an Behranstalten technischer Richtung (technischen voer montanistischen Hochschulen, Hochschule für Boden-tullen, staatlichen gewerblichen Lehranstalten), wenngleich sie gegen Entgelt ausgelicht wird, nicht anzusschen, weil es im Interesse der Lehrätigkeit wünschenswert ist, daß die Lehrkräfte mit der Praxis auf ihrem Fachgebiete in ständiger Fühlung bleiben, was am besten durch die eigene praktische Betätigung erzielt wird. Diese Vetätigung stellt sich daher gewissennaßen als ein Annex der Lehrkätigkeit dar und es wird Sache der Dienstvorschriften und der Schulbehörden sein, dasür zu sorgen, daß sich dieselbe in angemessenen Grenzen dewege.

### Ad § 2.

Zur Einführung von nenen Betriebseinrichtungen oder Berfahrensweisen in verschiedenen Judustriezweigen ist häufig die Heranziehung von Spezialsachmännern auf dem Gebiete des Maschinenbanes nötig.

Um die geschäftliche Törigkeit solcher Personen im Interesse der heimischen Industrie auch dann zu ermöglichen, wenn es sich nicht um eine durch Patent geschützte Betriedseinrichtung oder Bersahrensweise handelt, wird im § 2 dem Staatssetretär sie Handel und Gewerde, Industrie und Bauten das Recht eingeräumt, nach Anhörung der Jugenieuekammer und der Handels- und Gewerdekammer einzelnen Personen die Bewilligung zur selbständigen und gewerdsmäßigen Ansübung der gemäß § 1 den Zwistingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten zu bewilligen.

### Ad § 3.

Da eine scharfe Abgrenzung der vom ausschließlichen Birkungskreise der Zivstingenieure ausgenommenen technischen Arbeiten untergeordieter Art (§ 1, Absah 2, Kunkt 6) im Gesehe nicht tunlich ist, wurde zur Erzielung einer gleichmäßigen Praxis die Entscheidung in zweiselhaften Källen der Landesregierung nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Handels- und Gewerdekaumer und in sehter Instanz dem sührenden Staatsamte im Einvernehmen mit den allfällig beteiligten Staatsämtern vorbehalten.

### Ad § 4.

Juristische Bersonen sowie offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als solche nach den bestehenden Borschriften die Autorisation als Zivilingenieur nicht erlangen. Es mußte daher Borsorge getroffen werden, denselben die Ausühung der den Zivisingenieuren vorbehaltenen Tätigsteiten unter gewissen Boranssehungen zu ermöglichen, soweit dies die praktischen Bedürfnisse erforderten. Bezüglich sorswirtschaftlicher und Vermessungsarbeiten ist sehteres ersahrungsgemäß nicht der Fall.

### Ad § 6.

Wenn durch die ausschließliche Zuweisung bestimmter Tätigkeiten an die Zivilingenieure und Zivilgeometer einerseits die Nörigung geschaffen wird, im Bedarfsfalle sich dieser Innktionäre zu bedienen, erscheint es andrerzeits auch billig, die Austraggeber durch Einführung behördlich genehmigter Maximaltarise vor siberspannten Honorarsorberungen zu schüßen. Die Ausstellung der Tarise wird wegen der Verschiedenheit der örtlichen Versältnisse nach den einzelnen Kammersprengeln erfolgen.

#### Ad 7

Der Schutz der Berufsbezeichnungen "Zivilingeniene", "Zivilgeometer" und "Ziviltechniter" entspricht nicht allein dem Juteresse der Ziviltechniker selbst, sondern auch dem der Auftraggeber, die durch die unbesugte Führung solcher Bezeichnungen über die Bertrauenswürdigkeit und sachliche Eignung leicht ieregeführt werden können.

000104

Durch dieses Gesetz sollen wohlerworbene Rechte nicht angetastet werden. Es werden daher Personen, die auf Grund einer Gewerbeanmeldung im Zeitpuntte der Kundmachung des Gesetzs die Berechtigung zur Ausübung einer oder mehrerer der gemäß § 1 in den ausschließlichen Wirfungstreis der Zivilingenieure oder Zivilgeometer sallenden Tätigkeiten besitzen, ihr Gewerbe nach wie vor unbehindert betreiben können. Dagegen wird die Anmeldung einer solchen Tätigkeit als sreies Gewerbe nach dem Inkrafttreten des Gesetzs nur mehr bei sabriksmäßigem Betriebe zulässig sein.

Das Geset wird also erst in der Zukunft mit dem allmählichen Erlöschen der damit kollidierenden konkreten Gewerberechte seine volle praktische Wirkung äußern und damit ist auch die Gewähr geboten, daß sich der Übergang zum neuen Rechtszustande ohne alle wirtschaftlichen Härten vollziehen wird.

Österreichische Staatedruderei.

Staatsamt für Volksernährung.

Z. 8073 (Abt.3).

Für den Kabinettsrat,

Brhöhung der Zuckerpreise.



Auf Grund des Ergebnisses der Prager Verhandlungen hat sich die tschechoslovakische Zuckerausfuhrgesellschaft verpflichtet, der österreichischen Zuckerstelle 200.000 Mtz. und unter dem vorbehalte der Genahmigung der tschechoslovakischen Regierung noch weitere 50.000 Mtz., zusammen also 250.000 Mtz. Weisszucker zu liefern. Ueber den allfälligen verkauf weiterer Zuckermengen wird in einem späteren Zeitpunkte verhandelt werden können.

Der Einkaufspreis für die aus dem neuen Vertrage zu liefernden Zuckermengen beträgt:

für	die e	rsten	 50.000	Mtz	 c.K.	11	per	kg
n	a II	ächsten	 50.000	17	 c.K.	12	97	11
99	weite	re	 50.000	. 29	 c.K.	15	tt	99

Der <u>Durchschnittspreis</u> beträgt daher <u>c.K. 13.-</u> für 1 kg. Falls die Lieferungsmengen, wie nicht ausgeschlossen erscheint, um weitere 50.000 Mtz. zum Preise von c. K. 15.- für 1 kg vermehrt werden, so erhöht sich der Durchschnittspreis auf c.K.13.33 per kg.

Dieser Einkaufspreis bedeutet gegenüber den Einkaufspreisen auf Grund des Uebereinkommens vom März 1919 eine ausserordentliche Verteuerung. Die Preise nach diesem Uebereinkommen beliefen sich, je nachdem ob es sich um Haushaltungs- (Roh-oder Weiss-) zucker oder Verarbeitungs - (Roh-oder Weiss-) zucker handelte, auf c.K. 3.-, 3.20, 5.12 und 5.40 per kg.

Vollzugsanweisung vom 25.November 1919, St.G.Bl.Nr.531, ab 1.Dezember 1919 festgesetzten Zuckerpreise unabweisbar.

Unter der Voraussetzung, dass eine Belastung des Staatsschatzes vermieden werden soll, hängt das Ausmass der vorzunehmenden Zuckerpreiserhöhung im wesentlichen von der Höhe des
Agios der c. Krone ab, das der Preiserstellung zugrunde zu legen
ist. Das Staatsamt für Volksernährung hat seine Berechnungen
vergleichsweise auf die Kurse von ö.K 350.-, 400.- und 450.für 100 c.K abgestellt.

Je nach diesen Kurssätzen ergeben sich bei Berücksichtigung der (seit 1. Jänner neuerdings um 150 % erhöhten) Frachtkosten der Sortenzuschläge, Versicherungsprämien, Zinsenverluste, Ausfuhrgebühren, Steuern u.s.w. folgende Einstandspreise für den Handel:

- a) bei einem Kurse von 350 -----ö.K 37.02 für 1 kg;
- b) " " 400 -----ö.K 42.62 " " "

Als Verbilligungsfaktoren wurden bei der Erstellung dieser Preise für den Haushaltungszucker mitkelkuliert: die Ersparnisse aus der Ausgabe der zu niedrigeren Preisen übernommenen Erzeugnisse der niederösterreichischen Fabriken und die noch zu den alten Preisen erstandenen Rückstandsmengen aus dem früheren tschechoslovakischen Vertrage (zirka 700 Waggons), weiters der Mehrerlös für Industriezucker, der um 20 K für 1 kg teurer als der Haushaltungszucker abgegeben werden soll.

Bei Hinzurechnung der Handelszuschläge, die infolge des grossen Mankos und Kapitalaufwand sowie auch der gesteigerten Regien dem erhöhten Einstandspreise angepasst werden müssen, verrechnen sich die Kleinhandelspreise für Haushaltungszucker. wie folgt:

- a) bei einem Kurse von 350 ......... K 42.64 für 1 kg;
- b) " " 400 .....ö. K 49.08 " " "

Diese Preise gelten für Weisszucker. Die Preise für Rohzucker würden sich um je 5 K niedriger stellen.

Demgegenüber betrugen die bisherigen Kleinhandelspreise für Haushaltungszucker: K 15.28 (für Weisszucker) und K 14.32 (für Rohzucker) für 1 kg.

Mit Rücksicht auf die sich hienach ergebende unvermittelt hohe Preissteigerung eines der wichtigsten Lebensmittels, die von der Bevölkerung namentlich von mehrköpfigen Familien kaum mehr wird ertragen werden können, erscheint es dem Staatsamt für Volksernährung für angezeigt, anlässlich der nunmehr vorzunehmenden Preisfestsetzung auf die Einstellung einer namhaften Kursreserve zu verzichten und die Zuckerpreise unter Zugrundelegung des beiläufigen derzeitigen Kursstandes der tschechoslovakischen Krone zu bestimmen.

Der Verzicht auf die Einstellung einer entsprechenden Kursreserve - dies wäre der Fall bei Annahme eines Kurses unter 450 setzt aber voraus, dass die Verluste, die sich für die Zuckerstelle
bei Ankauf von tschechoslovakischen Kronen über dem angenommenen
Kursstande ergeben, auf den Staatsschatz übernommen werden. Da die
Zuckerstelle über das zur Vorausbezahlung der in der Tschechoslovakei angekauften Zuckermengen erforderliche Betriebskapital nicht
verfügt, sondern auf die keineswegs immer prompten Vorausbezahlungen der Händlerschaft angewiesen ist, so setzt die Nichteinkalkulierung einer ausreichenden Kursreserve in den Zuckerpreis
weiters voraus, dass der Zuckerstelle die erforderlichen Geldmittel - ca. 200 Millionen österr.Kronen - beigestellt werden,
damit sie nicht wegen mangels an Bargeld um die Möglichkeit kommt,
ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der tschechoslovakischen
Zuckerausfuhrgesellschaft zu erfüllen sowie günstige Kursgestel-

tungen -durch Ankauf von tschechoslovakischen Kronen ausnützen zu köhnen.

Unter diesen beiden Voraussetzungen stellt das Staatsamt für Volksernährung daher den Antrag:

auf Neubestimmung der Zuckerpreise auf Basis eines Umrechnungskurses von ungefähr 350 und daher Festsetzung des Kleinhandelspreises für weissen Haushaltungszucker mit K 42.64 für 1 kg.

Per neue Preis hätte mit <u>l.März dieses Jahres</u> in Kraft zu treten, um den Märzzucker bereits zu erhöhten Preise ausgeben kön en. Im Falle einer Verschiebung der Preiserhöhung um einen Monat würde sich der Zuckerpreis um 9 bis 10 K für 1 kg erhöhen, weil in diesem Falle die aus dem alten tschechoslovakischen Vertrage rückständigen Zuckermengen noch zu dem alten Preise ausgegeben werden würden und eine Preisverbilligung durch Einkalkulierung der niedrigeren Preise dieser Rückstandsmengen entfiele.

Wien, im Februar 1920.